

Société Générale Effekten GmbH
Frankfurt am Main
(Emittentin)

Wertpapierbeschreibung

vom 15. Dezember 2020

über

TURBO-Optionsscheine
und
Unlimited TURBO-Optionsscheine

unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Société Générale
Paris
(Anbieterin und Garantin)

Dieses Dokument (die "**Wertpapierbeschreibung**") enthält die Wertpapierbeschreibung. Die Wertpapierbeschreibung muss in Verbindung mit dem Registrierungsformular vom 12. November 2020 der Société Générale Effekten GmbH, wie von Zeit zu Zeit nachgetragen (das "**Registrierungsformular**") und das von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt wurde, gelesen werden, welches Informationen in Bezug auf die Société Générale Effekten GmbH enthält. Das Registrierungsformular und die Wertpapierbeschreibung bilden zusammen einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**") im Sinne des Artikel 8 Absatz 6 der Prospekt-Verordnung.

Der Basisprospekt ist mit Ablauf des 15. Dezember 2021 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts nicht mehr fort.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS	5
1.1.	Überblick zur Emittentin.....	5
1.2.	Überblick zur Garantin	5
1.3.	Überblick zu den Wertpapieren	5
1.4.	Überblick zum Vertrieb und zum Handel	6
2.	RISIKOFAKTOREN	7
2.1.	Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Garantin	7
2.2.	Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben	7
2.2.1.	Risiken, die unmittelbar mit der Struktur der Wertpapiere verbunden sind.....	7
a)	Risiken bei TURBO-Optionsscheinen	8
b)	Risiken bei Unlimited TURBO-Optionsscheinen	9
2.2.2.	Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren	11
a)	Wertminderung des Wertpapiers durch Wechselkursveränderungen	11
b)	Wertminderung des Kurses des Basiswertes durch Wechselkursänderungen	11
2.2.3.	Risiken, die sich aus dem Basiswert ergeben, auf den sich die Wertpapiere beziehen	11
a)	Risiko von Wertschwankungen des Basiswertes	11
b)	Risiken im Zusammenhang mit Aktien als Basiswert.....	12
c)	Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert	13
d)	Risiken im Zusammenhang mit Edelmetallen als Basiswert.....	15
e)	Risiken im Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert.....	16
f)	Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursen als Basiswert	17
g)	Risiken im Zusammenhang mit ETF-Anteilen als Basiswert.....	17
2.2.4.	Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit und der Preisbildung der Wertpapiere	19
a)	Marktpreisrisiko	19
b)	Liquiditätsrisiko	19
c)	Bestimmung der Preise der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken bei der Preisbildung.....	20
d)	Risiken aus möglichen Interessenkonflikten	20
2.2.5.	Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere bzw. des Basiswertes.....	21
a)	Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere	21
b)	Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (FATCA)	22
c)	Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (Section 871(m))	22
2.2.6.	Risiken, die sich aus Anpassungen und Kündigungen ergeben können	23
a)	Anpassungen.....	23
b)	Kündigungsrisiko	23
c)	Wiederanlagerisiko	23
3.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	24
3.1.	Form und Veröffentlichung	24
3.2.	Billigung und Notifizierung	24
3.3.	Verantwortliche Personen.....	25
3.4.	Endgültige Bedingungen	25
3.5.	Angaben von Seiten Dritter.....	26
3.6.	Per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen	26
3.7.	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes	28
4.	BESCHREIBUNG DER GARANTIE.....	29
4.1.	Art und Anwendungsbereich der Garantie über die Wertpapiere	29
4.2.	Angaben über die Garantin.....	30
5.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN.....	31
5.1.	Angaben über die Wertpapiere	31
5.1.1.	Allgemeines	31
a)	Art und Gattung der Wertpapiere	31
b)	Form der Wertpapiere / Übertragbarkeit	31
c)	Status der Wertpapiere	32

d)	Garantie.....	32
e)	Begrenzter Rückgriff.....	32
f)	Ausübung der Bail-in-Befugnis der Maßgeblichen Abwicklungsbehörde auf Verpflichtungen der Société Générale	32
g)	Zahlungen unter den Wertpapieren.....	33
h)	Berechnungsstelle.....	34
i)	Zahlstelle	34
j)	Angaben zur Benchmark-Verordnung in Bezug auf die Zulassung des Administrators.....	34
5.1.2.	Laufzeit und Kündigung.....	34
5.1.3.	Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren	34
5.2.	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind	34
5.2.1.	Weitere Transaktionen.....	34
5.2.2.	Geschäftliche Beziehungen	35
5.2.3.	Informationen bezogen auf den Basiswert	35
5.2.4.	Preisstellung	35
5.3.	Gründe für das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse.....	36
5.4.	Angabe der Beschlüsse bezüglich der Wertpapiere	36
5.5.	Abhängigkeit der steuerlichen Behandlung etwaiger Erträge aus den Wertpapieren	36
5.6.	Angaben über den Basiswert	36
5.6.1.	Allgemeine Beschreibung des Basiswerts.....	37
5.6.2.	Störung in Bezug auf den Basiswert	37
5.6.3.	Anpassungen der Emissionsbedingungen auf Grund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen	37
5.7.	Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere	37
5.7.1.	Angebote von Wertpapieren	37
5.7.2.	Potenzielle Investoren, Anlegerkategorien	38
5.7.3.	Ausgabepreis der Wertpapiere, Preisbildung	38
a)	Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)	38
b)	Sonstige Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer möglicherweise in Rechnung gestellt werden	38
5.7.4.	Lieferung der Wertpapiere	38
5.8.	Zulassung der Wertpapiere zum Handel und Handelsregeln.....	39
5.8.1.	Zulassung der Wertpapiere zum Handel.....	39
5.8.2.	Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel	39
5.9.	Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere	40
5.10.	Rating der Wertpapiere	40
6.	BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE	41
6.1.	Allgemeine Informationen zu Optionsscheinen	41
6.1.1.	Einfluss des Basiswerts auf die Wertentwicklung der Optionsscheine	41
6.1.2.	Ausübung der Optionsscheine	42
6.1.3.	Referenzpreis und Kurs des Basiswerts.....	42
6.1.4.	Anpassungen, Außerordentliche Kündigung	42
6.1.5.	Währungsumrechnungen	43
6.2.	Detaillierte Informationen zu TURBO-Optionsscheinen	43
6.2.1.	Ausstattung	43
6.2.2.	Knock-out-Ereignis	43
a)	Classic	43
b)	X-Classic	44
6.2.3.	Einlösung im Fall der TURBO-Optionsscheine	44
a)	Allgemein.....	44
b)	Besonderheit X-Classic	45
6.2.4.	Hebelwirkung, Preisbildung der TURBO-Optionsscheine	45
6.2.5.	Verkürzte Laufzeit bei TURBO Call-Optionsscheinen auf US-Aktien und US- amerikanische ETF-Anteile.....	46

6.2.6.	Emittentenlösung bei TURBO Call-Optionsscheinen auf US-Aktien und US-amerikanische ETF-Anteile.....	46
6.3.	Detaillierte Informationen zu Unlimited TURBO-Optionsscheinen.....	47
6.3.1.	Ausstattung.....	47
6.3.2.	Knock-out-Ereignis	47
a)	BEST	47
b)	X-BEST.....	47
c)	Nicht-BEST.....	48
6.3.3.	Einlösung im Fall der Unlimited TURBO-Optionsscheine	50
a)	Allgemein.....	50
b)	Besonderheit X-BEST	50
6.3.4.	Tägliche Anpassung des Basispreises.....	50
a)	Tägliche bzw. monatliche Berechnung des Anpassungsbetrags.....	51
b)	Berechnung des Anpassungsprozentsatzes.....	51
6.3.5.	Anpassung der Knock-out-Barriere bei Unlimited TURBO-Optionsscheinen (Nicht-BEST)	52
6.3.6.	Anpassung des Basispreises und der Knock-out-Barriere auf Grund von Dividendenausschüttungen des Basiswerts	52
6.3.7.	Hebelwirkung, Preisbildung der Unlimited TURBO-Optionsscheine.....	52
6.3.8.	Verkürzte Laufzeit bei Unlimited TURBO Call-Optionsscheinen auf US-Aktie und US-amerikanische ETF-Anteile	53
6.3.9.	Emittentenlösung bei Unlimited TURBO Call-Optionsscheinen auf US-Aktien oder US-amerikanischen ETF-Anteil	53
7.	VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	55
7.1.	Einleitung.....	55
7.2.	Europäischer Wirtschaftsraum.....	55
7.3.	Vereinigtes Königreich.....	56
7.4.	Vereinigte Staaten von Amerika	56
8.	EMISSIONSBEDINGUNGEN	58
8.1.	Allgemeine Bedingungen.....	59
8.2.	Produktspezifische Bedingungen.....	66
8.3.	Ausstattungstabelle.....	107
9.	FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	108

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Im Rahmen des Programms kann die Société Générale Effekten GmbH (die "**Emittentin**") in ihrem eigenen Ermessen die in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen TURBO-Optionsscheine und Unlimited TURBO-Optionsscheine (die "**Wertpapiere**") öffentlich anbieten und/oder an einem geregelten Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und/oder der BX Swiss AG zulassen.

Allgemeine Informationen zu dieser Wertpapierbeschreibung finden sich in Abschnitt 3.

1.1. Überblick zur Emittentin

Die Emittentin ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit eingetragenem Sitz in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Die Geschäftsadresse lautet: Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Emittentin ist ein 100%iges Tochterunternehmen der Société Générale Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland, welche eine Zweigniederlassung der Société Générale, Paris, Frankreich, ist.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin lautet 529900W18LQJJN6SJ336.

Weitere Informationen zu der Emittentin und den spezifischen Risiken in Bezug auf die Emittentin finden sich in dem Registrierungsformular.

1.2. Überblick zur Garantin

Die Wertpapiere werden unbedingt und unwiderruflich durch die Société Générale, Paris, Frankreich (die "**Garantin**") gemäß der zum 15. Dezember 2020 abgegebenen Garantie (die "**Garantie**") garantiert. Die Garantin ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach französischem Recht und besitzt den Status einer Bank. Der satzungsmäßige Sitz der Garantin ist 29 boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich, und der Verwaltungssitz ist 7 cours Valmy, 92972 Paris-La Défense, Frankreich.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Garantin lautet O2RNE8IBXP4R0TD8PU41.

Weitere Informationen zu der Garantin finden sich insbesondere in Abschnitt 4.2. Spezifische Risiken in Bezug auf die Garantin finden sich in Abschnitt 2.1.

Weitere Informationen zu der Garantie finden sich in Abschnitt 4.1.

1.3. Überblick zu den Wertpapieren

Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Wertpapiere gewähren dem Anleger, vorbehaltlich des Eintritts eines bestimmten Ereignisses, das Recht von der Emittentin bei Ausübung die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen.

Hierbei hängt die Auszahlung bzw. der Eintritt bestimmter Ereignisse maßgeblich von einem Basiswert ab, auf den sich die Wertpapiere beziehen. Als Basiswerte kommen nach Maßgabe dieses Programms die folgenden Werte in Betracht: Aktien, Indizes, Edelmetalle, Futures-Kontrakte, Wechselkurse und ETF-Anteile.

Die Wertpapiere unterscheiden sich in ihrer Ausgestaltung und Funktionsweise. Die folgenden Produkttypen sind abgedeckt: Classic TURBO Call-Optionsscheine, X-Classic TURBO Call-Optionsscheine, Classic TURBO Put-Optionsscheine, X-Classic TURBO Put-Optionsscheine, BEST Unlimited TURBO Call-Optionsscheine, X-BEST Unlimited TURBO Call-Optionsscheine, Nicht BEST (Standard) Unlimited TURBO Call-Optionsscheine, Nicht BEST (SMART) Unlimited TURBO Call-Optionsscheine, BEST Unlimited TURBO Put -Optionsscheine X-BEST Unlimited TURBO Put-

Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

Optionsscheine, Nicht BEST (Standard) Unlimited TURBO Put-Optionsscheine und Nicht BEST (SMART) Unlimited TURBO Put-Optionsscheine.

Auch wenn jeder Produkttyp Besonderheiten in seiner Struktur aufweist, so ist sämtlichen Produkten gemein, dass mit Eintritt eines Knock-out-Ereignis die Wertpapiere verfallen. Kommt es nicht zu einem Knock-out Ereignis, sondern zur Ausübung der Wertpapiere (durch den Anleger oder automatisch), dann hängt der Auszahlungsbetrag vom Referenzpreis des Basiswerts an dem in den Emissionsbedingungen festgelegten Bewertungstag ab. Je nach der Wertentwicklung des Basiswerts kann ein Anleger seinen Kapitalbetrag ganz oder teilweise verlieren. Die Höhe des Auszahlungsbetrages hängt dabei maßgeblich vom Wert des Basiswertes ab.

Der Eintritt bestimmter Ereignisse, kann zu einer vorzeitigen Beendigung des Wertpapiere sowie einem Totalverlust beim Anleger führen.

Eine Verzinsung der Wertpapiere erfolgt nicht. Die Auszahlung der Wertpapiere erfolgt in jedem Fall in Geld, sofern es zur Auszahlung kommt. Eine physische Lieferung des Basiswertes findet nicht statt.

Die auf ein Wertpapier im Einzelfall anwendbaren Bedingungen werden von der Emittentin in den endgültigen Bedingungen der Wertpapiere festgelegt.

Weitere Informationen zu den Wertpapieren finden sich in Abschnitt 5 und, speziell zu ihrer Funktionsweise, in Abschnitt 6. Spezifische Risiken in Bezug auf die Wertpapiere finden sich in Abschnitt 2.2.

Eine Anlage in diese Wertpapiere ist für Anleger nur geeignet, wenn sie mit der Art dieser Wertpapiere vertraut sind. Interessierte Anleger sollten alle Risiken kennen, die mit dem Kauf der Wertpapiere verbunden sind. Anleger sollten also über ausreichende Kenntnisse und/oder Erfahrungen mit den Wertpapieren, ihrer Funktionsweise sowie der Abhängigkeit vom Basiswert verfügen.

1.4. Überblick zum Vertrieb und zum Handel

Die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere übernimmt die Anbieterin Société Générale ("**Anbieterin**") auf Grundlage einer generellen Übernahmevereinbarung. Die Anbieterin wird die Wertpapiere potenziellen Anlegern anbieten.

Für die Wertpapiere kann die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder einem multilateralem Handelssystem im Europäischen Wirtschaftsraum oder an der BX Swiss AG beantragt werden. Die Wertpapiere können jedoch auch ohne eine Zulassung zum Handel angeboten werden.

Weitere Informationen über das Angebot finden sich insbesondere in Abschnitt 5.7; weitere Informationen zum Handel der Wertpapiere finden sich in Abschnitt 5.8.

2. RISIKOFAKTOREN

Der nachfolgende Abschnitt ist in Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Garantin (Abschnitt 2.1.) und Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben (Abschnitt 2.2.), unterteilt. In jedem dieser Abschnitte sind die Risikofaktoren in Kategorien und Unterkategorien aufgeführt.

Die Emittentin hat hierbei jedes Risiko unter Berücksichtigung der negativen Auswirkungen und der Wahrscheinlichkeit des Eintretens bewertet und diese Bewertung als Maßstab für die Wesentlichkeit der Risiken herangezogen.

Die beiden wesentlichsten Risiken für jede Kategorie sind durch einen **grau unterlegten Rahmen** besonders hervorgehoben. Die im Weiteren in einer Kategorie aufgeführten Risikofaktoren sind nicht nach ihrer Wesentlichkeit aufgeführt.

Der Maßstab für die Wesentlichkeit der Risiken in Bezug auf die Garantin ist in dem in diese Wertpapierbeschreibung einbezogenem Registrierungsformular der Garantin entsprechend ausgeführt. Für die mit dem Wertpapier verbundenen Risiken hängt die Wesentlichkeit maßgeblich von den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Parametern ab. Beispiele für solche Parameter sind der Basiswert, der Basispreis, das Bezugsverhältnis, der Ausübungstag, die Knock-out-Barriere etc. Diese Parameter bestimmen sowohl die Höhe der Eintrittswahrscheinlichkeit eines bestimmten Ereignisses und das damit verbundene Risiko sowie den Umfang der Auswirkungen auf das Wertpapier bei Eintritt des Risikos. Die Emittentin trifft hierzu im Folgenden jeweils eine Aussage, welche die Eintrittswahrscheinlichkeit ins Verhältnis zu möglichen Auswirkungen setzt. Die Eintrittswahrscheinlichkeit wird dabei in den einzelnen Risikofaktoren ins Verhältnis zum jeweiligen Risikoereignis gesetzt (z.B. je größer...desto wahrscheinlicher). Die Auswirkungen des Eintritts des beschriebenen Risikos wird so dann von der Emittentin bewertet, indem beispielsweise ein möglicher Teil- oder sogar Totalverlust bzw. sonstiger Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitalbetrages oder ein Verfall des Wertpapiers beschrieben wird.

Die nachstehend beschriebenen Risiken können einzeln oder auch zusammen auftreten. Sie können sich in ihren Auswirkungen wechselseitig verstärken.

Wichtiger Hinweis: Der für den Kauf bezahlte "**Kapitalbetrag**" (Kaufpreis) schließt hier und im Folgenden alle sonstigen mit dem Kauf verbundenen Kosten ein.

2.1. Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Garantin

Die Risiken, die in Bezug auf die Garantin bestehen, werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil diese Wertpapierbeschreibung (siehe Abschnitt "3.7 Per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen", Registrierungsformular). Die Risiken können die Fähigkeit der Garantin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern zu erfüllen.

2.2. Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben

2.2.1. Risiken, die unmittelbar mit der Struktur der Wertpapiere verbunden sind.

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken dargestellt, die mit dem Kauf der Wertpapiere verbunden sind.

Allen unter dieser Wertpapierbeschreibung ausgegebenen Wertpapiere ist gemeinsam, dass dem Wertpapierinhaber ein **Totalverlust** bezüglich des bezahlten Kaufbetrags entstehen kann. Außerdem tragen Wertpapierinhaber aller Wertpapiere ein **Verlustrisiko**, da die Wertpapiere **nicht kapitalgeschützt** sind und **keine Mindestrückzahlung** vorsehen.

Die im nachfolgenden Abschnitt a) Risiken bei TURBO-Optionsscheinen dargestellten Risiken gelten für sämtliche Wertpapiere. Die mit Unlimited TURBO-Optionsscheinen zusätzlich verbundenen Risiken sind im Abschnitt b) Risiken bei Unlimited TURBO-Optionsscheinen gesondert aufgeführt.

a) Risiken bei TURBO-Optionsscheinen

aa) Wertloser Verfall von TURBO-Optionsscheinen

(1) Am Ausübungstag

Wenn beim TURBO **Call**-Optionsschein am Ausübungstag der Referenzpreis des Basiswerts **auf oder unter** dem Basispreis liegt, verfällt der Optionsschein **wertlos**. Wenn beim TURBO **Put**-Optionsschein am Ausübungstag der Referenzpreis des Basiswerts **auf oder über** dem Basispreis liegt, verfällt der Optionsschein **wertlos**. Je näher der Referenzpreis am Basispreis liegt desto höher ist die Wahrscheinlichkeit eines solchen Verfalls.

(2) Während der Laufzeit

Zusätzlich tragen Wertpapierinhaber ein **beträchtliches Risiko**, dass ihre TURBO-Optionsscheine bereits vor Ende ihrer Laufzeit **wertlos verfallen**. Dies ist **sofort** der Fall, **wenn ein Knock-out-Ereignis eintritt**. Der Wertpapierinhaber erhält dann **keine Zahlung**. Der vom Wertpapierinhaber für den TURBO-Optionsschein bezahlte Kaufbetrag ist verloren. Der Wertpapierinhaber erleidet einen **Totalverlust**. Je näher der Kurs des Basiswerts an der Knock-out Barriere liegt, desto wahrscheinlicher tritt ein solcher Verlust ein.

(3) Sonderfall mit Basiswert Aktie

Bei TURBO-Optionsscheinen mit Basiswert Aktie trägt der Wertpapierinhaber ein gesondertes Risiko des wertlosen Verfalls: Dividendenzahlungen sind in vielen Fällen mit einem Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der Aktie verbunden. Bewegt sich der Kurs der Aktie in der Nähe der Knock-out-Barriere, kann der Abschlag vom Börsenkurs ein Knock-out-Ereignis auslösen. Dies kann auch bei einem Aktien-Index zum Tragen kommen.

bb) Besondere Risiken bei der Preisbildung von TURBO-Optionsscheinen

Das **Risiko von überproportionalen Kursverlusten** tritt bei TURBO-Optionsscheinen insbesondere unter folgenden Bedingungen auf: Der Kurs des Basiswert bewegt sich in der Nähe des Basispreises. Je mehr sich der Kurs des Basiswerts dem Basispreis nähert, je größer der Hebel und je **wahrscheinlicher** der Eintritt eines Knock-out-Ereignisses. Daraus folgt: Je **größer** der Hebel eines Turbo-Optionsscheins, je **größer** das Risiko eines **Totalverlusts**.

cc) Risiken in Bezug auf die Ausübung der TURBO-Optionsscheine

Bei TURBO-Optionsscheinen (europäische Ausübung) kann der Wertpapierinhaber die TURBO-Optionsscheine während der Laufzeit **nicht** ausüben. Die Realisierung des Wertes der TURBO-Optionsscheine ist in dieser Zeit nur durch einen Verkauf der TURBO-Optionsscheine möglich. Risiko: Es müssen sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der TURBO-Optionsscheine zu einem angemessenen Preis bereit sind. Je geringer der erzielbare Verkaufspreis ist, desto größer ist der Verlust für den Anleger.

dd) Risiken bei drohendem Knock-out-Ereignis

Der Eintritt eines Knock-out-Ereignisses kann auf der Grundlage von Kursen des Basiswerts erfolgen, die zu anderen Handelszeiten als den Handelszeiten der TURBO-Optionsscheine ermittelt werden. In diesem Fall besteht das Risiko des Wertpapierinhabers darin, dass er das Drohen eines Knock-out-Ereignisses nicht oder nicht rechtzeitig wahrnimmt. Mögliche Folge: Der Wertpapierinhaber kann seine TURBO-Optionsscheine nicht rechtzeitig verkaufen und muss den **Totalverlust** des Kapitalbetrags hinnehmen.

Gleiches gilt, wenn die Kursfeststellung des Basiswerts (vorübergehend) ausgesetzt wird. Nach Wiederaufnahme der Kursfeststellung liegt der Kurs des Basiswerts unter bzw. über der Knock-out-Barriere, somit hat ein Knock-out-Ereignis stattgefunden. Während der Aussetzung des Kurses des Basiswerts fand auch kein Handel in den betroffenen TURBO-Optionsscheinen statt. In diesen Fällen kann der Wertpapierinhaber seine TURBO-Optionsscheine vor Eintritt des drohenden Knock-out-

Ereignisses nicht verkaufen. Je wahrscheinlicher ein Knock-out-Ereignis eintritt, desto schwieriger ist ein Verkauf des TURBO-Optionsscheins bzw. desto höher ist der Verlust.

ee) Verkürzte Laufzeit bei TURBO Call-Optionsscheinen auf US-Aktien und US-amerikanische ETF-Anteile

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass im Falle dass die Gesellschaft, die den Basiswert emittiert hat, die Zahlung einer Dividende ankündigt und der Geschäftstag vor dem Ex-Tag (*ex dividend date*) oder der Dividendenstichtag (*record date*) in die Laufzeit des TURBO Call-Optionsscheins fällt, die Laufzeit des TURBO-Optionsscheins automatisch vorzeitig endet; Ausübungstag ist in diesem Fall der dem Geschäftstag vor dem Ex-Tag vorausgehende Geschäftstag (bzw. der dem Dividendenstichtag vorausgehende Geschäftstag, falls der Dividendenstichtag vor dem Ex-Tag liegt).

Der Geldbetrag, der in diesem Fall gezahlt wird, ist unter Umständen niedriger als der Betrag, den die Wertpapierinhaber am Ende der vorgesehenen Laufzeit erhalten hätten. Außerdem sollte der Anleger beachten, dass die vorzeitige Einlösung aufgrund einer Dividendenzahlung zu einem Zeitpunkt stattfindet, der sich aus der Sicht des Inhabers der Wertpapiere als ungünstig darstellt, weil der Inhaber gerade zu diesem Zeitpunkt einen weiteren Kursanstieg der Wertpapiere erwartet. Dieses Risiko hängt von der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Ex-Tages oder Dividendenstichtages während der Laufzeit des TURBO Call-Optionsscheines ab. Die Höhe des Verlustes eines Anlegers ist dabei im Wesentlichen vom Kurs des unterliegenden Basiswerts abhängig.

b) Risiken bei Unlimited TURBO-Optionsscheinen

aa) Risiken durch fehlende Laufzeit von Unlimited TURBO-Optionsscheine

(1) Eintritt eines Knock-out-Ereignisses zwischen den Ausübungstagen

Bei Unlimited TURBO-Optionsscheinen gilt die Besonderheit, dass diese Optionsscheine nur **zu besonderen Terminen** ausgeübt werden können. Hieraus ergibt sich die Besonderheit, dass wenn der Wertpapierinhaber diesen Termin versäumt, muss er den nächsten Termin für eine Ausübung abwarten. Er trägt dann das Risiko, dass der Optionsschein in der Zwischenzeit wegen eines Knock-out-Ereignisses wertlos verfällt.

(2) Realisierung des Wertes des Unlimited TURBO-Optionsscheins durch Verkauf

Ein zusätzliches Risiko ergibt sich daraus, dass die Unlimited TURBO-Optionsscheine keine begrenzte Laufzeit haben. Wertpapierinhaber müssen deshalb ihre Unlimited TURBO-Optionsscheine verkaufen, um ihren wirtschaftlichen Wert zu realisieren. Dabei tragen sie das Risiko, dass sie von einem Knock-out-Ereignis überrascht werden, das zu einem **Totalverlust** des von ihnen bezahlten Kaufbetrags führt. Auch hier gilt, dass je näher der Kurs des Basiswerts an der Knock-out Barriere liegt, desto wahrscheinlich ein solcher Verlust eintritt.

bb) Risiken bezüglich der Anpassung des Basispreises von Unlimited TURBO-Optionsscheinen

Dem Wertpapierinhaber entstehen dadurch Risiken, dass der Basispreis der Unlimited TURBO-Optionsscheine an jedem Kalendertag mit dem Anpassungsbetrag angepasst wird. Die Berechnung des Anpassungsbetrags ist abhängig von dem von der Berechnungsstelle gewählten Referenzzinssatz und der von der Berechnungsstelle festgelegten Risikoprämie; bei Unlimited TURBO-Optionsscheinen mit dem Basiswert Futures-Kontrakte gilt dabei die Besonderheit, dass die Berechnung des Anpassungsbetrags ausschließlich von der Risikoprämie abhängt.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die Refinanzierungskosten der Emittentin und damit der Referenzzinssatz steigen. Außerdem trägt er das Risiko, dass die Emittentin für ihr Risiko eine höhere Risikoprämie berechnet.

Verändern sich an einem Tag (im Falle einer täglichen Festlegung des Anpassungsbetrages) oder an einem Anpassungstermin (im Falle einer monatlichen Festlegung des Anpassungsbetrages) der Referenzzinssatz und/oder die Risikoprämie, hat das Auswirkungen auf den Anpassungsbetrag. Das führt beispielsweise zu folgenden Risiken, wobei für die beispielhafte Darstellung der Risiken unterstellt

wird, dass der Wert des Basispreises sich ändert, alle anderen den Kurs des Unlimited TURBO-Optionsscheins beeinflussenden Faktoren jedoch unverändert bleiben

- Unlimited TURBO **Call**-Optionsscheine: Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass **Referenzzinssatz** und/oder **Risikoprämie steigen**. Damit steigt der Anpassungsprozensatz und in Folge der Anpassungsbetrag. Der Basispreis erhöht sich dann deshalb bei jeder täglichen Anpassung stärker. Das wiederum hat zu Folge, dass der Kurs des Unlimited TURBO-Call-Optionsscheins bei jeder täglichen Anpassung **stärker fällt**.
- Unlimited TURBO **Put**-Optionsscheine: Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass **Referenzzinssatz** und/oder **Risikoprämie steigen**. Damit steigt die Höhe des mit einem negativen Vorzeichen versehenen Anpassungsprozensatzes. Dadurch wird der negative Anpassungsbetrag größer. Der Basispreis reduziert sich dann deshalb bei jeder täglichen Anpassung stärker. Das wiederum hat zu Folge, dass der Kurs des Unlimited TURBO Put-Optionsscheins bei jeder täglichen Anpassung **stärker fällt**.
- Knock-out-Barriere gleich Basispreis (**BEST** und **X-BEST**): Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass durch die tägliche Anpassung des Basispreises und damit der Knock-out-Barriere ein Knock-out-Ereignis ausgelöst wird. Denn mit der Anpassung des Basispreises kann sich der Abstand des Basispreises vom aktuellen Kurs des Basiswerts verringern. Je näher der Kurs des Basiswerts an der Knock-out Barriere liegt, desto wahrscheinlich tritt ein solcher Verlust ein.
- Knock-out-Barriere über/unter dem Basispreis (**Nicht BEST**): Aufgrund der täglichen Anpassung des Basispreises ergibt sich die Notwendigkeit, die Knock-out-Barriere anzupassen. Liegen Basispreis, Knock-out-Barriere und aktueller Kurs des Basiswerts bereits nah beieinander, trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass durch die Anpassung ein Knock-out-Ereignis ausgelöst wird. Je näher der Kurs des Basiswerts an der Knock-out Barriere liegt, desto wahrscheinlich tritt ein solcher Verlust ein.

cc) *Verkürzte Laufzeit bei Unlimited TURBO Call-Optionsscheinen auf US-Aktien und US-amerikanische ETF-Anteile*

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass im Falle dass die Gesellschaft, die den Basiswert emittiert hat, die Zahlung einer Dividende ankündigt, der Unlimited TURBO **Call**-Optionsschein automatisch vorzeitig eingelöst wird. Ausübungstag ist in diesem Fall der dem Geschäftstag vor dem Ex-Tag (*ex dividend date*) vorausgehende Geschäftstag (bzw. der dem Dividendenstichtag (*record date*) vorausgehende Geschäftstag, falls der Dividendenstichtag vor dem Ex-Tag liegt).

Der Geldbetrag, der in diesem Fall gezahlt wird, ist unter Umständen niedriger als der Betrag, den die Wertpapierinhaber bei Ausübung erhalten hätten. Außerdem sollte der Anleger beachten, dass die vorzeitige Einlösung aufgrund einer Dividendenzahlung zu einem Zeitpunkt stattfindet, der sich aus der Sicht des Wertpapierinhabers als ungünstig darstellt, weil er gerade zu diesem Zeitpunkt einen weiteren Kursanstieg der Wertpapiere erwartet. Dieses Risiko hängt von der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Ex-Tages oder Dividendenstichtages während der Laufzeit des Unlimited TURBO Call-Optionsscheines ab. Die Höhe des Verlustes eines Anlegers ist dabei im Wesentlichen vom Kurs des unterliegenden Basiswerts abhängig.

Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie die Beträge, die sie im Falle eines vorzeitigen Verfalls erhalten, möglicherweise nur zu einer Rendite anlegen können, die unter der erwarteten Rendite der vorzeitig eingelösten Wertpapiere liegt.

dd) *Knock-out Barriere nahe bei Basispreis bei Unlimited TURBO-Optionsscheinen der Variante Nicht BEST*

Eine Besonderheit besteht bei der Variante **Nicht BEST**. Die Knock-out-Barriere liegt über (Unlimited TURBO Call-Optionsscheine) bzw. unter (Unlimited TURBO Put-Optionsscheine) dem jeweiligen Basispreis. Tritt ein Knock-out-Ereignis ein, erhält der Wertpapierinhaber **keine oder nur eine sehr geringe Zahlung**. Der vom Wertpapierinhaber für den Unlimited TURBO-Optionsschein bezahlte Kaufbetrag ist verloren. Der Wertpapierinhaber erleidet einen (wirtschaftlichen) **Totalverlust**.

2.2.2. Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren

a) Wertminderung des Wertpapiers durch Wechselkursveränderungen

Wertpapierinhaber können Währungsrisiken ausgesetzt sein, wenn der Kurs des Basiswertes in einer anderen Währung als der Emissionswährung ausgedrückt wird und die zu zahlenden Beträge zu einem Wechselkurs in die Emissionswährung umgerechnet werden müssen, der bei der Emission nicht bereits vorbestimmt ist (non quanto). Wechselkurse von Währungen werden durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt. Wechselkurse sind volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt. U. a. können sogar devisenrechtliche Kontrollen und Einschränkungen bestehen. Wechselkurse unterliegen deshalb erheblichen Schwankungen. Wertpapierinhaber tragen gegebenenfalls das Risiko, dass ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt den Wert der Wertpapiere mindern und das **Verlustrisiko** erhöhen können.

b) Wertminderung des Kurses des Basiswertes durch Wechselkursänderungen

Wertpapierinhaber können des Weiteren Währungsrisiken ausgesetzt sein, wenn der Kurs des Basiswertes in einer anderen Währung als der Emissionswährung ausgedrückt und dann in die Emissionswährung umgerechnet wird. Damit unterliegt der Referenzpreis nicht nur dem Kursrisiko des Basiswertes, sondern auch dem Wechselkursrisiko. So kann eine ungünstige Wertentwicklung der Fremdwährung gegenüber der Emissionswährung eine positive Wertentwicklung des Basiswertes aufheben. Ergebnis: Obwohl der Preis des Basiswertes in der Fremdwährung gestiegen ist, sinkt der Wert des Preises des Basiswertes in Emissionswährung und damit auch der Wert des Wertpapiers auf Grund einer ungünstigen Entwicklung am Devisenmarkt. Je negativer sich das Währungsverhältnis entwickelt, desto größer ist der Verlust des Anlegers (unter der Annahme, dass der Basiswert sich im Kurs in Fremdwährung nicht verändert). Dies kann zu **Verlusten** bis hin zum **Totalverlust** beim Anleger führen.

2.2.3. Risiken, die sich aus dem Basiswert ergeben, auf den sich die Wertpapiere beziehen

Die Kursentwicklung der Wertpapiere hängt in hohem Maße von der erwarteten und tatsächlichen Wertentwicklung des Basiswerts ab.

Mit der Bezugnahme auf einen Basiswert sind Risiken verbunden, die sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken können. Insbesondere basiert die Auswahl des Basiswerts durch die Emittentin nicht auf ihren Einschätzungen bezüglich der zukünftigen Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts.

a) Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts

aa) Abhängigkeit der Zahlungen unter dem Wertpapier vom Basiswert

Wertpapierinhaber sind von den Wertschwankungen des Basiswerts abhängig. Diese können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Wenn Anleger ein Wertpapier mit einem Basiswert kaufen, tragen sie als Wertpapierinhaber auch die mit dem Basiswert verbundenen Risiken. Insbesondere tragen sie das Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts. Die Wertschwankungen des Basiswerts hängen dabei von einer Vielzahl von Faktoren ab: Kapitalmaßnahmen oder betriebswirtschaftliche Ereignisse beim Basiswert (z.B. Verschlechterung des Unternehmensergebnisses einer Aktiengesellschaft), volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulationen. Es ist deshalb nicht möglich, zuverlässige Aussagen über die künftige Wertentwicklung des Basiswerts der Wertpapiere zu treffen. Insbesondere stellt die Wertentwicklung eines Basiswerts in der Vergangenheit keine Garantie für dessen zukünftige Wertentwicklung dar. Die Auswahl eines Basiswerts beruht auch nicht auf den Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin bezüglich der zukünftigen Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts. Wertpapierinhaber können deshalb nicht vorhersehen, welche Rückzahlung sie in der Zukunft für die Wertpapiere erwarten können. Wenn der Wert des Basiswerts gefallen ist (Call-Optionsscheine) oder sogar wenn er gestiegen ist (Put-Optionsscheine) können einem Wertpapierinhaber bei der Rückzahlung der Wertpapiere bzw. einer vorzeitigen Beendigung der Wertpapiere erhebliche Verluste (bis hin zu einem **Totalverlust**) entstehen.

bb) Abhängigkeit des Werts des Wertpapiers vom Basiswert (bei Verkauf)

Das Gleiche gilt beim Verkauf der Wertpapiere. In diesem Fall ist der Wert des Basiswerts zum Zeitpunkt des Verkaufs der Wertpapiere entscheidend. Ist der Wert des Basiswerts zwischen Kauf und Verkauf gefallen (Call-Optionsscheine) bzw. gestiegen (Put-Optionsscheine), so entsteht den Wertpapierinhabern möglicherweise ein erheblicher Verlust. Ist der Basiswert beim Verkauf des Wertpapiers wertlos, entsteht den Wertpapierinhabern sogar ein **Totalverlust**.

cc) Risiken aufgrund begrenzter Informationen über den Basiswert

Informationen über den Basiswert können gegebenenfalls nicht oder nur in begrenztem Ausmaß öffentlich verfügbar sein. Daher haben Wertpapierinhaber möglicherweise keinen oder nur begrenzten Zugang zu detaillierten Informationen über den jeweiligen Basiswert. Dies kann für den aktuellen Kurs des Basiswerts und die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität gelten. Ein solches Informationsdefizit des Anlegers kann sich dergestalt negativ auswirken, als dass negative Entwicklungen vom Anleger zu spät oder überhaupt nicht antizipiert werden können. Je weniger Informationen ein Anleger über einen Basiswert hat, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich dieses Risiko einstellen kann. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

b) Risiken im Zusammenhang mit Aktien als Basiswert

aa) Abhängigkeit vom Aktienkurs des Unternehmens

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einer Aktie als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diese Aktie.

Hierzu gehören die Risiken, die sich aus den Schwankungen des Aktienkurses des Unternehmens ergeben. Dies beinhaltet das Risiko, dass das Unternehmen zahlungsunfähig wird und über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren bzw. eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahren eröffnet wird. In allen Fällen besteht für Wertpapierinhaber das Risiko, dass die betreffende Aktie als Basiswert ihres Wertpapiers **wertlos** wird und sich damit die in Abschnitt 2.2.1 dargelegten Risiken, die sich aus der Art des Wertpapiers ergeben, entsprechend realisieren. Die Wertpapierinhaber werden dann einen **Totalverlust** erleiden.

bb) Rechtssicherheit im Land des Geschäftssitzes des Unternehmens

Zusätzliche Risiken bestehen bei Aktien von Unternehmen mit einem Geschäftssitz oder einer Betriebstätigkeit in Ländern mit geringer Rechtssicherheit. Dabei kann das Risiko z.B. in der Durchführung von nicht vorhersehbaren Regierungsmaßnahmen oder in der Verstaatlichung bestehen. Dies kann zu einem Gesamt- oder Teilverlust des Wertes der Aktie führen. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrags führen.

cc) Keine Berücksichtigung von Dividenden und Ausschüttungen

Im Gegensatz zu einer Direktinvestition in Aktien erhalten Anleger in die Wertpapiere mit einer Aktie als Basiswert keine Dividenden oder andere Ausschüttungen. Gezahlte oder erwartete Ausschüttungen einer Aktie als Basiswert (wie z.B. Dividenden) müssen nicht im Preis der Unlimited TURBO-Optionsscheinen berücksichtigt werden. Demnach trägt ein Anleger in die Wertpapiere das Risiko, dass je stärker sich der Erfolg eines Unternehmens in Dividenden oder Ausschüttungen zeigt, die Wertpapiere mit Aktien dieses Unternehmens als Basiswert diesen Unternehmenserfolg nicht oder nur unzureichend abbilden.

dd) Volatilität und Illiquidität von Aktien

Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise höheren Risiken als Aktien von größeren Unternehmen. Die Risiken bestehen dabei insbesondere in Hinblick auf die Volatilität der Aktien und einer möglichen Insolvenz der Unternehmen.

Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Diese Volatilität und Illiquidität kann sich negativ auf den Aktienkurs auswirken und somit können die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten.

ee) *Anpassungsmaßnahmen bei Aktien*

Wertpapiere mit einer Aktie als Basiswert unterliegen darüber hinaus Anpassungsmaßnahmen, die sich aufgrund von Ereignissen in Bezug auf das die Aktien ausgehende Unternehmen ergeben können. Solche Anpassungsmaßnahmen werden im Falle von Kapitalmaßnahmen (z.B. Kapitalerhöhungen) des betroffenen Unternehmens erforderlich. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass sich eine Anpassungsmaßnahme später als unzutreffend oder für die Wertpapierinhaber als unvorteilhaft erweist. Es kann auch sein, dass ein Wertpapierinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter als vor einer solchen Anpassungsmaßnahme gestellt wird. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können

ff) *Aktien in der Form von Hinterlegungsscheinen*

Wenn der Basiswert aus Hinterlegungsscheinen anstelle von Aktien (z.B. Amerikanische Hinterlegungsscheine (*American Depositary Receipts*) ("**ADRs**") oder Globalhinterlegungsscheine (*Global Depositary Receipts*) ("**GDRs**"), zusammen "**Hinterlegungsscheine**") besteht, können zusätzliche Risiken auftreten. Jeder Hinterlegungsschein repräsentiert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil eines Wertpapiers einer ausländischen Gesellschaft. Bei den Hinterlegungsscheinen ist die Depotbank, welche auch als Ausgabestelle der Hinterlegungsscheine fungiert, die rechtmäßige Eigentümerin der zugrunde liegenden Aktien.

Im Falle einer Insolvenz der Depotbank und/ oder der Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens in Bezug auf diese können die entsprechenden zugrunde liegenden Aktien Verfügungsbeschränkungen unterliegen und/oder im Zusammenhang mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Dies bedeutet, dass der Hinterlegungsschein als Basiswert entwertet wird und das ausgegebene Wertpapier mit einem Hinterlegungsschein als Basiswert wertlos werden kann. In einem solchen Szenario besteht für den Anleger ein Totalverlustrisiko.

c) **Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert**

aa) *Abhängigkeit von Wertschwankungen des Index*

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Index als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diesen Index bzw. wie bei einer Direktanlage in die Bestandteile des betreffenden Index.

Der Wert eines Index wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile berechnet. Veränderungen der Preise der Indexbestandteile, der Indexzusammensetzung sowie andere Faktoren mit Auswirkung auf die Indexbestandteile beeinflussen den Indexstand. Veränderungen des Indexstandes wirken sich wiederum unmittelbar auf den Wert der Wertpapiere aus. Deshalb tragen Wertpapierinhaber das Risiko, dass Veränderungen des Indexstandes den Ertrag einer Anlage in diesen Wertpapieren negativ beeinflussen. Schwankungen des Werts eines Indexbestandteils können durch Schwankungen des Werts anderer Indexbestandteile verstärkt werden. Dadurch kann ein Sinken des Indexstandes ausgelöst oder verstärkt werden. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

bb) *Einstellung des Index*

Ein als Basiswert eingesetzter Index steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Wertpapierinhaber trägt deshalb das Risiko, dass der Index wird unter Umständen eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. In diesen oder anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Fällen können die Wertpapiere von der Emittentin

gegebenenfalls gekündigt werden. In diesen Fällen kann der Rückzahlungsbetrag geringer als das eingesetzte Kapital ausfallen und sich ein **Verlustrisiko** für die Anleger verwirklichen.

cc) *Konzentrationsrisiko*

Der als Basiswert verwendete Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Indexbestandteile eines Index allein aus Aktien aus einem bestimmten Land bestehen. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexstand auswirken. Davon ist dann auch der Wert der Wertpapiere betroffen, die sich auf den Index beziehen. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken sich ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

dd) *Kein Einfluss der Emittentin auf den Index*

Die Emittentin oder ihre verbundenen Unternehmen hat keinen Einfluss auf den Index, welcher der Basiswert, der von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere ist. Der Index wird vom jeweiligen Index-Administrator unabhängig von den Wertpapieren zusammengestellt und berechnet. Die Emittentin oder ihre verbundenen Unternehmen hat also keinen Einfluss auf die Methode der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index. Sie wirkt auch nicht an den Entscheidungen über eine Veränderung des Index oder auf die Einstellung seiner Berechnung mit. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die die Zahlung an den Wertpapierinhaber (negativ) beeinflussen. Zudem kann die Emittentin Anpassungen gemäß den Emissionsbedingungen vornehmen bzw. die Wertpapiere gegebenenfalls außerordentlich kündigen. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die beschriebenen Maßnahmen den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen und die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

ee) *Im Index enthaltenes Währungsrisiko*

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass Indexbestandteile gegebenenfalls in unterschiedlichen Währungen gehandelt werden und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen. Dies ist insbesondere bei länder- bzw. branchenübergreifenden Indizes der Fall. Außerdem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung in die für die Berechnung des Index maßgebliche Währung umgerechnet werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Index in EUR berechnet wird, dessen Indexbestandteile aber aus Aktien bestehen, die in EUR, in Schweizer Franken und US-Dollar gehandelt werden. In diesen Fällen sind die Wertpapierinhaber verschiedenen Währungs- und Wechselkursrisiken ausgesetzt. Eine ungünstige Entwicklung der Wechselkurse einer Währung kann sich dabei ungünstig auf den Indexbestandteil auswirken, der in dieser Währung gehandelt wird. Damit kann sich die negative Entwicklung dieses Wechselkurses negativ auf den als Basiswert verwendeten Index auswirken. Der Wertpapierinhaber trägt damit das Risiko, dass durch einen geringeren oder höherem Indexstand die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

ff) *Risiken Im Zusammenhang mit neuen oder nicht anerkannten Indizes*

Bei nicht allgemein anerkannten Indizes oder auch bei Indizes, die nur als Basiswert für ein bestimmtes Wertpapier dienen, ist zu beachten: Es besteht möglicherweise eine geringere Transparenz in Bezug auf ihre Zusammensetzung und Berechnung als bei allgemein anerkannten und etablierten Indizes. Unter Umständen sind auch weniger sonstige Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung eines solchen Indexes subjektive Kriterien ein erheblich größeres

Gewicht haben. Dies kann zu höheren Wertschwankungen des Indexstandes führen und sich daher das in Abschnitt 2.2.3 c) aa) aufgeführte Risiko mit einer höheren Wahrscheinlichkeit verwirklichen. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

d) Risiken im Zusammenhang mit Edelmetallen als Basiswert

aa) Abhängigkeit von Wertschwankungen des Edelmetalls

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Edelmetall als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in dieses Edelmetall.

Die Wertentwicklung von auf Edelmetalle (z.B. Gold, Silber) bezogenen Wertpapieren hängt von der Kursentwicklung des jeweiligen Edelmetalls ab. Die Kursentwicklung eines Edelmetalls kann zum Beispiel von folgenden Faktoren beeinflusst werden: Angebot und Nachfrage, Spekulationen, Produktionsengpässe, Lieferschwierigkeiten, wenige Marktteilnehmer, politische Unruhen, Wirtschaftskrisen, politische Risiken (Exportbeschränkungen, Krieg, Terror), ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturkatastrophen. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

bb) Volatilität und Illiquidität

Kurse von Edelmetallen unterliegen größeren Schwankungen, und Edelmetallmärkte können eine geringere Liquidität aufweisen als z.B. Aktienmärkte. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf Preis und Volatilität auswirken. Märkte für Edelmetalle zeichnen sich u.a. auch dadurch aus, dass dort nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind. Dies verstärkt das Risiko, dass es zu Spekulationen und Preisverzerrungen kommt. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

cc) Kursindikationen als relevante Preise für Edelmetalle

Für die Feststellung des Eintritts eines Barriere-Ereignisses werden bei Wertpapieren, die sich auf Edelmetalle als Basiswert beziehen, auch Kursindikationen herangezogen. Diese Kursindikationen werden von namhaften, am internationalen Spot Market für Edelmetalle handelnden Banken auf speziellen Reuters-Seiten veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Kursindikationen unterliegt dabei keiner Kontrolle oder Aufsicht durch ein staatliches oder international tätiges Kontrollorgan. Der Wertpapierinhaber trägt also bei Wertpapieren mit Edelmetall als Basiswert das Risiko, dass ein Knock-out-Ereignis bereits aufgrund einer solchen Kursindikation eintreten kann. Die mit einem Knock-out-Ereignis verbundene Risiken sind bereits oben unter 2.2.1 dargestellt. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

dd) Politische Risiken

Edelmetalle werden häufig in Schwellenländern (*Emerging Markets*) gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten. Schwellenländern sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern. Dies wiederum kann die Preise von Edelmetallen negativ beeinflussen. Insbesondere kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Edelmetalle verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Edelmetallen verhängen. Dies kann sich direkt oder indirekt negativ auf den Preis des als Basiswert verwendeten Edelmetalls auswirken. Dadurch kann dann auch der Wert der Wertpapiere negativ beeinflusst werden und die in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken können mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

e) **Risiken im Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert**

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Futures-Kontrakt als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diesen Futures-Kontrakt.

aa) *Abhängigkeit von Wertschwankungen des dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Referenzwerts*

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Futures-Kontrakt als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diesen Futures-Kontrakt.

Der Wert des Futures-Kontrakt hängt üblicherweise unmittelbar vom Preis des dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Referenzwertes ab. Als Referenzwerte können insbesondere Waren (sog. Warenterminkontrakte), Indizes oder Anleihen dienen. Einzelne Risiken mit Blick auf die Referenzwerte sind im Folgenden erwähnt:

Im Fall von Warentermingeschäften als Basiswert können sich spezifische mit den entsprechenden Waren (z.B. Öl, Gas, Aluminium, Kaffee, Orangensaft, Kupfer oder Uran) verbundenen Risiken ergeben, die sich vielfach mit den in Abschnitt e) zu Edelmetallen dargestellten Risiken decken. Bei Agrarrohstoffe als Waren kann es Jahreszeit bedingt zu zyklische Angebots- und Nachfragemuster kommen, die zu starken Preisschwankungen führen können. Ungünstige Wetterbedingungen und Naturkatastrophen können langfristig negative Auswirkungen auf die Lieferung spezifischer Rohstoffe für das ganze Jahr haben. Eine Versorgungskrise dieser Art kann zu starken und unkalkulierbaren Preisschwankungen führen.

Im Fall von Futures-Kontrakte auf Indizes können die in Abschnitt 2.2.3 c) zu Indizes aufgeführten Risiken eintreten und negativ den Kurs des Futures-Kontraktes als Basiswert eines Wertpapiers beeinflussen.

Im Fall von Futures-Kontrakte auf Anleihen trägt der Anleger das Insolvenzrisiko des Emittenten der den Futures-Kontrakten jeweils zugrunde liegenden Anleihe(n). Falls der Emittent einer einem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Anleihe seinen Verpflichtungen aus der Anleihe nicht nachkommt, führt dies zu einem Preisverlusten für den Futures-Kontrakt.

Eine Verwirklichung der mit diesen Referenzwerten verbundenen Risiken kann sich negativ auf den Preis des Futures-Kontrakts auswirken. Dadurch kann der Wert der Wertpapiere negativ beeinflusst werden und die in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken können sich mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

bb) *Verfalltermine und Roll-Over*

Da Futures-Kontrakte jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass (insbesondere bei Wertpapieren mit längerer Laufzeit) zu einem in den Emissionsbedingungen bestimmten Zeitpunkt den Futures-Kontrakt, der in den Emissionsbedingungen als Basiswert vorgesehen ist, durch einen Futures-Kontrakt ersetzt wird, der außer einem später liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Futures-Kontrakt (sog. "**Roll-Over**"). Dies kann zu Verlusten bis hin zum **Totalverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

cc) *Preisfestsetzung und Tick Size*

Die Preisfeststellung von Futures-Kontrakten an der Terminbörse kann in Einheiten (z.B. Währungen, Indexpunkte, Prozent) oder in Bruchteilen von Dezimalzahlen erfolgen. Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass die sogenannte "tick-size" (die Mindestpreisschwankung) des Future-Kontrakts Auswirkungen auf das Eintreten eines Knock-out-Ereignisses haben kann. Die tick-size könnte durch die Terminbörse unterschiedlich definiert werden (z.B. EUR 5,00 im Falle des FTSE MIB Futures-Kontrakt oder 0,5/32 im Falle des 10-jährigen U.S. Treasury Note Futures-Kontrakt). Eine Preisänderung um eine tick-size an der Terminbörse kann daher zu einem Knock-out-Ereignis führen,

wenn die Differenz zwischen dem Basispreis und der Knock-out-Barriere innerhalb des Bereichs der tick-size liegt. Der Anleger erleidet in diesem Fall einen **Totalverlust**.

dd) *Futures-Preis kann wesentlich vom Kassapreis des dem Future-Kontrakt zugrunde liegenden Wert abweichen*

Im Handel mit Futures-Kontrakten können sich aufgrund der Eigenheiten des Terminhandels Marktphasen ergeben, in denen (entgegen der Erwartung des Anlegers) **keine** hohe Korrelation zwischen der Preisentwicklung des Futures-Kontraktes und der Kassakursentwicklung des dem Futures-Kontrakts zugrunde liegenden Wertes besteht. Es können überdies Marktphasen auftreten, in denen das Preisverhalten des Futures-Kontraktes am Terminmarkt mit dem Preisverhalten des Wertes am Kassamarkt **unkorreliert** ist. Es besteht daher das Risiko, dass sich der Preis des Futures-Kontraktes (entgegen der Erwartung des Anlegers) nicht so entwickelt wie der Kassakurs des dem Futures-Kontraktes zugrunde liegenden Wertes. Sofern sich der Preis des Futures-Kontrakts dadurch negativ entwickelt, können die in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken eintreten. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

f) Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursen als Basiswert

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Wechselkurs als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diesen Wechselkurs.

Für die Feststellung des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses werden bei Wertpapieren, die sich auf Wechselkurse als Basiswert beziehen, auf die am internationalen Interbank Spot Market festgestellten Kurse abgestellt. Ein Knock-out-Ereignis (mit den in 2.2.1 dargestellten Risiken) kann folglich zu jeder Zeit während des weltweiten Handels an diesen Märkten eintreten.

Wechselkurse leiten sich aus dem Angebot und der Nachfrage nach Währungen an den internationalen Devisenmärkten her, die verschiedenen Wirtschaftsfaktoren unterliegen, wie z.B. der Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, der Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, der weltpolitischen Situation, der Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere, der Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung und von Regierungen und Zentralbanken ergriffenen Maßnahmen (z.B. Wechselkontrollen und -beschränkungen). Neben diesen abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren relevant sein, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes oder andere Spekulationen. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben. Diese Faktoren können sich entsprechend in den Wechselkursen widerspiegeln und sich damit negativ auf den Wert der Wertpapiere mit Wechselkursen als Basiswert auswirken. Folglich können die in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Dies kann zu einem **Totalverlust** für den Anleger führen.

g) Risiken im Zusammenhang mit ETF-Anteilen als Basiswert

aa) *Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Index, Baskets oder Einzelwertes*

Ziel eines indexbasierten ETFs (Exchange Traded Fund) ist die möglichst exakte Nachbildung der Wertentwicklung eines Index, eines Baskets oder bestimmter Einzelwerte. Der Wert des ETFs ist daher insbesondere abhängig von der Kursentwicklung der einzelnen Index- oder Basket-Bestandteile bzw. der Einzelwerte. Bei einem Wertverlust des bzw. des dem ETF zugrunde liegenden Index, Baskets oder Einzelwerten besteht daher ein uneingeschränktes Kursverlustrisiko in Bezug auf den ETF, was sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Folglich können die in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

bb) *Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*

Indexbasierte ETFs, deren Wertentwicklung an einen Index oder Basket gekoppelt ist, werden in der Regel in nicht im Index oder Basket enthaltene Wertpapiere investieren. Ergänzend werden derivative

Finanzinstrumente und Techniken eingesetzt, um den Wert der Anteile am ETF an die Wertentwicklung des Index oder Basket zu koppeln. Der Einsatz dieser derivativen Finanzinstrumente und Techniken birgt Risiken auf Ebene des ETF, die in bestimmten Fällen größer sein können als die Risiken traditioneller Anlageformen. Es können Verluste entstehen, dass die Gegenpartei einer Transaktion unter Einsatz von Derivaten ausfällt, z.B. bei OTC-Swap Transaktionen. Dies kann sich dann negativ auf den Wert des ETF-Anteils und damit der Wertpapiere auswirken. Folglich können die in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

cc) Verwendungsrisiken im Falle der Stellung von Sicherheiten

Für Sicherheiten, die der Investmentgesellschaft für indexbasierte ETFs von Kontrahenten im Zusammenhang mit Wertpapierleih-, Pensions- und OTC-Geschäften zur Minimierung des Adressenausfallrisikos gestellt werden, gelten die gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen. Es kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Sicherheiten beim Eintritt des Verwertungsfalls wertlos sein können bzw. bis zum Zeitpunkt der Verwertung ihren Wert vollständig verlieren können. Folglich können die in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Es besteht insofern das Risiko eines totalen Wertverlustes in Bezug auf den ETF-Anteil und damit das Risiko eines **Totalverlustes** in Bezug auf die Wertpapiere.

dd) Risiken eines Indexaustauschs

Unter bestimmten Umständen kann die Berechnung oder Veröffentlichung des vom indexbasierten ETF abgebildeten Index oder des Baskets ausgesetzt oder sogar eingestellt werden. Ferner können die Indexkomponenten oder Basketkomponenten geändert oder der Index bzw. Basket durch einen anderen Index bzw. Basket ersetzt werden. Insofern ist der Anleger dem Risiko eines Austausches des Index bzw. einzelner Komponente ausgesetzt. Dies kann sich negativ auf den Wert des ETF-Anteils auswirken und folglich können die in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

ee) Kosten des ETF

Die Wertentwicklung des ETF, deren Anteile den Wertpapieren zugrunde liegt, wird unter anderem durch Kosten, die das Fondsvermögen mittelbar oder unmittelbar belasten, beeinflusst. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass sich diese Kosten negativ auf die Wertentwicklung des ETF auswirken. Folglich können die in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

ff) Marktrisiken

Da sich außerdem Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den ETF erworbenen Wertpapieren oder seinen sonstigen Anlagen im Preis der einzelnen ETF-Anteile widerspiegeln, besteht grundsätzlich das Risiko sinkender Anteilspreise. Auch bei einer breiten Streuung und starken Diversifizierung der Fondsanlagen besteht das Risiko, dass sich eine rückläufige Gesamtentwicklung an bestimmten Märkten oder Börsenplätzen in einem Rückgang von Anteilspreisen niederschlägt. Folglich können die in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

gg) Illiquide Anlagen

Der ETF kann in Vermögenswerte investieren, die illiquide sind oder einer Mindesthaltefrist unterliegen. Aus diesem Grund ist es für den ETF möglicherweise schwierig, die betreffenden Vermögenswerte überhaupt oder zu einem angemessenen Preis zu verkaufen, wenn er hierzu gezwungen ist, um Liquidität zu generieren. Der ETF erleidet möglicherweise erhebliche Verluste, falls er illiquide Vermögenswerte verkaufen muss, um ETF-Anteile zurücknehmen zu können und der Verkauf der illiquiden Vermögenswerte nur zu einem niedrigen Preis möglich ist. Dies kann sich nachteilig auf den Wert des ETF und damit auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Anlagen in illiquiden

Vermögenswerten können auch zu Schwierigkeiten bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des ETF führen. Dies wiederum kann zu Verzögerungen in Bezug auf Auszahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren führen. Folglich können die in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

hh) Verzögerte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

In bestimmten Situationen kann es vorkommen, dass ein ETF den Nettoinventarwert verspätet veröffentlicht. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung der Wertpapiere führen und sich, z.B. bei einer negativen Marktentwicklung, nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Folglich können die in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Darüber hinaus tragen Anleger das Risiko, bei einer verspäteten Einlösung der Wertpapiere die entsprechenden Erlöse erst verzögert und unter Umständen zu negativeren Konditionen wiederanlegen zu können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

ii) Auflösung eines Fonds

Es ist nicht auszuschließen, dass ein ETF während der Laufzeit der Wertpapiere aufgelöst wird. In diesem Fall ist die Emittentin berechtigt, nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen Anpassungen hinsichtlich der Wertpapiere vorzunehmen. Derartige Anpassungen können insbesondere eine Ersetzung des jeweiligen Fonds durch einen anderen Fonds vorsehen. Darüber hinaus besteht in einem solchen Fall auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin. Der daraufhin zu zahlende Rückzahlungsbetrag kann geringer als der eingesetzte Kapitalbetrag des Anlegers ausfallen und zu Verlusten, bis hin zum **Totalverlust**, beim Anleger führen.

2.2.4. Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit und der Preisbildung der Wertpapiere

a) Marktpreisrisiko

Während der Laufzeit der Wertpapiere kann der Preis der Wertpapiere erheblich schwanken. Dies gilt, da deren Preis nicht nur von der Kreditwürdigkeit der Emittentin, sondern im Wesentlichen vom Wert des Basiswerts und der Ausgestaltung des Wertpapiers abhängt (siehe hierzu insbesondere die in Abschnitt 2.2.1. und 2.2.2. dargestellten Risiken). Dies kann dazu führen, dass der Wert der Wertpapiere unter den Kapitalbetrag fällt, den Anleger für den Kauf der Wertpapiere bezahlt haben.

Sollten Wertpapierinhaber ihre Wertpapiere vor Fälligkeit verkaufen, müssen sie damit rechnen, dass der jeweils erzielte Verkaufserlös erheblich unter dem Kapitalbetrag liegen kann, den Wertpapierinhaber für den Kauf der Wertpapiere bezahlt haben.

Da die Wertentwicklung der Wertpapiere aufgrund ihrer Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts und der Ausgestaltung des Wertpapiers zum Zeitpunkt ihres Kaufs nicht feststeht, haben Anleger etwaige **Wertverluste** während der Laufzeit zu tragen. Je negativer sich der Wert der Wertpapiere entwickelt, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

b) Liquiditätsrisiko

Darüber hinaus tragen Anleger das Risiko, dass es aufgrund der strukturierten Komponente der Wertpapiere und ihrer Abhängigkeit vom Basiswert keinen liquiden Markt für den Handel mit den Wertpapieren gibt. Das bedeutet, dass sie die Wertpapiere nicht zu einer von ihnen bestimmten Zeit verkaufen können bzw. gezwungen sind, zu einem späteren Zeitpunkt zu möglicherweise schlechteren Preisen zu verkaufen.

Eine Börsennotierung der Wertpapiere kann zu keinem Zeitpunkt zugesichert werden. Sollte eine Börsennotierung nicht bestehen, sind der Kauf und der Verkauf der Wertpapiere erheblich erschwert oder faktisch unmöglich. Aber selbst im Falle einer Börsennotierung können sich aufgrund der derivativen Struktur der Wertpapiere niedrige Umsätze an einer Börse ergeben, sich der Verkauf der Wertpapiere zu einem günstigen Preis erschweren und sich im Ergebnis ein illiquider Markt für die Wertpapiere herausbilden.

Sind Anleger gezwungen in einem illiquiden Markt die Wertpapiere zu verkaufen, so besteht das Risiko einen geringen Wert für diese zu erlösen und einen entsprechenden **Verlust** zu erleiden. Je illiquider der Markt ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die aufgerufenen Preise nicht den eigentlich Wert der Wertpapiere reflektieren.

c) Bestimmung der Preise der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken bei der Preisbildung

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sie die Wertpapiere nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs verkaufen können, da es sich bei den Wertpapieren um strukturierte Wertpapiere handelt und aufgrund dessen die Preisbildung im Sekundärmarkt unterschiedlich im Vergleich zu einfachen Anleihen ist.

So stellt die Société Générale (der "**Market Maker**") unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere ("**Market Making**"). Market Maker kann auch ein mit der Société Générale verbundenes Unternehmen oder eine andere Finanzinstitution sein. Der Market Maker garantiert allerdings nicht, dass die von ihm genannten Kurse angemessen sind. Ebenso wenig garantiert der Market Maker, dass während der gesamten Laufzeit jederzeit Kurse für die Wertpapiere verfügbar sind.

Auch kann der Market Maker nach seinem Ermessen jederzeit die Methodik ändern, nach der er die gestellten Preise festsetzt. So kann der Market Maker beispielsweise seine Kalkulationsmodelle ändern und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößern oder verringern. Außerdem kann bei Marktstörungen oder technischen Problemen die Verfügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder eingestellt werden. Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder bei extremen Preisschwankungen an den Wertpapiermärkten stellt der Market Maker regelmäßig keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse. Wertpapierinhaber tragen also das Risiko, dass ihnen unter bestimmten Bedingungen kein Preis für ihr Wertpapier genannt wird. Das bedeutet, dass Wertpapierinhaber nicht in jeder Situation ihr Wertpapier im Markt zu einem angemessenen Preis veräußern können.

Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Die Öffnungszeiten eines Marktes für die Wertpapiere unterscheiden sich oftmals von den Öffnungszeiten des Marktes für den jeweiligen Basiswert. Dann muss der Market Maker den Preis des Basiswerts möglicherweise schätzen, um den Preis des entsprechenden Wertpapiers bestimmen zu können. Diese Schätzungen können sich als falsch erweisen und sich für die Wertpapierinhaber ungünstig auswirken.

Anleger sollten zudem beachten: Das in den Endgültigen Bedingungen genannte Emissionsvolumen der Wertpapiere lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden Wertpapiere zu. Daher können aus dem genannten Emissionsvolumen keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Rahmen eines möglichen Handels gezogen werden.

Aufgrund der besonderen Struktur der Wertpapiere und der sich daraus ergebenden komplexen Preisbildung ist ein Anleger im Falle eines Verkaufs der Wertpapiere in hohem Maße vom durch den Market Maker gebildeten Preis abhängig. In all den in diesem Abschnitt dargestellten Fällen kann es zu einem **Verlust** auf Seiten des Anlegers kommen.

d) Risiken aus möglichen Interessenkonflikten

aa) Weitere Transaktionen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber nicht berücksichtigen oder ihnen widersprechen. Dies kann im Zusammenhang mit der Durchführung weiterer Transaktionen, Geschäftsbeziehungen mit dem Emittenten des Basiswerts oder der Ausübung anderer Funktionen erfolgen.

9

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere abschließen. Weiterhin kann die Emittentin Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert abschließen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss von sogenannten Absicherungsgeschäften in Bezug auf die Wertpapiere, insbesondere der Absicherung des sich für die Emittentin ergebenden Risikos aus der derivativen Komponente der Wertpapiere (d.h. der Abhängigkeit der Wertpapiere vom Basiswert). Solche Geschäfte bzw. Absicherungsgeschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des Basiswerts auswirken. Sie können sich auch negativ auf den Wert und/oder die Handelbarkeit der Wertpapiere auswirken. Dabei kann die Emittentin wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Der Wert der Wertpapiere kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Geschäfte bzw. Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen kann Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere Wertpapiere emittieren.

Diese Geschäfte können den Wert der Wertpapiere mindern. Die Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen. Aufgrund der Wertminderung der Wertpapiere kann der Anleger bei Veräußerung der Wertpapiere möglicherweise einen **Verlust** erleiden. Je größer die Wertminderung der Wertpapiere ist, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

bb) Geschäftliche Beziehungen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten des Basiswerts stehen. Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise durch Beratungs- und Handelsaktivitäten gekennzeichnet sein. Die Emittentin kann dabei Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen hält, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren. Dabei muss die Emittentin die Auswirkungen auf die Wertpapiere und auf die Wertpapierinhaber nicht berücksichtigen.

Die Emittentin kann Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche den Wert des Basiswerts beeinflussen. Da der Wert der Wertpapiere wesentlich von den Wertschwankungen des Basiswert abhängt, können solche Geschäftsbeziehungen zum Emittenten des Basiswerts den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen und der Anleger kann einen **Verlust** erleiden. Je größer die Wertminderung der Wertpapiere ist, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

cc) Informationen bezogen auf den Basiswert

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können über den Basiswert wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern derartige Informationen offenzulegen. Aufgrund der spezifischen Abhängigkeit der Wertpapiere von der Wertentwicklung des Basiswert, können Wertpapierinhaber daher gegebenenfalls infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen über den Basiswert Fehlentscheidungen in Bezug auf die Wertpapiere treffen, die bis zu einem **Totalverlust** des Kapitalbetrags führen können. Je größer die Wertminderung des Basiswertes ist, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

2.2.5. Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere bzw. des Basiswerts

a) Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und/oder den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. So kann sich die spezifische steuerliche Beurteilung der Wertpapiere gegenüber ihrer Beurteilung zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere ändern. Dies gilt gerade mit Blick auf derivative Wertpapiere und deren steuerliche Behandlung. Wertpapierinhaber tragen deshalb das Risiko, dass sie möglicherweise die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere falsch beurteilen. Es besteht aber auch die

Möglichkeit, dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere zum Nachteil der Wertpapierinhaber verändert.

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sich die spezifische steuerliche Beurteilung der Wertpapiere ändert. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken und der Anleger kann einen entsprechenden **Verlust** erleiden. Je stärker dieser negative Effekt ist, desto größer ist möglicherweise der Verlust.

b) Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (FATCA)

Es ist nicht zu erwarten, dass die gesetzlichen Meldepflichten und eine mögliche US-Quellensteuer gemäß Section 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 ("**FATCA**") die Höhe, der von einem zuständigen Clearing System erhaltenen Zahlungen beeinträchtigen wird. Allerdings könnte FATCA Zahlungen an eine depotführende Stelle bzw. an Intermediäre in der nachfolgenden Zahlungskette zum Endanleger hin beeinflussen, wenn einer dieser depotführenden Stellen oder Intermediäre allgemein keine Zahlungen ohne US-Quellensteuerabzug gemäß FATCA erhalten kann. Darüber hinaus können Zahlungen an einen Endanleger dann beeinflusst werden, wenn dieser ein Finanzinstitut ist, das nicht zum Erhalt von Zahlungen ohne US-Quellensteuerabzug gemäß FATCA berechtigt ist, oder der Endanleger es versäumt, seinem Broker (oder einer anderen depotführenden Stelle oder einem Intermediär, von dem er Zahlungen erhält) entsprechende Informationen, Formulare, andere Dokumente oder Zustimmungen zur Verfügung zu stellen, ohne die eine Zahlung ohne US-Quellensteuerabzug gemäß FATCA nicht erfolgen kann. Anleger sollten daher die depotführenden Stellen oder Intermediäre sorgfältig auswählen (um sicherzustellen, dass diese die FATCA Vorschriften oder andere Bestimmungen oder Abkommen im Zusammenhang mit FATCA einhalten) und jeder depotführenden Stelle bzw. jedem Intermediär alle Informationen, Formulare, andere Dokumente oder Zustimmungen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, dass diese depotführende Stelle bzw. der Intermediär eine Zahlung ohne US-Quellensteuerabzug vornehmen kann. Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater aufsuchen, um eine umfassende Aufklärung über FATCA und etwaige Auswirkungen von FATCA auf sie zu erhalten. Soweit eine US-Quellensteuer gemäß FATCA anfällt, werden Wertpapierinhaber für diesen Abzug keine Zahlung erhalten, die den Abzug ausgleicht. Denn weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person sind zu einer solchen Ausgleichszahlung an die Wertpapierinhaber verpflichtet. Daher erhalten Wertpapierinhaber in diesem Fall eventuell geringere Zahlungen als erwartet.

c) Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (Section 871(m))

Auf der Grundlage von Section 871(m) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 wurden US-Steuer Richtlinien (*U.S. Treasury regulations*) erlassen (die "**Section 871(m) Regeln**"). Hiernach wird grundsätzlich eine Quellensteuer in Höhe von 30% auf an Nicht-U.S.-Inhaber (jeweils ein "**Nicht-U.S.-Inhaber**") in Bezug auf bestimmte Finanzinstrumente, die mit US-Aktien oder Indizes, die US-Aktien einschließen, verbunden sind ("**US-Aktien-Basiswert**"), ausgeschüttete Dividendenäquivalente bzw. solche, die als ausgeschüttet gelten (im Sinne der einschlägigen Section 871(m) Regeln) erhoben. Bestimmte Wertpapiere unter diesem Basisprospekt unterliegen daher möglicherweise einer US-Quellensteuer, wenn sie sich auf einen US-Aktien-Basiswert beziehen.

Bei solchen Wertpapieren beabsichtigt die Emittentin, jede einschlägige Steuerpflicht gemäß Section 871(m) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 (der "**IRC**") bei ihrer laufenden Anpassung des Basiswertpreises durch einen Einbehalt in Höhe von 30% auf alle Dividendenäquivalente zu berücksichtigen, falls US-Quellen-Dividenden in Bezug auf US-Aktien-Basiswerte ausgeschüttet werden. Da viele Zentralverwahrer keine Informationen hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers eines solchen Wertpapiers zur Verfügung stellen und die Emittentin auch nicht davon ausgeht, dass das Clearing System bzw. die Clearing-Systeme, die die Wertpapiere clearen, diese Informationen zur Verfügung stellt bzw. stellen, ist die Emittentin nicht in der Lage, einen reduzierten Einbehalt bezüglich dieser Wertpapiere in Ansatz zu bringen. Falls der wirtschaftliche Eigentümer unter einem Steuerabkommen einer geringeren Besteuerung unterliegt, kann es daher zu einer Überbesteuerung kommen, für die der wirtschaftliche Eigentümer möglicherweise keine Erstattung erhält. In diesen Fällen kann die Emittentin bei Ansprüchen aus dem Steuerabkommen oder auf Erstattung nicht helfen. Nicht-US-Anleger, die zu einem reduzierten Einbehalt berechtigt sind, sollten ihren Steuerberater wegen des Erwerbs der Wertpapiere aufsuchen.

2.2.6. Risiken, die sich aus Anpassungen und Kündigungen ergeben können

a) Anpassungen

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die Wertpapiere angepasst werden.

In den Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse festgelegt, bei deren Eintritt die Emissionsbedingungen angepasst werden können.

Solche sog. außergewöhnlichen Ereignisse bzw. Anpassungseignisse ergeben sich insbesondere mit Blick auf Ereignisse, welche spezifisch den Basiswert der Wertpapiere betreffen. Hierbei sind beispielsweise die folgenden Ereignisse zu nennen: Die Einstellung der Notierung des Basiswerts, der Wegfall des Basiswertes oder der Wegfall der Möglichkeit für die Emittentin, die erforderlichen Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den Basiswert zu tätigen. Aber auch mit Blick auf das Wertpapier selbst kann es zu Anpassungsmaßnahmen kommen, wie z.B. bei Gesetzesänderungen oder Steuerereignisse, die sich negativ auf das Wertpapier auswirken. Im Fall einer Anpassung der Emissionsbedingungen werden die Wertpapiere zwar fortgeführt. Durch diese Maßnahmen kann es zu einem **Verlust** beim Anleger kommen. Je negativer sich die Anpassungen auswirken, desto höher ist der mögliche Verlust für den Anleger.

b) Kündigungsrisiko

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die Wertpapiere gekündigt werden.

Eine solche außerordentliche Kündigung kann sich insbesondere dann ergeben, wenn eine Anpassung der Emissionsbedingungen in Folge eines außergewöhnlichen Ereignisses in Bezug auf den Basiswert nicht sachgerecht ist (siehe zu diesem Risiko die Ausführung im obigen Abschnitt a). Dieses Risiko ergibt sich insbesondere aus der derivativen Struktur der Wertpapiere und der Abhängigkeit der Wertpapiere vom jeweiligen Basiswert.

Im Fall einer Kündigung der Wertpapiere ist der Außerordentliche Kündigungsbetrag unter Umständen sehr niedrig. Er ist möglicherweise niedriger als der Betrag, den der Wertpapierinhaber erhalten hätte, wenn keine außerordentliche Kündigung der Wertpapiere erfolgt wäre. Der Wertpapierinhaber erleidet dann einen Verlust, wenn der Außerordentliche Kündigungsbetrag unter dem für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitalbetrag liegt. Auch ein **Totalverlust** ist möglich. Je schlechter die Wertentwicklung des Wertpapiers ist, desto größer ist das Risiko eines Verlustes des Anlegers im Falle einer Kündigung des Wertpapiers.

c) Wiederanlagerisiko

Zudem trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass das Wertpapier zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt und daher vorzeitig zurückgezahlt wird (sog. Wiederanlagerisiko). Dieses Risiko ergibt sich als Folge des in Abschnitt b) dargestellten Kündigungsrisikos. Sofern der Wertpapierinhaber zu diesem Zeitpunkt einen weiteren Kursanstieg der Wertpapiere erwartet, können diese Erwartungen aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden. Zudem kann der im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung von der Emittentin zu zahlende Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen im Vergleich zum Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere wieder angelegt werden. Damit kann die insgesamt zu erzielende Rendite deutlich unter der erwarteten Rendite der gekündigten Wertpapiere liegen. Der Anleger erleidet daher möglicherweise einen **Verlust** bei der Wiederanlage des unter den Wertpapieren ausgezahlten Betrages. Je ungünstiger die Konditionen einer Wiederanlage sind, desto größer ist dieser Verlust.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

3.1. Form und Veröffentlichung

Diese Wertpapierbeschreibung wurde gemäß Artikel 8 Absatz 6 (b) der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "**Prospekt-Verordnung**") erstellt. Das Registrierungsformular und die Wertpapierbeschreibung bilden zusammen einen Basisprospekt im Sinne von Artikel 8 Absatz 6 der Prospekt-Verordnung. Bei der vorliegenden Wertpapierbeschreibung handelt es sich um ein Einzeldokument gemäß Artikel 10 der Prospekt-Verordnung, bei dem es sich lediglich um einen Teil des Basisprospekts handelt. Die Einzeldokumente (Wertpapierbeschreibung und Registrierungsformular) sind wie nachstehend beschrieben erhältlich.

Für die Wertpapiere werden jeweils endgültige Angebotsbedingungen ("**Endgültigen Bedingungen**") erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe von Wertpapieren unter diesem Basisprospekt festgelegt werden können.

Diese Wertpapierbeschreibung muss zusammen mit

- dem Registrierungsformular der Emittentin,
- etwaigen Nachträgen zu dem Basisprospekt und dem vorgenannten Registrierungsformular,
- allen anderen Dokumenten, deren Informationen per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden (siehe "3.6 Per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen"), als auch
- den jeweiligen im Zusammenhang mit den Wertpapieren erstellten Endgültigen Bedingungen

gelesen werden.

Der Basisprospekt (d.h. die Wertpapierbeschreibung und das Registrierungsformular) einschließlich etwaiger Nachträge sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden bei der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Sie können zudem auf der Internetseite (www.warrants.com; der Basisprospekt und die Nachträge unter Legal Documents / Prospectuses bzw. Registration Documents; die Endgültigen Bedingungen nach Eingabe der entsprechenden ISIN in das Suchfeld der länderspezifischen Internetseite und dann unter Dokumentation) abgerufen werden.

3.2. Billigung und Notifizierung

Potenzielle Investoren sollten beachten, dass

- a) diese Wertpapierbeschreibung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständige Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde;
- b) die BaFin diese Wertpapierbeschreibung nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt;
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung sind, und nicht als eine Befürwortung der Garantin, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung sind, erachtet werden sollte und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

Die Geschäftsadresse der BaFin (Wertpapieraufsicht) lautet: Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland (Telefonnummer: +49 (0)228 4108 0).

Der Basisprospekt wurde an die zuständige Behörde der Republik Österreich notifiziert.

Die Gültigkeit des Basisprospektes beginnt mit der Billigung dieser Wertpapierbeschreibung am 15. Dezember 2020 und ist mit Ablauf des 15. Dezember 2021 nicht mehr gültig. In diesem Zeitraum wird die Emittentin in Übereinstimmung mit Artikel 23 Absatz 1 bzw. 2 der Prospekt-Verordnung unverzüglich einen Nachtrag zu dem Basisprospekt (d.h. dem Registrierungsformular und/oder dem Basisprospekt) veröffentlichen, sollten in Bezug auf die in dem Basisprospekt enthaltenen Angaben wichtige neue Umstände eintreten oder wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten festgestellt werden. **Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht mehr, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.**

Der Basisprospekt wird in der Schweiz bei der BX Swiss AG als Prüfstelle als ausländischer Prospekt, welcher gemäß Artikel 54 Absatz 2 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("FIDLEG") auch als in der Schweiz genehmigt gilt, zur Aufnahme auf die Liste der genehmigten Prospekte nach Artikel 54 Absatz 5 FIDLEG angemeldet und bei dieser Prüfstelle hinterlegt und gemäß Artikel 64 FIDLEG veröffentlicht.

3.3. Verantwortliche Personen

Die Société Générale Effekten GmbH als Emittentin (mit eingetragenem Sitz in Frankfurt am Main) und die Société Générale als Anbieterin und Garantin (mit eingetragenem Sitz in Paris, Frankreich), übernehmen nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der Prospekt-Verordnung in Verbindung mit § 8 des Wertpapierprospektgesetzes die Verantwortung für den Inhalt des Basisprospektes. Sie erklären, dass ihres Wissens die Angaben im Basisprospekt richtig sind und keine Angaben aufgenommen sind, die die Aussage des Basisprospektes verändern können.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der Wertpapiere ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht im Basisprospekt enthalten sind. Für diese Informationen oder Erklärungen von Dritten, die nicht im Basisprospekt enthalten sind, lehnen die Emittentin und die Anbieterin und Garantin jegliche Haftung ab. Weder der Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit den Wertpapieren zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung der Emittentin oder der Anbieterin und Garantin zum Kauf der Wertpapiere angesehen werden.

Die in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum der Wertpapierbeschreibung und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf in dieser Wertpapierbeschreibung enthaltene Angaben wird die Emittentin nach Artikel 23 Absatz 1 bzw. 2 der Prospekt-Verordnung veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem Nachtrag zu dem Basisprospekt (d.h. dem Registrierungsformular und/oder dem Basisprospekt).

3.4. Endgültige Bedingungen

Für Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt öffentlich angeboten und/oder zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt oder der BX Swiss AG zugelassen werden, werden die Endgültigen Bedingungen unter Verwendung des Formulars der Endgültigen Bedingungen (siehe Abschnitt "9. Formular für die endgültigen Bedingungen") erstellt. Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die entsprechend vervollständigten Emissionsbedingungen (siehe Abschnitt "8. Emissionsbedingungen") unter Auslassung der für diese Wertpapiere nicht relevanten Bedingungen und Ausfüllen der Platzhalter bzw. Ersetzen der Bedingungen mit dem entsprechenden Inhalt.

Im Falle der Erhöhung von Neuen Wertpapieren werden die weiteren Wertpapiere oder Serien von Wertpapieren, wie im vorhergehenden Absatz beschrieben, unter Verwendung des Formulars der Endgültigen Bedingungen und der Emissionsbedingungen dieser Wertpapierbeschreibung dokumentiert. Die weiteren Wertpapiere bilden mit den bereits begebenen Wertpapieren (entsprechend des erhöhten Emissionsvolumens) wirtschaftlich eine Einheit, d. h. sie haben die gleiche Wertpapierkennnummer und die gleiche Ausstattung.

3.5. Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass die in dieser Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen inkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Darüber hinaus wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf Angaben zu dem Basiswert gegebenenfalls auf Internetseiten Dritter verwiesen. Diese Internetseiten können dann als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts gegebenenfalls wiederum auf Internetseiten verweisen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts sowie als Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts herangezogen werden können. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf diesen Internetseiten Dritter dargestellt werden. Die Angaben auf diesen Internetseiten Dritter sind nicht Bestandteil dieser Wertpapierbeschreibung, sofern diese Angaben nicht durch Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden.

3.6. Per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

Die folgenden Dokumente wurden veröffentlicht. Die Informationen gelten jeweils als ein Teil dieser Wertpapierbeschreibung, die nach Artikel 19 (1) a) bzw. d) der Prospekt-Verordnung einbezogen wurde: Die Informationen aus dem Registrierungsformular Société Générale zu den Risiken werden auf Seite 7 einbezogen. Die weiteren Informationen aus dem Registrierungsformular Société Générale sowie die Informationen aus den weiteren Dokumenten werden auf Seite 30 einbezogen.

Dokument	Seite
Risikofaktoren und Beschreibung Société Générale	
Registrierungsformular Société Générale	
Registration Document dated 17 June 2020 of Société Générale, gebilligt von der BaFin	
I. Risk Factors related to Société Générale	3 - 19
IV. Information related to Société Générale	
1. Information about Société Générale	22
2. Business Overview and Organisational Structure	22
3. Statutory Auditors	23
4. Administrative, Management and Supervisory Bodies of Société Générale	23
5. Basis of Statements regarding the Competitive Position of Société Générale Group	23
6. Legal and Arbitration Proceedings	24
7. Documents Available	24
8. Financial Information on Société Générale	24
9. Audit of the Financial Information	25
10. Significant Change in the financial position of Société Générale Group	25
11. Trend Information	25
12. Recent Events particular to the Issuer	27
13. Material Changes in the Prospects of Société Générale	27
14. Significant Changes in the Financial Performance of Société Générale Group	27
15. Credit Ratings	28
First Supplement dated 03 August 2020 to the Registration Document dated 17 June 2020 of Société Générale, gebilligt von der BaFin	

Amendments in the following sub-sections of section "IV. Information related to Société Générale"	
7. Documents Available	2
8. Financial Information on Société Générale	2
9. Audit of the Financial Information	2 - 3
10. Significant Change in the financial position of Société Générale Group	3
14. Significant Changes in the Financial Performance of Société Générale Group	3
Einheitliches Registrierungsformular Société Générale 2020 - AMF	
<i>Universal Registration Document dated 12 March 2020, hinterlegt bei der AMF</i>	
Simplified Ownership Structure at 31 December 2019	30 - 31
New Important Products or Services	49 - 55
Group Debt Policy (except for the information set out in footnote "'")	60 - 62
Board of Director's Report on Corporate Governance (except for the cross-reference on page 70 to the internal rules of the Board of Directors as set out on page 557 and following of the Universal Registration Document Société Générale 2020 and the Statement on the corporate governance regime on page 71 of the Universal Registration Document 2020)	70 - 101
First Amendment dated 7 May 2020 to the Universal Registration Document dated 12 May 2020, hinterlegt bei der AMF	
3.7 Litigation	35 - 37
Finanzinformationen	
Registrierungsformular Société Générale 2019 - AMF	
<i>Englische Übersetzung des Registration Document dated 11 April 2019, hinterlegt bei der AMF</i>	
Consolidated financial statements of Société Générale Group as at 31 December 2018	
Consolidated financial statements	F-300 - F306
Notes to the consolidated financial statements	F-307 - F-463
Statutory Auditors' report on the consolidated financial statements	F-464 - F-468
Société Générale management report	F-469 - F-475
Einheitliches Registrierungsformular Société Générale 2020 - AMF	
<i>Universal Registration Document dated 12 March 2020, hinterlegt bei der AMF</i>	
Consolidated financial statements of the Société Générale Group as at 31 December 2019	
Consolidated financial statements	310 - 315
Notes to the consolidated financial statements	316 - 468
Statutory Auditors' report on financial statements	469 - 475
Société Générale management report	474 - 480
Zwischenbericht der Société Générale Group zum 30. Juni 2020	
<i>Interim financial statements of Société Générale Group as at June 30 2020</i>	

Consolidated balance sheet	1 – 2
Consolidated income statement	3
Statement of net income and unrealised or deferred gains and losses	4
Changes in shareholder's equity	5
Cashflow statement	6
Notes to the consolidated financial statements	7 – 90

Die vorstehenden Dokumente können unter folgenden Links eingesehen werden:

[*Registration Document Société Générale*](#)

[*First Supplement to the Registration Document Société Générale*](#)

[*Registration Document Société Générale 2019 - AMF*](#)

[*Universal Registration Document Société Générale 2020 - AMF*](#)

[*First Amendment to the Universal Registration Document Société Générale 2020 - AMF*](#)

[*Interim Financial Statements of Société Générale Group as at 30 June 2020*](#)

Diejenigen Informationen, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht per Verweis einbezogen werden, sind bereits an anderer Stelle in diese Wertpapierbeschreibung enthalten oder für den Anleger nicht relevant.

3.7. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospektes, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen durch Finanzintermediäre in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich und in der Schweizerische Eidgenossenschaft, während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospektes zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Prospektes auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere.

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere kann durch Finanzintermediäre bis zum Gültigkeitsende des Basisprospektes erfolgen (Angebotsfrist).

Die Zustimmung steht unter der Bedingung, dass

- jeder Finanzintermediär bei der Verwendung des Prospekts sicherstellt, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und die Wertpapiere nur im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen anbietet; und
- die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes nicht widerrufen wurde.

Weitere Bedingungen sind nicht vorhanden.

Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

4. BESCHREIBUNG DER GARANTIE

4.1. Art und Anwendungsbereich der Garantie über die Wertpapiere

Die Garantin garantiert gegenüber jedem Wertpapierinhaber unwiderruflich und unbeding, falls die Emittentin aus irgendeinem Grund eine durch sie an die Wertpapiergläubiger in Bezug auf ein Wertpapier zahlbare Summe bzw. zahlbaren Betrag (einschließlich etwaiger Agien oder anderer Beträge, gleich welcher Art, oder zusätzlicher Beträge, die unter den Wertpapieren zahlbar werden) nicht zahlt, dass die Garantin, sobald diese Zahlungen unter einem der vorgenannten Wertpapiere fällig werden, den von der Emittentin an die Wertpapierinhaber zahlbaren Betrag auf Verlangen an die Wertpapierinhaber zahlen wird, als ob diese Zahlung durch die Emittentin in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen der Wertpapiere erfolgt wäre.

Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie in den Emissionsbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) definiert) ihre Bail-in-Befugnis (wie in den Emissionsbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) definiert) auf vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Garantin ausübt, was zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann entspricht die Zahlung oder Lieferung der Verbindlichkeiten durch die Garantin unter der vorliegenden Garantie den Beträgen oder der Lieferung, die fällig wären, wenn die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere wäre.

Diese Garantie stellt eine gesonderte Verbindlichkeit dar und ist unabhängig von der Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren. Sinn und Zweck dieser Garantie ist es sicherzustellen, dass die Wertpapierinhaber unter allen Umständen und ungeachtet der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, Beweggründe und Erwägungen, aus denen eine Zahlung durch die Emittentin unterbleiben mag, Kapital und Zinsen und alle anderen gemäß den Emissionsbedingungen der maßgeblichen Wertpapiere zahlbaren Beträge zu den Fälligkeitsterminen in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Emissionsbedingungen erhalten.

Alle Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere oder im Rahmen der Garantie erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art, die von oder im Auftrag einer Steuerjurisdiktion auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder veranlagt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Im Fall eines erforderlichen Abzugs oder Einhalts von Beträgen für oder im Auftrag einer Steuerjurisdiktion zahlt die Emittentin bzw. die Garantin (außer unter bestimmten Umständen) im weitest möglichen gesetzlich zulässigen Umfang alle zusätzlichen Beträge, die erforderlich sind, damit jeder Wertpapierinhaber nach Abzug oder Einbehalt der betreffenden Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlichen Gebühren den jeweils fälligen und zahlbaren Betrag in voller Höhe erhält, wie in den Emissionsbedingungen näher beschrieben. Steuerjurisdiktion in diesem Zusammenhang bezeichnet alle zur Erhebung von Steuern ermächtigten Gebietskörperschaften oder Behörden von Deutschland (im Fall von Zahlungen durch die Société Générale Effekten GmbH) oder Frankreich und alle zur Erhebung von Steuern ermächtigten Gebietskörperschaften oder Behörden von Frankreich (im Fall von Zahlungen durch die Société Générale). Es werden keine zusätzlichen Beträge für einen erfolgten Einbehalt oder Abzug nach FATCA oder Section 871(m) IRC gezahlt.

Die Verbindlichkeiten der Garantin unter dieser Garantie behalten so lange uneingeschränkt ihre Gültigkeit, bis alle Beträge unter den Wertpapieren vollständig gezahlt wurden. Jegliche Änderungen dieser Garantie, die den Interessen der Wertpapierinhaber entgegenstehen, gelten nur für Wertpapiere, die nach dem Tag, an dem diese Änderungen vorgenommen wurden, begeben werden. Zudem sind diese Verbindlichkeiten der Garantin ergänzend zu, und nicht anstelle von, den Wertpapieren oder anderen Garantien oder Freistellungen, die zum jeweiligen Zeitpunkt zugunsten eines Wertpapierinhabers bestehen, gleich ob es Wertpapiere, Garantien oder Freistellungen der Garantin oder

anderweitige sind. Die Garantin verzichtet unwiderruflich auf alle Mitteilungen und Forderungen jedweder Art.

Die Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Garantin dar und werden als sog. senior preferred Verbindlichkeiten gemäß Artikel L. 613-30-3 französischen Währungs- und Finanzgesetzes ("*Code monétaire et financier*") eingestuft. Solche Verbindlichkeiten sind gleichrangig und im Rang untereinander gleich und:

- (i) gleichrangig mit allen anderen unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Garantin, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes am 11. Dezember 2016 ausstanden;
- (ii) gleichrangig mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und senior preferred Verpflichtungen (wie in Artikel L. 613-30-3-I-3° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes vorgesehen) der Garantin, die nach dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes am 11. Dezember 2016 begeben wurden;
- (iii) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Verbindlichkeiten der Garantin, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend ein Vorrang einzuräumen ist; und
- (iv) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen und künftigen sog. senior non-preferred Verbindlichkeiten (wie in Artikel L. 613-30-3-I-4° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes vorgesehen) der Garantin.

Die Garantin ist berechtigt, beim Amtsgericht in Frankfurt am Main Kapital- und Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Wertpapierinhabern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Maßgeblichen Tag beansprucht worden sind, auch wenn solche Wertpapierinhabern sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhabern gegen die Emittentin. Maßgeblicher Tag in diesem Zusammenhang bezeichnet den Tag, an dem die jeweilige Zahlung erstmals fällig wird, oder, wenn die zahlbaren Beträge nicht an oder vor diesem Fälligkeitstag in voller Höhe bei der Berechnungsstelle eingegangen sind, den Tag, an dem diese Beträge in voller Höhe eingegangen sind und eine diesbezügliche Mitteilung an die Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen erfolgt ist.

Diese Garantie unterliegt deutschem Recht und wird nach diesem ausgelegt.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Garantin ernennt hiermit Société Générale, Niederlassung Frankfurt als ihren Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland hinsichtlich aller Verfahren und verpflichtet sich, eine andere Person als Zustellungsbevollmächtigten zu diesem Zweck zu ernennen, sollte Société Générale, Niederlassung Frankfurt nicht mehr als Zustellungsbevollmächtigter agieren.

Soweit gesetzlich zulässig, ist das Landgericht Frankfurt am Main ausschließlich zuständig für jedwede Klage oder andere Rechtsverfahren, die sich aufgrund dieser oder im Zusammenhang mit dieser Garantie ergeben.

15. Dezember 2020 Société Générale

4.2. Angaben über die Garantin

Die Beschreibung und die Finanzinformationen der Garantin für die Zwecke dieser Wertpapierbeschreibung werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung (siehe Abschnitt "3.6 Per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen").

5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

5.1. Angaben über die Wertpapiere

5.1.1. Allgemeines

a) Art und Gattung der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB.

Der Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei den Wertpapieren, die bei der SIX SIS AG eingetragen werden, richtet sich die Form der Wertpapiere nach schweizerischem Recht.

Ein Wertpapier stellt keine kollektive Kapitalanlage im Sinne des Schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen dar. Es unterliegt daher nicht der Bewilligung oder Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

Die Wertpapiere können in verschiedenen Varianten ausgestaltet sein. Eine Erläuterung der Funktionsweise der verschiedenen Varianten findet sich in Abschnitt "6. Beschreibung der Wertpapiere" dieser Wertpapierbeschreibung. Dort wird insbesondere beschrieben, wie der Wert der Wertpapiere durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird.

Die Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere bzw. die weiteren Angaben zu den einzelnen Emissionen können erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden. Sie werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben und veröffentlicht.

Es handelt sich dabei z. B. um die folgenden Angaben:

- *International Security Identification Number (ISIN)* bzw. Wertpapierkennnummer (WKN) oder Valor,
- Emissionstag (Valutatag);
- Emissionsvolumen;
- Emissionswährung; und
- der Basiswert

Ein Formular für die Endgültigen Bedingungen findet sich in Abschnitt "9: Formular für die endgültigen Bedingungen" dieser Wertpapierbeschreibung.

b) Form der Wertpapiere / Übertragbarkeit

Die Wertpapiere werden entweder in unverbriefter Form ausgegeben oder in einer Inhabersammelurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Sofern in den Endgültigen Bedingungen angegeben, sind die Wertpapiere dabei anfänglich durch eine vorläufige Inhabersammelurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") verbrieft. Diese wird dann ab dem angegebenen Austauschzeitpunkt nach Vorlage von Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum gegen eine Dauer-Inhabersammelurkunde (die "**Permanente Globalurkunde**") ausgetauscht. Vorläufige Globalurkunde und Permanente Globalurkunde werden im Folgenden als die "**Globalurkunde**" bezeichnet.

Wertpapiere in unverbriefter Form werden als Wertrechte in das Hauptregister der SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz ("**Clearing System**") eingetragen.

Die Globalurkunde wird entweder bei

- Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland, oder bei
- Clearstream Banking *société anonyme*, Luxemburg, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Königreich Belgien, (jeweils das "**Clearing System**")

als Verwahrstelle hinterlegt.

Das jeweilige Clearing System wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile nach den anwendbaren Bestimmungen des Clearing Systems frei übertragbar.

Effektive Stücke der Wertpapiere werden **nicht** ausgegeben.

c) Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere begründen direkte, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Wertpapiere sind mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, einschließlich Einlagenverbindlichkeiten, gleichrangig. Dies gilt nicht für Verbindlichkeiten,

- (i) die aufgrund vertraglicher Vereinbarung zwischen der Emittentin und dem relevanten Drittgläubiger über einen vertraglichen Vor- bzw. Nachrang verfügen. Ein Nachrang kann insbesondere im Rahmen sogenannter Nachrangdarlehen der Emittentin, nachrangiger Darlehen oder Genussrechte vereinbart sein, denen aufgrund vertraglicher Vereinbarung ein niedriger Rang im Insolvenzverfahren zugewiesen wird; und
- (ii) die aufgrund gesetzlicher Vorschriften über einen Vor- bzw. Nachrang verfügen. Die Emittentin hat auf diese gesetzlichen Vorschriften keinen Einfluss.

d) Garantie

Zahlungs- und gegebenenfalls Lieferverpflichtungen der Emittentin unter den Emissionsbedingungen sind durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie der Société Générale, Paris, Frankreich, garantiert.

e) Begrenzter Rückgriff

Die Emittentin schließt darüber hinaus mit der Garantin Sicherungsgeschäfte in Bezug auf die Wertpapiere ab. Das jeweilige Sicherungsgeschäft soll die Höhe der etwaigen geschuldeten Zahlungen unter den Wertpapieren absichern. Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren sind auf die finanziellen Mittel begrenzt, welche die Garantin im Rahmen der Sicherungsgeschäfte bereitstellt (Begrenzter Rückgriff). Die Rechte der Wertpapierinhaber aus der Garantie werden durch den Begrenzten Rückgriff jedoch nicht berührt und die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie nicht eingeschränkt; dementsprechend ist jeder Wertpapierinhaber weiterhin berechtigt, gerichtliche oder sonstige Verfahren gegen die Garantin anzustrengen oder anderweitig Ansprüche gegen die Garantin geltend zu machen, um im Rahmen der Garantie geschuldete Verpflichtungen, insbesondere auch in Bezug auf säumige Zahlungen, durchzusetzen.

f) Ausübung der Bail-in-Befugnis der Maßgeblichen Abwicklungsbehörde auf Verpflichtungen der Société Générale

Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Bail-in-Befugnis (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen im Sinne des Artikel L 613-30-3-I-3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (*Code monétaire et financier*) der Garantin ausübt, welche nachrangig zu den Verbindlichkeiten der Garantin sind, die von gesetzlich bevorzugten Ausnahmen gemäß Artikel L 613-30-3-I 1° und 2° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes profitieren und bei denen es sich nicht um Verpflichtungen im Sinne des Artikels L 613-30-3-I-4 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes handelt, und diese Ausübung der Bail-in-Befugnis zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann

- werden die Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die

- die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffen worden wären, und
- ist die Emittentin berechtigt, anstelle der Zahlung durch die Emittentin die Wertpapierinhaber aufzufordern, die Zahlung der fälligen Beträge aus den Wertpapieren, insgesamt oder teilweise, nach der Herabschreibung und/oder Lieferung von Aktien oder anderer Wertpapiere oder anderer Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person im Anschluss an eine unter dem vorstehenden Abschnitt (i) genannte Umwandlung direkt von der Garantin unter der Garantie für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu verlangen.

Wenn und soweit die Emittentin die Wertpapierinhaber dazu auffordert, die Zahlung und/oder Lieferung direkt von der Garantin unter der Garantie für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu verlangen, so gelten die Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren als erloschen. "**Bail-in-Befugnis**" bezeichnet die gemäß Gesetzen, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen, die für die Garantin (oder deren Rechtsnachfolger) in Frankreich anwendbar sind, von Zeit zu Zeit bestehende gesetzliche Befugnis zur Entwertung, Herabschreibung oder Umwandlung, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, solche Gesetze, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften, die im Rahmen einer Richtlinie der Europäischen Union oder einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Investmentfirmen umgesetzt, verabschiedet oder beschlossen wurden und/oder im Rahmen eines französischen Abwicklungssystems unter dem französischen Währungs- und Finanzgesetz, oder anderer geltender Gesetzen oder Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung oder anderweitiger Gesetze und Verordnungen, gemäß denen Verbindlichkeiten einer Bank, eines Bankkonzerns, Kreditinstituts oder Investmentunternehmens oder einer der jeweiligen Tochtergesellschaften herabgeschrieben, entwertet und/oder in Aktien oder andere Wertpapiere oder Verbindlichkeiten des Schuldners oder einer anderen Person umgewandelt werden kann.

Die "**Maßgebliche Abwicklungsbehörde**" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Bail-in-Befugnis berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Kapitalbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (im Umfang des von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffenen Anteils der Wertpapiere) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert.

Die vorstehend beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Kapitalbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Kapitalbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

g) Zahlungen unter den Wertpapieren

Zahlungen von Beträgen an die Wertpapierinhaber erfolgt am maßgeblichen Fälligkeitstag über das in den Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System von ihrer Pflicht unter den Emissionsbedingungen befreit.

h) Berechnungsstelle

Sämtliche Berechnungen unter den Wertpapieren werden gemäß den Emissionsbedingungen von der Berechnungsstelle vorgenommen.

i) Zahlstelle

Sämtliche Zahlungen unter den Wertpapieren werden gemäß den Emissionsbedingungen von der Zahlstelle vorgenommen.

j) Angaben zur Benchmark-Verordnung in Bezug auf die Zulassung des Administrators

Beträge, die unter diesen Wertpapieren zahlbar sind, können unter Bezug auf eine oder mehrere "Referenzwerte" (auch jeweils als "**Benchmark**" bezeichnet) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**") berechnet werden. In den Endgültigen Bedingungen wird dargelegt, ob die "Benchmark" von einem Administrator bereitgestellt wird, der in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("**ESMA**") gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks ("**Benchmark-Register**") eingetragen ist. Ist der Administrator ("**Benchmark-Administrator**") in das Benchmark-Register eingetragen, wird zusätzlich der Name des Benchmark-Administrators in den Endgültigen Bedingungen aufgeführt. In den Endgültigen Bedingungen wird außerdem dargelegt, ob weitere "Benchmarks" von einem Benchmark-Administrator bereitgestellt werden, der in dem Benchmark-Register eingetragen ist. Ist dies der Fall, wird zusätzlich der Name des jeweiligen Benchmark-Administrators in den Endgültigen Bedingungen aufgeführt.

5.1.2. Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit der TURBO-Optionsscheine ist begrenzt. Sie endet am Ausübungstag. Dieser wird bei Ausgabe der Wertpapiere in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Bei den Unlimited TURBO-Optionsscheinen ist die Laufzeit nicht begrenzt ("*unlimited*"). TURBO-Optionsscheine und Unlimited TURBO-Optionsscheine können jedoch nach den Bestimmungen der Emissionsbedingungen vorzeitig verfallen.

Die Wertpapiere können von der Emittentin nach den Emissionsbedingungen (z.B. bei Eintritt bestimmter außerordentlicher Ereignisse) außerordentlich gekündigt werden.

5.1.3. Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren

Eine Beschreibung der Rechte der Wertpapierinhaber unter den einzelnen Produkttypen der Wertpapiere findet sich in Abschnitt "6. Beschreibung der Wertpapiere".

Bei sogenannten Anpassungsereignissen bzw. außergewöhnlichen Ereignissen ist die Emittentin jedoch berechtigt, die Emissionsbedingungen und damit die Rechte der Wertpapierinhaber aus den Wertpapieren anzupassen. Die Anpassung ist so vorzunehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren möglichst unverändert bleibt. Die Anpassungsereignisse werden in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegt.

5.2. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind

5.2.1. Weitere Transaktionen

Die Emittentin oder die mit ihr verbundene Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere abschließen. Weiterhin kann die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen

Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert abschließen. Dabei kann die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen beim Abschluss dieser Geschäfte handeln, als ob die Wertpapiere nicht ausgegeben wären.

Weiterhin kann die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert abschließen. Solche Geschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des Basiswerts auswirken. Dabei kann die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Dazu gehören auch Geschäfte der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen, die ihre Verpflichtungen unter den Wertpapieren absichern. Der Wert der Wertpapiere kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen können Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere Wertpapiere emittieren.

5.2.2. Geschäftliche Beziehungen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten des Basiswerts stehen. Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise durch:

- eine Kreditvergabe,
- Verwahraktivitäten,
- Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Management von Risiken oder
- Beratungs- und Handelsaktivitäten

gekennzeichnet sein. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

In Bezug auf die Wertpapiere bedeutet das Folgendes: Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen können Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen hält, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren. Dabei muss die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen die Auswirkungen auf die Wertpapiere und auf die Wertpapierinhaber nicht berücksichtigen.

Die Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen können Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche den Wert des Basiswerts beeinflussen. Solche Geschäftsbeziehungen zum Emittenten des Basiswerts können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen. Dies kann zu einem Interessenkonflikt auf Seiten der Emittentin führen.

5.2.3. Informationen bezogen auf den Basiswert

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können über den Basiswert wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern derartige Informationen offenzulegen. Interessierte Anleger sind daher bei der Analyse des jeweiligen Basiswerts von öffentlich verfügbaren Informationen abhängig.

5.2.4. Preisstellung

Die Société Générale, bzw. ein mit ihr verbundenes Unternehmen, kann für die Wertpapiere als Market Maker ("**Market Maker**") auftreten.

Der Market Maker ist dafür zuständig, die Preise der Wertpapiere zu stellen ("**Market Making**"). Die Preise kommen dann nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Dadurch unterscheidet sich die Preisbildung für die Wertpapiere vom Börsenhandel, bei dem die Preise auf Angebot und Nachfrage beruhen. Die Wertpapiere können jedoch zum Handel an Handelsplätzen zugelassen werden, an denen die Preise auf Angebot und Nachfrage sowie auf den vom Market Maker abgegebenen Quotes basieren.

Die Société Générale oder ihre verbundenen Unternehmen können außerdem für den Basiswert als Market Maker tätig werden.

Das Market Making kann den Preis des Basiswerts und damit auch den Wert der Wertpapiere maßgeblich beeinflussen. Die vom Market Maker gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten. Vom Market Maker im Sekundärmarkt gestellte Geld- und Briefkurse werden auf Grundlage des fairen Wertes (*fair value*) der Wertpapiere festgelegt. Der faire Wert hängt unter anderem vom Wert des Basiswerts ab.

Der Market Maker setzt die Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen fest. Der Geldkurs ist der Kurs, zu dem der Market Maker die Wertpapiere ankauft. Der Briefkurs ist der Kurs, zu dem der Market Maker die Wertpapiere verkauft. Die Spanne ist sowohl von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere als auch von bestimmten Ertragsgesichtspunkten abhängig. Einige Kosten werden bei der Preisstellung für die Wertpapiere über die Laufzeit der Wertpapiere abgezogen. Dies geschieht allerdings nicht immer gleichmäßig über die Laufzeit verteilt. Kosten können bereits zu einem frühen Zeitpunkt, den der Market Maker festlegt, vollständig vom fairen Wert der Wertpapiere abgezogen werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Die Funktion als Market Maker bzw. das Market Making sowohl für die Wertpapiere wie auch ggfs. für den Basiswert stellt keine Verpflichtung der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern dar. Die Emittentin oder ihre verbundenen Unternehmen kann daher das Market Making in beiden Fällen jederzeit einstellen.

5.3. Gründe für das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse

Das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse dienen ausschließlich der Gewinnerzielung im Rahmen der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin. Die geschätzten Gesamtkosten für die jeweilige Emission/das Angebot der Wertpapiere und die geschätzten Nettoerlöse werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Auszahlungsbeträge werden unter Bezugnahme auf einen in den Emissionsbedingungen definierten Preis eines Basiswerts berechnet, allerdings ist die Emittentin den Anlegern gegenüber nicht verpflichtet, den Erlös aus der Ausgabe der Wertpapiere in den Basiswert zu investieren. Wertpapierinhaber haben keine Eigentumsrechte an den Basiswerten oder ihren Bestandteilen. Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.

5.4. Angabe der Beschlüsse bezüglich der Wertpapiere

Die Ausgabe der Wertpapiere erfolgt jeweils im Rahmen der üblichen und satzungsmäßigen Geschäftstätigkeit der Emittentin und bedarf keiner internen Beschlüsse.

5.5. Abhängigkeit der steuerlichen Behandlung etwaiger Erträge aus den Wertpapieren

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbezahlung von Steuern an der Quelle. **Interessierten Anleger wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.**

5.6. Angaben über den Basiswert

Der Kurs, Stand oder Preis des jeweiligen Basiswerts der Wertpapiere ist der Faktor, der den Wert der Wertpapiere hauptsächlich beeinflusst.

Grundsätzlich partizipieren Wertpapierinhaber dabei während der Laufzeit der Wertpapiere sowohl an positiven als auch an negativen Kursentwicklungen des jeweiligen Basiswerts.

Insbesondere die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere hängt vom Kurs, Stand oder Preis des Basiswerts am maßgeblichen Bewertungstag ab.

5.6.1. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts

Die in dem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere können sich auf die Wertentwicklung von Aktien, Indizes, Edelmetallen, Futures-Kontrakten, Wechselkursen oder ETF-Anteile beziehen.

Dabei beziehen sich die Wertpapiere, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, auf einen einzelnen Basiswert, also beispielsweise eine einzelne Aktie oder einen einzelnen Index.

Der Basiswert wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Auch die Quellen für weiterführende Informationen, einschließlich der Angabe, ob diese Informationen kostenfrei eingeholt werden können oder nicht, sind den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach der Ausgabe der Wertpapiere weitere Informationen über den Basiswert bzw. die Basiswerte zur Verfügung zu stellen.

5.6.2. Störung in Bezug auf den Basiswert

Aussetzungen oder Einschränkungen des Handels oder andere Störungen in Bezug auf den Basiswert (wie sie jeweils in Bezug auf einen Basiswert in den Endgültigen Bedingungen näher beschrieben sind; jeweils eine "**Störung**") können den Kurs des Basiswerts beeinflussen. Dadurch kann eine Störung auch Auswirkungen auf die Ermittlung der Höhe des Auszahlungsbetrags haben. Eine Störung liegt beispielsweise vor, wenn an einem Bewertungstag der Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden kann. Die Folge einer solchen Störung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den betroffenen Basiswert sein. Die konkret auf einen Basiswert bei Eintritt einer Störung anwendbaren Korrekturvorschriften sind in den Emissionsbedingungen festgelegt.

5.6.3. Anpassungen der Emissionsbedingungen auf Grund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Feststellung des in den Emissionsbedingungen definierten Kurses des Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen,
- die endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,
- die Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung eines Index, oder
- sonstige Ereignisse, die die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen. Dazu gehören Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc. (jeweils ein "**Anpassungsereignis**").

Im Falle des Eintritts eines Anpassungsereignisses finden die in den Emissionsbedingungen vorgesehene Anpassungsregelungen Anwendung. Die Definitionen der Anpassungsereignisse sind in den Emissionsbedingungen festgelegt.

5.7. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere

5.7.1. Angebote von Wertpapieren

Die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere übernimmt die Anbieterin Société Générale (Rechtsträgerkennung (LEI): O2RNE8IBXP4R0TD8PU41; Telefonnummer: +33 (0)1 42 14 20 00; Sitz:

Paris, Frankreich) ("**Anbieterin**") auf Grundlage einer generellen Übereinkunft vom 15. Januar 2015. Die Anbieterin wird die Wertpapiere potenziellen Anlegern anbieten.

In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob die Wertpapiere öffentlich angeboten werden oder nicht. Die Einzelheiten des Angebots und des Verkaufs, insbesondere der Valutatag, der Beginn des Angebots, das relevante Angebot- / Emissionsvolumen sowie der anfängliche Verkaufspreis in Bezug auf jede Emission werden in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen angegeben.

5.7.2. Potenzielle Investoren, Anlegerkategorien

Die Wertpapiere können Privatanlegern, institutionellen Anleger und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden. Dabei sind die in Abschnitt "7: Verkaufsbeschränkungen" dieser Wertpapierbeschreibung dargestellten Beschränkungen zu beachten.

Die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich und die Schweizerische Eidgenossenschaft sind Angebotsländer für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere.

5.7.3. Ausgabepreis der Wertpapiere, Preisbildung

a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)

Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in der Regel in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Danach wird der Verkaufspreis der Wertpapiere fortlaufend festgelegt.

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Société Générale. Sie können neben einem Ausgabeaufschlag und einer Platzierungsprovision auch eine für Anleger nicht erkennbare, erwartete Marge beinhalten. Diese Marge wird von der Société Générale eingenommen. In dieser Marge können grundsätzlich Kosten enthalten sein, die der Société Générale entstanden sind oder noch entstehen. Enthaltene Kosten können insbesondere die Kosten für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung und für den Vertrieb der Wertpapiere sein. Die Endgültigen Bedingungen geben, soweit der Emittentin bekannt, die Höhe der in dem anfänglichen Ausgabepreis der Wertpapiere enthaltenen Kosten der Emittentin an.

Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Wertpapiere erhalten möglicherweise Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere. Es kann auch sein, dass diese Vertragspartner den möglicherweise erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten.

b) Sonstige Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer möglicherweise in Rechnung gestellt werden

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen, Zeichnungspreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Käufer von der Emittentin bzw. Anbieterin keine weiteren Kosten berechnet. Sonstige Kosten und Steuern, die möglicherweise bei Direktbanken, bei der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse berechnet werden, sind dort zu erfragen.

5.7.4. Lieferung der Wertpapiere

Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag durch Hinterlegung bei dem Clearing System. Beim Kauf der Wertpapiere nach Valuta erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die Wertpapiere werden nicht als effektive Stücke geliefert.

5.8. Zulassung der Wertpapiere zum Handel und Handelsregeln

Für die Wertpapiere kann die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder einem multilateralem Handelssystem ("MTF") im Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR Handelsplatz") oder an der BX Swiss AG beantragt werden.

Die Wertpapiere können jedoch auch angeboten werden, ohne dass sie an einem EWR Handelsplatz oder der BX Swiss AG zum Handel zugelassen werden.

5.8.1. Zulassung der Wertpapiere zum Handel

Wenn ein Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem EWR Handelsplatz oder der BX Swiss AG gestellt wird bzw. gestellt werden soll, werden die Endgültigen Bedingungen dies bekannt geben. Außerdem werden die Endgültigen Bedingungen, sofern bekannt, den ersten Termin angeben, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Außerdem werden die Endgültigen Bedingungen alle Handelsplätze (EWR Handelsplatz und BX Swiss AG) angeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind.

Wenn - möglicherweise sogar zusätzlich - ein Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem anderen EWR Handelsplatz und/oder der BX Swiss AG gestellt wird bzw. gestellt werden soll, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben; die Endgültigen Bedingungen enthalten in diesem Fall auch die Bezeichnung des jeweiligen Handelsplatzes und, falls bekannt, der Zeitpunkt, zu denen die Wertpapiere dort zum Handel einbezogen wurden bzw. voraussichtlich einbezogen werden.

Die Wertpapiere können an der BX Swiss AG und an den folgenden EWR Handelsplätzen zum Handel zugelassen werden:

- Börse Frankfurt
 - Marktsegment Zertifikate Standard
 - Marktsegment Zertifikate Premium
- Börse Frankfurt (Freiverkehr)
 - Marktsegment Zertifikate Standard
 - Marktsegment Zertifikate Premium
- Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart
 - innerhalb des EUWAX Marktsegments
 - außerhalb des EUWAX Marktsegments
- Stuttgart Freiverkehr
- EUWAX Freiverkehr

Selbst wenn die Anbieterin einen solchen Antrag auf Zulassung stellt, gibt es keine Garantie, dass diesem Antrag stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie, dass ein aktiver Handel in den Wertpapieren stattfindet oder entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der Emittentin, die Zulassung der Wertpapiere zum Handel während der Laufzeit der Wertpapiere aufrechtzuerhalten.

5.8.2. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel

Wenn die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter für die Wertpapiere als sogenannter Market Maker auftreten kann, wird dieser in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufskurse) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Sofern die Emittentin Intermediäre im Sekundärhandel an einem geregelten Markt beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie eine Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.9. Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach Ausgabe der Wertpapiere Informationen über die Wertpapiere zu veröffentlichen. Dies gilt dann nicht, wenn die Emissionsbedingungen für bestimmte Fälle ausdrücklich die Veröffentlichung einer Mitteilung vorsehen. Dies ist z.B. bei Anpassungsmaßnahmen der Fall. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite(n) oder einer entsprechenden Nachfolgesite.

5.10. Rating der Wertpapiere

Die in dem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere werden nicht geratet.

6. BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE

Dieser Abschnitt enthält eine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt begeben werden können.

Die Funktionsweise der möglichen Wertpapiere unterscheidet sich je nach Typ bzw. je nach Variante der Wertpapiere, die sich wie folgt kategorisieren lassen:

TURBO-Optionsscheine

TURBO-Optionsscheine können von der Emittentin als "**TURBO Call-Optionsscheine**" und als "**TURBO Put-Optionsscheine**" begeben werden.

Je nachdem, wie der Eintritt eines Knock-out-Ereignisses bestimmt ist, können TURBO Call-Optionsscheine bzw. TURBO Put-Optionsscheine als

- Classic; bzw.
- X-Classic

begeben werden.

Unlimited TURBO-Optionsscheine

Unlimited TURBO-Optionsscheine können von der Emittentin als "**Unlimited TURBO Call-Optionsscheine**" und als "**Unlimited TURBO Put-Optionsscheine**" begeben werden.

Je nachdem, wie der Eintritt eines Knock-out-Ereignisses bestimmt ist, können Unlimited TURBO Call-Optionsscheine bzw. Unlimited TURBO Put-Optionsscheine als

- BEST;
- X-BEST;
- Nicht BEST
 - Standard;
 - SMART

begeben werden.

6.1. Allgemeine Informationen zu Optionsscheinen

In den nachstehenden Beschreibungen der Wertpapiere sind mehrere Varianten von Optionsscheinen zusammengefasst. Die relevanten Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine ergeben sich aus den in den Endgültigen Bedingungen dargestellten Emissionsbedingungen.

6.1.1. Einfluss des Basiswerts auf die Wertentwicklung der Optionsscheine

Die Optionsscheine sind an einen Basiswert gekoppelt. Basiswert ist entweder eine Aktie, ein Index, ein Edelmetall, ein Futures-Kontrakt, ein Wechselkurs oder einen ETF-Anteil. Um welchen Basiswert es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Kurs der Optionsscheine während der Laufzeit hängt von der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts ab.

Man unterscheidet Call- und Put-Optionsscheine. In den folgenden Beispielen wird unterstellt: Der Wert des Basiswerts ändert sich, während alle anderen den Kurs des Optionsscheins beeinflussenden Faktoren unverändert bleiben. In der Regel steigt der Kurs der Call-Optionsscheine, wenn der Wert des Basiswerts des Optionsscheins **steigt**. Dagegen fällt der Kurs des Call-Optionsscheins in der Regel, wenn der Wert des Basiswerts **fällt**. Anders beim Put-Optionsschein: Der Kurs des Put-Optionsscheins steigt in der Regel, wenn der Wert des Basiswerts **fällt**. Dagegen fällt der Kurs Put-Optionsscheine in der Regel, wenn der Wert des **Basiswerts steigt**.

Allerdings haben noch eine Reihe andere Faktoren Einfluss auf den Kurs der Optionsscheine (siehe dazu im Einzelnen 6.2.3 und 6.3.3 unten).

6.1.2. Ausübung der Optionsscheine

Bevor die Zahlung des Auszahlungsbetrages erfolgen kann, müssen Optionsscheine ausgeübt werden. Dabei unterscheidet man zwischen der amerikanischen und der europäischen Ausübung. Optionsscheine mit **amerikanischer Ausübung** können vom Wertpapierinhaber in der Ausübungsfrist ausgeübt werden. Optionsscheine mit **europäischer Ausübung** werden am Ausübungstag automatisch ausgeübt, ohne dass der Wertpapierinhaber tätig werden muss. Auch Optionsscheine mit amerikanischer Ausübung werden am letzten Tag ihrer Ausübungsfrist automatisch ausgeübt. Voraussetzung für die automatische Ausübung: Am betreffenden Ausübungstag verfallen die Optionsscheine nicht wertlos. D.h. nach den Emissionsbedingungen der Optionsscheine ist von der Emittentin eine Zahlung an den Wertpapierinhaber zu leisten.

Der Ausübungstag sowie die Art der Ausübung wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. In den Emissionsbedingungen ist auch die Vorgehensweise für eine wirksame Ausübung der Optionsscheine im Einzelnen beschrieben.

Bei Optionsscheinen mit **europäischer Ausübung** kann der Wertpapierinhaber die Optionsscheine während der Laufzeit der Optionsscheine **nicht** ausüben. Die Realisierung des Wertes der Optionsscheine ist in dieser Zeit nur durch einen Verkauf der Optionsscheine möglich. Voraussetzung ist auch bei diesen Optionsscheinen: Es müssen sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Optionsscheine zu einem angemessenen Preis bereit sind.

Bei **Unlimited TURBO-Optionsscheinen** gibt es die folgende **Besonderheit**: Sie werden **nicht** automatisch ausgeübt, können aber vom Wertpapierinhaber zu wenigen in den Emissionsbedingungen festgelegten Ausübungstagen ausgeübt werden. Wertpapierinhaber können also nicht frei entscheiden, wann sie ihre Optionsscheine ausüben wollen. Damit sind Unlimited TURBO-Optionsscheine - obwohl sie nicht automatisch ausgeübt werden - den Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart ähnlich. Sie werden auch als Bermuda-Optionsscheine bezeichnet.

6.1.3. Referenzpreis und Kurs des Basiswerts

Der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist für die Bestimmung der Höhe der Zahlungen an die Wertpapierinhaber von entscheidender Bedeutung. Welcher Kurs des Basiswerts als Referenzpreis gilt, wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Diese sehen z.B. vor, dass der relevante Referenzpreis durch Feststellung des Schlusskurses einer Aktie an einer in den Emissionsbedingungen festgelegten Börse bestimmt wird.

6.1.4. Anpassungen, Außerordentliche Kündigung

In den Emissionsbedingungen aller Wertpapiere sind bestimmte Anpassungsereignisse festgelegt, bei deren Eintritt die Emissionsbedingungen angepasst werden können. Anpassungen der Emissionsbedingungen erfolgen durch die Emittentin in der Weise, dass der Wertpapierinhaber nach Möglichkeit wirtschaftlich so wie vor dem Anpassungsereignis gestellt wird. Die Anpassungsereignisse sind von der Art des Basiswerts abhängig.

Anpassungsereignisse sind beispielsweise: die Einstellung der Notierung oder der Wegfall des Basiswertes, Gesetzesänderungen oder Steuerereignisse. Ein weiteres Anpassungsereignis kann darin bestehen, dass für die Emittentin die Möglichkeiten wegfallen, die erforderlichen Absicherungsgeschäfte zu tätigen.

Ist eine Anpassung der Emissionsbedingungen nicht möglich, wird das Wertpapier zum Außerordentlichen Kündigungsbetrag gekündigt. Eine Anpassung wäre beispielsweise nicht möglich, wenn die Kursnotierung eines Edelmetalls ersatzlos aufgehoben würde.

Bei sogenannten Kündigungsereignissen ist die Emittentin zudem berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen und zu dem nach den Emissionsbedingungen bestimmten Kündigungsbetrag zurückzuzahlen. Die Kündigungsereignisse werden in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegt. Zur Ausübung solcher außerordentlichen Kündigungsrechte kommt es zum Beispiel in folgenden Fällen: Es treten Veränderungen des maßgeblichen Basiswerts der

Wertpapiere ein, die eine wirtschaftlich sinnvolle Anpassung der Emissionsbedingungen aus Sicht der Berechnungsstelle unmöglich machen.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung verlieren die Wertpapierinhaber bis auf ihren Anspruch auf Zahlung des nach den Emissionsbedingungen bestimmten Kündigungsbetrages ihre Rechte aus den Wertpapieren vollständig. Es besteht sogar das Risiko, dass der ausgezahlte Kündigungsbetrag gleich Null (0) ist. In diesem Fall entsteht den Wertpapierinhabern ein Totalverlust des für den Kauf der Wertpapiere aufgewendeten Kapitalbetrags. Als Beispiel sei folgender Fall genannt: Das Unternehmen, dessen Aktien den Basiswert des jeweiligen Wertpapiers darstellen, wird zahlungsunfähig. Die Aktie wird deshalb wertlos. Eine Anpassung der Emissionsbedingungen kommt in diesem Fall nicht in Frage. Die Emittentin wird das Wertpapier daher in diesem Fall außerordentlich kündigen. Den Wertpapierinhabern entsteht ein Totalverlust.

6.1.5. Währungsumrechnungen

In den Emissionsbedingungen der Wertpapiere können Regelungen zur Währungsumrechnung enthalten sein. Zum Beispiel können die in den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge zunächst nicht in der Emissionswährung, sondern in einer Fremdwährung ausgedrückt sein. In diesem Fall werden die Beträge dann in die Emissionswährung umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt zu dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten maßgeblichen Umrechnungskurs an einem Bewertungstag. Entsprechendes gilt auch für alle anderen nach den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträgen, die zunächst in Fremdwährung ausgedrückt sind (sog. non quanto).

Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, dass die Emissionsbedingungen eine Umrechnung 1:1 (z.B. EUR 1,00 / USD 1,00) vorsehen (sog. quanto). In diesem Fall kommt es **nicht** auf den Wechselkurs Emissionswährung / Fremdwährung am Bewertungstag an.

6.2. Detaillierte Informationen zu TURBO-Optionsscheinen

6.2.1. Ausstattung

TURBO-Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Ausübungstag automatisch ausgeübt (europäische Ausübung). Während der Laufzeit der TURBO-Optionsscheine kann der Wertpapierinhaber diese also **nicht ausüben**, sondern nur verkaufen, um ihren wirtschaftlichen Wert zu realisieren.

6.2.2. Knock-out-Ereignis

a) Classic

Die Besonderheit der Ausstattung der TURBO-Optionsscheine besteht darin, dass sie bei Eintritt eines Knock-out-Ereignisses **vorzeitig wertlos** verfallen. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber keinen Auszahlungsbetrag. Wirtschaftlich entsteht ihm ein **Totalverlust**.

Ein Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald ein maßgeblicher Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums eines TURBO Call-Optionsscheins auch nur einmal auf oder unter seiner Knock-out-Barriere liegt. Bei einem TURBO Put-Optionsschein tritt ein Knock-out-Ereignis ein, sobald ein maßgeblicher Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums auch nur einmal auf oder über seiner Knock-out-Barriere liegt.

Ist ein TURBO Call-Optionsschein wertlos verfallen, kann der Wertpapierinhaber - anders als bei einem Standard Call-Optionsschein - nicht darauf setzen, dass sich der Kurs des Basiswerts und damit der Kurs des Call-Optionsscheins wieder erholt. Ist ein TURBO Put-Optionsschein wertlos verfallen, kann der Wertpapierinhaber - anders als bei einem Standard Put-Optionsschein - nicht darauf setzen, dass der Kurs des Basiswerts wieder fällt und damit der Kurs des Put-Optionsscheins wieder steigt.

Die Knock-out-Barriere entspricht dem Basispreis; die für die Feststellung eines Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Kurse des Basiswerts sind in den Emissionsbedingungen festgelegt. Es kann sich bei letzterem z.B. um jeden aufgerufenen Kurs einer Aktie an einer festgelegten Wertpapierbörse handeln

oder jeder von einem Indexsponsor genannte Indexkurs. Anders als beim Referenzpreis am Bewertungstag sind für den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses also viele Kurse des Basiswerts von Bedeutung. In jedem Fall sollte sich der Wertpapierinhaber in den Emissionsbedingungen vergewissern, welche Kurse den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses auslösen können.

Für die Feststellung des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses werden bei TURBO-Optionsscheinen bezogen auf den Basiswert **Edelmetall** auch **Kursindikationen** herangezogen. Diese Kursindikationen werden von namhaften, am internationalen Spot Market für Edelmetalle handelnden Banken auf speziellen Reuters-Seiten veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Kursindikationen unterliegt dabei keiner Kontrolle oder Aufsicht durch ein staatliches oder international tätiges Kontrollorgan. Die TURBO-Optionsscheine verfallen auf Grund einer solchen Kursindikation und nicht auf Grund von verbindlich gestellten oder tatsächlich gehandelten Kursen.

b) X-Classic

Die Besonderheit der Ausstattung der TURBO-Optionsscheine besteht darin, dass sie bei Eintritt eines Knock-out-Ereignisses **vorzeitig wertlos** verfallen. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber keinen Auszahlungsbetrag. Wirtschaftlich entsteht ihm ein **Totalverlust**.

Ein Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald ein maßgeblicher Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums eines TURBO Call-Optionsscheins auch nur einmal auf oder unter seiner Knock-out-Barriere liegt. Bei einem TURBO Put-Optionsschein tritt ein Knock-out-Ereignis ein, sobald ein maßgeblicher Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums auch nur einmal auf oder über seiner Knock-out-Barriere liegt.

Bei der Variante X-Classic ist für die Feststellung des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses nicht nur der Kurs des DAX® (ISIN DE0008469008) maßgeblich, sondern zusätzlich der Kurs des X-DAX® (ISIN DE000A0C4CA0). Die Berechnung des DAX® beginnt um 9.00 Uhr und endet mit der Bestimmung des Schlusskurses in der Xetra-Schlussauktion um ca. 17.30 Uhr, während der X-DAX® börsentäglich von 8.00 bis 9.00 Uhr und von 17.45 bis ca. 22.15 Uhr berechnet wird. Der tägliche Zeitraum, in dem die Knock-out-Barriere berührt oder über- bzw. unterschritten werden kann, ist also erheblich länger als bei herkömmlichen TURBO-Optionsscheinen bezogen auf den DAX®, womit sich die Möglichkeit des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses erheblich erhöht.

Ist ein TURBO Call-Optionsschein wertlos verfallen, kann der Wertpapierinhaber - anders als bei einem Standard Call-Optionsschein - nicht darauf setzen, dass sich der Kurs des Basiswerts und damit der Kurs des Call-Optionsscheins wieder erholt. Ist ein TURBO Put-Optionsschein wertlos verfallen, kann der Wertpapierinhaber - anders als bei einem Standard Put-Optionsschein - nicht darauf setzen, dass der Kurs des Basiswerts wieder fällt und damit der Kurs des Put-Optionsscheins wieder steigt.

Die Knock-out-Barriere entspricht dem Basispreis; die für die Feststellung eines Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Kurse des Basiswerts sind in den Emissionsbedingungen festgelegt. Jeder vom Indexsponsor genannte Indexkurs des DAX® UND des X-DAX® ist zu beachten. Anders als beim Referenzpreis am Bewertungstag sind für den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses also viele Kurse von Bedeutung. In jedem Fall sollte sich der Wertpapierinhaber in den Emissionsbedingungen vergewissern, welche Kurse den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses auslösen können.

6.2.3. Einlösung im Fall der TURBO-Optionsscheine

a) Allgemein

Tritt **kein** Knock-out-Ereignis vor dem oder am Ausübungstag ein, werden die TURBO-Optionsscheine am Ausübungstag automatisch ausgeübt. Was der Wertpapierinhaber im Fall der automatischen Ausübung erhält, hängt vom Referenzpreis des Basiswerts an dem in den Emissionsbedingungen festgelegten Bewertungstag ab.

In den nachstehend beschriebenen Szenarien werden die TURBO-Optionsscheine im Falle einer wirksamen Ausübung wie folgt eingelöst:

TURBO Call-Optionsscheine

Der Wertpapierinhaber erhält einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt berechnet wird: Der Auszahlungsbetrag entspricht der Differenz zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. In einer Formel ausgedrückt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = (\text{RP} - \text{BP}) \times \text{BZ}$$

wobei:

RP = Referenzpreis des Basiswert am Bewertungstag

BP = Basispreis

BZ = Bezugsverhältnis

TURBO Put-Optionsscheine

Der Wertpapierinhaber erhält einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt berechnet wird: Der Auszahlungsbetrag entspricht der Differenz zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. In einer Formel ausgedrückt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = (\text{BP} - \text{RP}) \times \text{BZ}$$

wobei:

BP = Basispreis

RP = Referenzpreis des Basiswert am Bewertungstag

BZ = Bezugsverhältnis

Die Zahlung des Auszahlungsbetrags erfolgt in der Regel in einem Zeitraum zwischen zwei und fünf Geschäftstagen nach dem Bewertungstag. Wird an einem Bewertungstag ein Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt, so wird der Bewertungstag verschoben. Dann verschiebt sich u.U. auch der Tag, an dem der Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber gezahlt wird.

b) Besonderheit X-Classic

Die Ermittlung des Auszahlungsbetrages erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des Referenzpreises des Basiswerts DAX®. Die Kurse des X-DAX® bleiben in diesem Fall außer Betracht. Ein am Bewertungstag im Vergleich zum DAX® eventuell höherer (TURBO Call-Optionsscheinen) bzw. niedrigerer (TURBO Put-Optionsscheinen) Kurs des X-DAX® wird für die Ermittlung des Auszahlungsbetrages nicht berücksichtigt.

6.2.4. Hebelwirkung, Preisbildung der TURBO-Optionsscheine

Der Kurs eines TURBO-Optionsscheins unterliegt oft starken Schwankungen. Dabei ist der sogenannte Hebeleffekt eines der wesentlichen Merkmale eines solchen Optionsscheins. Der Hebeleffekt beschreibt das Phänomen, dass Kursänderungen des Basiswerts **überproportional starke** Kursänderungen des TURBO-Optionsscheins zur Folge haben.

Steigt der Kurs des Basiswerts eines TURBO **Call**-Optionsscheins, **steigt** der Kurs dieses Optionsscheins **überproportional** stark. **Fällt** der Kurs des Basiswerts eines TURBO **Call**-Optionsscheins, **fällt** der Kurs dieses Optionsscheins **überproportional** stark.

Fällt der Kurs des Basiswerts eines TURBO **Put**-Optionsscheins, **steigt** der Kurs dieses Optionsscheins **überproportional** stark. **Steigt** der Kurs des Basiswerts eines TURBO **Put**-Optionsscheins, **fällt** der Kurs dieses Optionsscheins **überproportional** stark.

Je mehr sich der Kurs des Basiswerts dem Basispreis nähert, je **wahrscheinlicher** wird der Eintritt eines Knock-out-Ereignisses. Folge: **der Hebel vergrößert sich**. Je mehr sich der Kurs des Basiswerts vom Basispreis entfernt, je **unwahrscheinlicher** ist der Eintritt eines Knock-out-Ereignisses. Folge: **der Hebel verringert sich**.

Die folgenden Faktoren (nicht abschließend) haben außerdem Einfluss auf den Kurs eines TURBO-Optionsscheins:

- die Schwankungsbreite (Volatilität) des Basiswerts. Die Volatilität des Basiswerts hat grundsätzlich wenig Einfluss auf den Kurs des TURBO-Optionsscheins. Ein erhöhter Einfluss ist jedoch dann gegeben, wenn sich der Kurs des Basiswerts in unmittelbarer Nähe des Kurses des Basispreises des TURBO-Optionsscheins bewegt;
- allgemeine Änderung des Zinsniveaus;
- Zinsaufschläge am Kapitalmarkt für Laufzeiten vergleichbar mit der Laufzeit des betreffenden TURBO-Optionsscheins;
- Im Fall von TURBO-Optionsscheinen mit Aktien als Basiswert die Dividendenerwartung bzw. die Dividendenzahlungen während der Laufzeit der TURBO-Optionsscheine;
- Verbleibende Laufzeit des TURBO-Optionsscheine.

6.2.5. Verkürzte Laufzeit bei TURBO Call-Optionsscheinen auf US-Aktien und US-amerikanische ETF-Anteile

Die Emissionsbedingungen können folgende Regelung enthalten: Ist der Basiswert eine US-amerikanische Aktie oder ein US-amerikanischer ETF-Anteil und kündigt die Gesellschaft, die den Basiswert emittiert hat, die Zahlung einer Dividende oder einer Ausschüttung an und fällt (i) der Geschäftstag vor deren Ex-Tag (*ex dividend date*) oder (ii) der Dividendenstichtag (*record date*) in die Laufzeit des TURBO-Optionsscheins, so wird die Laufzeit des TURBO-Optionsscheins vorzeitig beendet. Ausübungstag ist in diesem Fall der dem Geschäftstag vor dem Ex-Tag vorausgehende Geschäftstag (bzw. der dem Dividendenstichtag vorausgehende Geschäftstag, falls der Dividendenstichtag vor dem Ex-Tag liegt).

Die Emittentin beabsichtigt die Ansicht zu vertreten, dass Zahlungen auf solche Wertpapiere nicht einem Steuereinbehalt gemäß Section 871(m) IRC unterliegen. Dieser Standpunkt ist indes nicht unbestritten, sodass der IRS (Internal Revenue Service, Bundessteuerbehörde der USA) geltend machen könnte, dass die Einbehaltung gemäß Section 871(m) IRC hinsichtlich bestimmter Zahlungen auf solche Wertpapiere gilt. Sollte sich die Ansicht des IRS als zutreffend herausstellen, könnten die Inhaber der Wertpapiere zur Einbehaltung der bei Beendigung der Laufzeit geleisteten Zahlungen gemäß Section 871(m) verpflichtet sein. Anleger sollten beachten, dass die Erfüllung der Verpflichtung zum Steuereinbehalt durch die Emittentin gemäß Section 871(m) IRC die Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger durch die Emittentin ausgeschlossen ist und dass Anleger wegen einer nach den maßgeblichen US-Vorschriften gegebenenfalls möglichen Steuererstattung sich an ihre depotführende Stelle wenden müssen. Zudem wird hierbei wegen der zwingend einheitlichen Preisstellung für alle Anleger regelmäßig der maximal anwendbare Steuersatz zum Ansatz gebracht.

6.2.6. Emittentenlösung bei TURBO Call-Optionsscheinen auf US-Aktien und US-amerikanische ETF-Anteile

Im Falle von TURBO Call-Optionsscheinen, die (i) an die Wertentwicklung einer US-amerikanischen Aktie oder eines US-amerikanischen ETF-Anteils gebunden sind und (ii) die nicht vor dem Geschäftstag vor dem Ex-Dividendentag oder nicht vor dem Dividendenstichtag gekündigt wurden, beabsichtigt die Emittentin, eine Steuerpflicht gemäß Section 871(m) IRC bei der erstmaligen und kontinuierlichen Bewertung der Wertpapiere zu berücksichtigen und die Quellensteuerpflicht unter Verwendung interner Vorgaben zu erfüllen, die entsprechend zu treffen sind. Anleger sollten beachten, dass die Erfüllung der Verpflichtung zum Steuereinbehalt durch die Emittentin gemäß Section 871(m) IRC die Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger durch die Emittentin ausgeschlossen ist.

Soweit ein Einbehalt gemäß Section 871(m) IRC notwendig ist, beabsichtigt die Emittentin, einen Einbehalt in Höhe von 30% auf alle Dividendenäquivalente vorzunehmen. Da viele Zentralverwahrer keine Informationen zur Bestimmung der wirtschaftlichen Eigentümer von US-aktiengebundenen Wertpapieren zur Verfügung stellen und die Emittentin nicht davon ausgeht, dass das Clearing System bzw. die Clearing-Systeme, die die Wertpapiere clearen, diese Informationen zur Verfügung stellen, ist die Emittentin nicht in der Lage, einen reduzierten Einbehalt bezüglich dieser Wertpapiere in Ansatz zu bringen. Falls der wirtschaftliche Eigentümer unter einem Steuerabkommen einer geringeren Besteuerung unterliegt, kann es daher zu einer Überbesteuerung kommen, auf die der wirtschaftliche

Eigentümer möglicherweise keine Erstattung erhält. In diesen Fällen kann die Emittentin bei Ansprüchen aus dem Steuerabkommen oder auf Erstattung nicht helfen. Nicht-US-Anleger, die zu einem reduzierten Einbehalt berechtigt sind, sollten ihren Steuerberater wegen des Erwerbs der Wertpapiere aufsuchen.

6.3. Detaillierte Informationen zu Unlimited TURBO-Optionsscheinen

6.3.1. Ausstattung

Unlimited TURBO-Optionsscheine haben keine feste Laufzeit und können nur an wenigen in den Emissionsbedingungen festgelegten Ausübungstagen vom Wertpapierinhaber ausgeübt werden. D.h. Unlimited TURBO-Optionsscheine werden **nicht** zu einem festgelegten Zeitpunkt **automatisch** ausgeübt. Wertpapierinhaber müssen ihre Unlimited TURBO-Optionsscheine ausüben oder verkaufen, um ihren wirtschaftlichen Wert zu realisieren.

6.3.2. Knock-out-Ereignis

a) BEST

Eine Besonderheit der Ausstattung der Unlimited TURBO-Optionsscheine besteht darin, dass sie bei Eintritt eines Knock-out-Ereignisses **wertlos** verfallen. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber keinen Auszahlungsbetrag. Wirtschaftlich entsteht ihm ein **Totalverlust**.

Ein Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald ein maßgeblicher Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums eines Unlimited TURBO Call-Optionsscheins auch nur einmal auf oder unter seiner Knock-out-Barriere liegt. Bei einem Unlimited TURBO Put-Optionsschein tritt ein Knock-out-Ereignis ein, sobald ein maßgeblicher Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums auch nur einmal auf oder über seiner Knock-out-Barriere liegt.

Ist ein Unlimited TURBO Call-Optionsschein wertlos verfallen, kann der Wertpapierinhaber - anders als bei einem Standard Call-Optionsschein - nicht darauf setzen, dass sich der Kurs des Basiswerts und damit der Kurs des Call-Optionsscheins wieder erholt. Ist ein Unlimited TURBO Put-Optionsschein wertlos verfallen, kann der Wertpapierinhaber - anders als bei einem Standard-Put-Optionsschein - nicht darauf setzen, dass der Kurs des Basiswerts wieder fällt und damit der Kurs des Put-Optionsscheins wieder steigt.

Bei BEST entspricht die Knock-out-Barriere dem Basispreis (**Basispreis Entspricht SToppschwelle**). Die Knock-out-Barriere am Ausgabetag und die für die Feststellung eines Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Kurse des Basiswerts sind in den Emissionsbedingungen festgelegt. Es kann sich bei letzterem z.B. um jeden aufgerufenen Kurs einer Aktie an einer festgelegten Wertpapierbörse handeln, oder jeder von einem Indexsponsor genannte Indexkurs: Anders als beim Referenzpreis am Bewertungstag sind für den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses also viele Kurse des Basiswerts von Bedeutung. In jedem Fall sollte sich der Wertpapierinhaber in den Emissionsbedingungen vergewissern, welche Kurse den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses auslösen können.

Die Knock-out-Barriere und damit der Basispreis verändern sich an jedem Kalendertag zwischen dem Ausgabetag und dem jeweiligen Bewertungstag in Höhe des Anpassungsbetrags. Der Anpassungsbetrag wird an jedem Kalendertag bzw. jeden Monat (im Falle einer monatlichen Festlegung des Anpassungsbetrages) neu berechnet und beinhaltet u.a. eine Risikoprämie, die von der Emittentin bestimmt und vereinnahmt wird. Knock-out-Barriere, Basispreis und Risikoprämie entsprechen bei Ausgabe den in den Endgültigen Bedingungen genannten Werten.

b) X-BEST

Eine Besonderheit der Ausstattung der Unlimited TURBO-Optionsscheine besteht darin, dass sie bei Eintritt eines Knock-out-Ereignisses **wertlos** verfallen. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber keinen Auszahlungsbetrag. Wirtschaftlich entsteht ihm ein **Totalverlust**.

Ein Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald ein maßgeblicher Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums eines Unlimited TURBO Call-Optionsscheins auch nur einmal auf oder unter seiner Knock-out-Barriere liegt. Bei einem Unlimited TURBO Put-Optionsschein tritt ein Knock-out-Ereignis ein, sobald ein maßgeblicher Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums auch nur einmal auf oder über seiner Knock-out-Barriere liegt.

Bei der Variante X-BEST ist für die Feststellung des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses nicht nur der Kurs des DAX® (ISIN DE0008469008) maßgeblich, sondern zusätzlich der Kurs des X-DAX® (ISIN DE000A0C4CA0). Die Berechnung des DAX® beginnt um 9.00 Uhr und endet mit der Bestimmung des Schlusskurses in der Xetra-Schlussauktion um ca. 17.30 Uhr, während der X-DAX® börsentäglich von 8.00 bis 9.00 Uhr und von 17.45 bis ca. 22.15 Uhr berechnet wird. Der tägliche Zeitraum, in dem die Knock-out-Barriere berührt oder über- bzw. unterschritten werden kann, ist also erheblich länger als bei herkömmlichen TURBO-Optionsscheinen bezogen auf den DAX®, womit sich die Möglichkeit des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses erheblich erhöht.

Ist ein Unlimited TURBO Call-Optionsschein wertlos verfallen, kann der Wertpapierinhaber - anders als bei einem Standard Call-Optionsschein - nicht darauf setzen, dass sich der Kurs des Basiswerts und damit der Kurs des Call-Optionsscheins wieder erholt. Ist ein Unlimited TURBO Put-Optionsschein wertlos verfallen, kann der Wertpapierinhaber - anders als bei einem Standard-Put-Optionsschein - nicht darauf setzen, dass der Kurs des Basiswerts wieder fällt und damit der Kurs des Put-Optionsscheins wieder steigt.

Bei BEST entspricht die Knock-out-Barriere dem Basispreis (**Basispreis** **Entspricht** **ST**oppschwelle). Die Knock-out-Barriere am Ausgabetag und die für die Feststellung eines Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Kurse des Basiswerts sind in den Emissionsbedingungen festgelegt. Jeder vom Indexsponsor genannte Indexkurs des DAX® UND des X-DAX® ist zu beachten. Anders als beim Referenzpreis am Bewertungstag sind für den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses also viele Kurse von Bedeutung. In jedem Fall sollte sich der Wertpapierinhaber in den Emissionsbedingungen vergewissern, welche Kurse den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses auslösen können.

Die Knock-out-Barriere und damit der Basispreis verändern sich an jedem Kalendertag zwischen dem Ausgabetag und dem jeweiligen Bewertungstag in Höhe des Anpassungsbetrags. Der Anpassungsbetrag wird an jedem Kalendertag bzw. jeden Monat (im Falle einer monatlichen Festlegung des Anpassungsbetrages) neu berechnet und beinhaltet u.a. eine Risikoprämie, die von der Emittentin bestimmt und vereinnahmt wird. Knock-out-Barriere, Basispreis und Risikoprämie entsprechen bei Ausgabe den in den Endgültigen Bedingungen genannten Werten.

c) **Nicht-BEST**

aa) *Standard*

Eine Besonderheit der Ausstattung der Unlimited TURBO-Optionsscheine besteht darin, dass sie bei Eintritt eines Knock-out-Ereignisses nahezu **wertlos** verfallen. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber keinen oder nur einen geringen Auszahlungsbetrag. Wirtschaftlich entsteht ihm aber ein **Totalverlust**.

Ein Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald ein maßgeblicher Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums eines Unlimited TURBO Call-Optionsscheins auch nur einmal auf oder unter seiner Knock-out-Barriere liegt. Bei einem Unlimited TURBO Put-Optionsschein tritt ein Knock-out-Ereignis ein, sobald ein maßgeblicher Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums auch nur einmal auf oder über seiner Knock-out-Barriere liegt.

Ist ein Unlimited TURBO Call-Optionsschein nahezu **wertlos** verfallen, kann der Wertpapierinhaber - anders als bei einem Standard Call-Optionsschein - nicht darauf setzen, dass sich der Kurs des Basiswerts und damit der Kurs des Call-Optionsscheins wieder erholt. Ist ein Unlimited TURBO Put-Optionsschein wertlos verfallen, kann der Wertpapierinhaber - anders als bei einem Standard-Put-Optionsschein - nicht darauf setzen, dass der Kurs des Basiswerts wieder fällt und damit der Kurs des Put-Optionsscheins wieder steigt.

Die Knock-out-Barriere liegt immer geringfügig über (Unlimited TURBO Call-Optionsschein) bzw. unter (Unlimited TURBO Put-Optionsschein) dem jeweiligen Basispreis. Die Knock-out-Barriere und die für die Feststellung eines Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Kurse des Basiswerts sind in den Emissionsbedingungen festgelegt. Es kann sich bei letzterem z.B. um jeden aufgerufenen Kurs einer Aktie an einer festgelegten Wertpapierbörse handeln; oder jeder von einem Indexsponsor genannte Indexkurs. Anders als beim Referenzpreis am Bewertungstag sind für den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses also viele Kurse des Basiswerts von Bedeutung. In jedem Fall sollte sich der Wertpapierinhaber in den Emissionsbedingungen vergewissern, welche Kurse den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses auslösen können.

Der Basispreis verändert sich an jedem Kalendertag zwischen dem Ausgabetag und dem jeweiligen Bewertungstag in Höhe des Anpassungsbetrags. Im Falle einer täglichen Festlegung des Anpassungsbetrages wird der Anpassungsbetrag an jedem Kalendertag neu berechnet. Im Falle einer monatlichen Festlegung des Anpassungsbetrages wird der Anpassungsbetrag jeden Monat neu berechnet. Der Anpassungsbetrag beinhaltet u.a. eine Risikoprämie, die von der Emittentin bestimmt und vereinnahmt wird. Auch die Knock-out-Barriere wird an jedem Geschäftstag bzw. jeden Monat neu festgelegt. Knock-out-Barriere, Basispreis und Risikoprämie entsprechen bei Ausgabe den in den Endgültigen Bedingungen genannten Werten.

bb) SMART

Eine Besonderheit der Ausstattung der Unlimited TURBO-Optionsscheine besteht darin, dass sie bei Eintritt eines Knock-out-Ereignisses nahezu **wertlos** verfallen. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber keine oder nur einen geringfügigen Auszahlungsbetrag. Wirtschaftlich entsteht ihm aber ein **Totalverlust**.

Ein Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald während des Beobachtungszeitraums (i) ein maßgeblicher Kurs des Basiswerts eines Unlimited TURBO Call-Optionsscheins auch nur einmal auf oder unter seinem Basispreis liegt oder (ii) der Referenzpreis auch nur einmal auf oder unter der Knock-out-Barriere liegt. Bei einem Unlimited TURBO Put-Optionsschein tritt ein Knock-out-Ereignis ein, sobald während des Beobachtungszeitraums (i) ein maßgeblicher Kurs des Basiswerts eines Unlimited TURBO Put-Optionsscheins auf oder über seinem Basispreis liegt oder (ii) der Referenzpreis auf oder über der Knock-out-Barriere liegt.

Ist ein Unlimited TURBO Call-Optionsschein wertlos verfallen, kann der Wertpapierinhaber - anders als bei einem Standard Call-Optionsschein - nicht darauf setzen, dass sich der Kurs des Basiswerts und damit der Kurs des Call-Optionsscheins wieder erholt. Ist ein Unlimited TURBO Put-Optionsschein wertlos verfallen, kann der Wertpapierinhaber - anders als bei einem Standard-Put-Optionsschein - nicht darauf setzen, dass der Kurs des Basiswerts wieder fällt und damit der Kurs des Put-Optionsscheins wieder steigt.

Die Knock-out-Barriere liegt immer geringfügig über (Unlimited TURBO Call-Optionsschein) bzw. unter (Unlimited TURBO Put-Optionsschein) dem jeweiligen Basispreis. Die Knock-out-Barriere und die für die Feststellung eines Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Kurse des Basiswerts sind in den Emissionsbedingungen festgelegt. Es kann sich bei letzterem z.B. um jeden aufgerufenen Kurs einer Aktie an einer festgelegten Wertpapierbörse handeln; oder jeder von einem Indexsponsor genannte Indexkurs. Anders als beim Referenzpreis am Bewertungstag sind für den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses also viele Kurse des Basiswerts von Bedeutung. In jedem Fall sollte sich der Wertpapierinhaber in den Emissionsbedingungen vergewissern, welche Kurse den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses auslösen können.

Der Basispreis verändert sich an jedem Kalendertag zwischen dem Ausgabetag und dem jeweiligen Bewertungstag in Höhe des Anpassungsbetrags. Im Falle einer täglichen Festlegung des Anpassungsbetrages wird der Anpassungsbetrag an jedem Kalendertag neu berechnet. Im Falle einer monatlichen Festlegung des Anpassungsbetrages wird der Anpassungsbetrag jeden Monat neu berechnet. Der Anpassungsbetrag beinhaltet u.a. eine Risikoprämie, die von der Emittentin bestimmt und vereinnahmt wird. Auch die Knock-out-Barriere wird an jedem Geschäftstag bzw. jeden Monat neu festgelegt. Knock-out-Barriere, Basispreis und Risikoprämie entsprechen bei Ausgabe den in den Endgültigen Bedingungen genannten Werten.

6.3.3. Einlösung im Fall der Unlimited TURBO-Optionsscheine

a) Allgemein

Solange **kein** Knock-out-Ereignis eingetreten ist, können die Unlimited TURBO-Optionsscheine ausgeübt oder verkauft werden. Was der Wertpapierinhaber bei einer Ausübung erhält, hängt vom Referenzpreis des Basiswerts an dem jeweiligen Bewertungstag ab.

In den nachstehend beschriebenen Szenarien werden die Unlimited TURBO-Optionsscheine im Falle einer wirksamen Ausübung wie folgt eingelöst:

Unlimited TURBO Call-Optionsscheine

Der Wertpapierinhaber erhält einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt berechnet wird: Der Auszahlungsbetrag entspricht der Differenz zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem am Bewertungstag gültigen Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. In einer Formel ausgedrückt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = (\text{RP} - \text{BP}) \times \text{BZ}$$

wobei:

- RP = Referenzpreis des Basiswert am Bewertungstag
- BP = am Bewertungstag gültiger Basispreis
- BZ = Bezugsverhältnis

Unlimited TURBO Put-Optionsscheine

Der Wertpapierinhaber erhält einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt berechnet wird: Der Auszahlungsbetrag entspricht der Differenz zwischen dem am Bewertungstag gültigen Basispreis und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. In einer Formel ausgedrückt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = (\text{BP} - \text{RP}) \times \text{BZ}$$

wobei:

- BP = am Bewertungstag gültiger Basispreis
- RP = Referenzpreis des Basiswert am Bewertungstag
- BZ = Bezugsverhältnis

Die Zahlung des Auszahlungsbetrags erfolgt in der Regel in einem Zeitraum zwischen zwei und fünf Geschäftstagen nach dem Bewertungstag. Wird an einem Bewertungstag ein Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt, so wird der Bewertungstag verschoben. Dann verschiebt sich u.U. auch der Tag, an dem der Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber gezahlt wird.

b) Besonderheit X-BEST

Die Ermittlung des Auszahlungsbetrages erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des Referenzpreises des Basiswerts DAX®. Die Kurse des X-DAX® bleiben in diesem Fall außer Betracht. Ein am Bewertungstag im Vergleich zum DAX® eventuell höherer (Unlimited TURBO Call-Optionsscheinen) bzw. niedrigerer (Unlimited TURBO Put-Optionsscheinen) Kurs des X-DAX® wird für die Ermittlung des Auszahlungsbetrages nicht berücksichtigt.

6.3.4. Tägliche Anpassung des Basispreises

Der Basispreis eines Unlimited TURBO-Optionsscheins wird täglich mit dem Anpassungsbetrag angepasst. Der Anpassungsbetrag kann dabei ein positiver oder ein negativer Betrag sein. Dies führt zu folgenden Ergebnissen (in den folgenden Beispielen wird unterstellt: Der Basispreis ändert sich, während alle anderen den Wert des Optionsscheins beeinflussende Faktoren unverändert bleiben):

Unlimited TURBO Call-Optionsscheine: Ist der Anpassungsbetrag ein positiver Betrag, erhöht sich der Basispreis des Unlimited TURBO Call-Optionsscheins. Die Erhöhung des Basispreises wirkt sich **negativ** auf den Kurs des Unlimited TURBO Call-Optionsscheins aus. Ist der Anpassungsbetrag ein negativer Betrag, reduziert sich der Basispreis des Unlimited TURBO Call-Optionsscheins. Die Reduzierung des Basispreises wirkt sich **positiv** auf den Kurs des Unlimited TURBO Call-Optionsscheins aus.

Unlimited TURBO Put-Optionsscheine: Ist der Anpassungsbetrag ein negativer Betrag, reduziert sich der Basispreis des Unlimited TURBO Put-Optionsscheins. Die Reduzierung des Basispreises wirkt sich **negativ** auf den Kurs des Unlimited TURBO Put-Optionsscheins aus. Ist der Anpassungsbetrag ein positiver Betrag, erhöht sich der Basispreis des Unlimited TURBO Put-Optionsscheins. Die Erhöhung des Basispreises wirkt sich **positiv** auf den Kurs des Unlimited TURBO Put-Optionsscheins aus.

a) Tägliche bzw. monatliche Berechnung des Anpassungsbetrags

Im Falle einer täglichen Berechnung des Anpassungsbetrages wird der Anpassungsbetrag jeweils für einen Kalendertag neu berechnet und vom Basispreis **abgezogen** bzw. zum Basispreis **hinzugezählt**. Er wird berechnet, indem der gültige Basispreis des Vortages mit einem Anpassungsprozentsatz multipliziert wird.

Im Falle einer monatlichen Berechnung des Anpassungsbetrages wird der Anpassungsbetrag jeweils für einen Monat berechnet und täglich unverändert vom Basispreis **abgezogen** bzw. zum Basispreis **hinzugezählt**. Er wird berechnet, indem der am ersten Tag des Monats gültige Basispreis mit einem Anpassungsprozentsatz multipliziert wird.

b) Berechnung des Anpassungsprozentsatzes

Der Anpassungsprozentsatz wird aus dem Referenzzinssatz und der Risikoprämie gebildet. Bei dem Basiswert Futures-Kontrakte besteht die Besonderheit, dass der Anpassungsprozentsatz ausschließlich aus der Risikoprämie besteht und der Anpassungsprozentsatz immer ein positiver (Unlimited TURBO Call-Optionsscheinen) bzw. ein negativer (Unlimited TURBO Put-Optionsscheinen) Betrag ist. Der Referenzzinssatz richtet sich nach den auf die Emittentin anwendbaren Refinanzierungssätzen. Die Risikoprämie wird von der Emittentin für die mit der Ausgabe der Wertpapiere verbundenen Risiken vereinnahmt. Sie wird von der Emittentin **nach ihrem eigenen Ermessen** festgelegt.

Bei Unlimited TURBO Call-Optionsscheinen werden Referenzzinssatz und Risikoprämie zusammengezählt.

Anpassungsprozentsatz = Referenzzinssatz + Risikoprämie

In der Regel trägt der Anpassungsprozentsatz ein **positives** Vorzeichen. Der Anpassungsbetrag ist deshalb ein **positiver** Betrag. Das führt dazu, dass sich bei Unlimited TURBO Call-Optionsscheinen der Basispreis bei seiner täglichen Anpassung **erhöht**. Dadurch wirkt sich jede Anpassung des Basispreises **negativ** auf den Kurs des Call-Optionsscheins aus.

Im Fall von Unlimited TURBO Call-Optionsscheinen trägt der Anpassungsprozentsatz nur im folgenden Fall ein negatives Vorzeichen: Die auf die Emittentin anwendbaren Refinanzierungssätze werden negativ und übersteigen die von der Emittentin vereinnahmte Risikoprämie. Folge: Der Anpassungsprozentsatz trägt ein negatives Vorzeichen und der Anpassungsbetrag wird **negativ**. Der damit reduzierte Basispreis wirkt sich **positiv** auf den Kurs des Unlimited TURBO Call-Optionsscheins aus.

Bei Unlimited TURBO Put-Optionsscheinen wird die Risikoprämie vom Referenzzinssatz abgezogen.

Anpassungsprozentsatz = Referenzzinssatz – Risikoprämie

Bei Unlimited TURBO **Put**-Optionsscheinen kommt es darauf an, ob die vom Emittenten vereinnahmte Risikoprämie den Referenzzinssatz übersteigt oder nicht.

Ist die Risikoprämie kleiner als der Referenzzinssatz, trägt der Anpassungsprozentsatz ein **positives** Vorzeichen. Der Anpassungsbetrag ist deshalb ein **positiver** Betrag. Das führt dazu, dass sich bei Unlimited TURBO Put-Optionsscheinen der Basispreis bei seiner täglichen Anpassung **erhöht**. Dadurch wirkt sich jede Anpassung des Basispreises **positiv** auf den Kurs des Unlimited TURBO Put-Optionsscheins aus.

Ist die Risikoprämie größer als der Referenzzinssatz, trägt der Anpassungsprozentsatz ein **negatives** Vorzeichen. Der Anpassungsbetrag ist deshalb ein **negativer** Betrag. Das führt dazu, dass sich bei Unlimited TURBO Put-Optionsscheinen der Basispreis bei seiner täglichen Anpassung **reduziert**. Dadurch wirkt sich jede Anpassung des Basispreises in der Regel **negativ** auf den Wert des Unlimited TURBO Put-Optionsscheins aus.

Zu beachten: Die Risikoprämie wird bei Unlimited TURBO Call-Optionsscheinen zum Referenzzinssatz hinzugezählt. Bei Unlimited TURBO Put-Optionsscheinen wird die Risikoprämie vom Referenzzinssatz abgezogen. Dadurch trägt die Risikoprämie - allein betrachtet - immer dazu bei, dass sich jede Anpassung des Basispreises auf den Wert der Unlimited TURBO Optionsscheine, sowohl Unlimited TURBO Call-Optionsscheine als auch Unlimited TURBO Put-Optionsscheine, **negativ** auswirkt.

6.3.5. Anpassung der Knock-out-Barriere bei Unlimited TURBO-Optionsscheinen (Nicht-BEST)

Im Falle einer täglichen Festlegung der Knock-out-Barriere wird die Knock-out-Barriere von der Emittentin für jeden Geschäftstag unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten festgelegt. Da sich auch der Basispreis kalendertäglich verändert, verändert sich u.U. der Abstand der Knock-out-Barriere zum Basispreis in unterschiedlichem Ausmaß.

Im Falle einer monatlichen Festlegung der Knock-out-Barriere wird die Knock-out-Barriere von der Emittentin für jeden Barriere-Anpassungszeitraum unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten festgelegt. Da sich der Basispreis kalendertäglich verändert, während die Knock-out-Barriere in einem Barriere-Anpassungszeitraum konstant bleibt, verändert sich der Abstand der Knock-out-Barriere zum Basispreis in einem Barriere-Anpassungszeitraum kontinuierlich.

6.3.6. Anpassung des Basispreises und der Knock-out-Barriere auf Grund von Dividendenausschüttungen des Basiswerts

Bei Unlimited TURBO-Optionsscheinen mit Basiswert Aktie, Aktienindex oder US-amerikanischer ETF-Anteil kann die Emittentin den Basispreis und die Knock-out-Barriere in folgenden Fällen anpassen: Die als Basiswert in Bezug genommene Aktie schüttet eine Dividende aus bzw. eine Aktie in einem als Basiswert in Bezug genommenen Aktienindex schüttet eine Dividende aus bzw. der ETF-Anteil zahlt eine Ausschüttung. Die Anpassung des Basispreises erfolgt unter Berücksichtigung der Anpassung, die der Kurs der Aktie bzw. der Kurs des Aktienindex/ETF-Anteils auf Grund der Dividendenausschüttung/Ausschüttung erfährt. Dabei werden die auf die Dividendenausschüttungen zu zahlenden Steuern, Quellensteuer nach Section 871(m) oder sonstigen Abgaben oder andere Gebühren und Kosten angerechnet.

6.3.7. Hebelwirkung, Preisbildung der Unlimited TURBO-Optionsscheine

Der Kurs eines Unlimited TURBO-Optionsscheins unterliegt oft starken Schwankungen. Dabei ist der sogenannte Hebeleffekt eines der wesentlichen Merkmale eines solchen Wertpapiers. Der Hebeleffekt beschreibt das Phänomen, dass Kursänderungen des Basiswerts **überproportional starke** Kursänderungen des Unlimited TURBO-Optionsscheins zur Folge haben.

Steigt der Kurs des Basiswerts eines Unlimited TURBO **Call**-Optionsscheins, **steigt** der Kurs dieses Unlimited TURBO Call-Optionsscheins **überproportional** stark. **Fällt** der Kurs des Basiswerts eines Unlimited TURBO Call-Optionsscheins, fällt der Kurs dieses Unlimited TURBO Call-Optionsscheins **überproportional** stark.

Fällt der Kurs des Basiswerts eines Unlimited TURBO **Put**-Optionsscheins, **steigt** der Kurs dieses Unlimited TURBO Put-Optionsscheins **überproportional** stark. **Steigt** der Kurs des Basiswerts eines Unlimited TURBO Put-Optionsscheins, **fällt** der Kurs dieses Unlimited TURBO Put-Optionsscheins **überproportional** stark.

Der Hebeleffekt bei Unlimited TURBO-Optionsscheinen ist stärker als bei **Standard Optionsscheinen**, deren Laufzeit nicht vorzeitig durch Eintritt eines Knock-out-Ereignisses beendet werden kann.

Der Hebeleffekt tritt bei Unlimited TURBO-Optionsscheinen insbesondere unter folgenden Bedingungen ein: Der Kurs des Basiswert bewegt sich in der Nähe des Basispreises. Je mehr sich der Kurs des Basiswerts dem Basispreis nähert, je **wahrscheinlicher** der Eintritt eines Knock-out-Ereignisses. Folge: **der Hebel vergrößert sich**. Je mehr sich der Kurs des Basiswerts vom Basispreis entfernt, je **unwahrscheinlicher** der Eintritt eines Knock-out-Ereignisses. Folge: **der Hebel verkleinert sich**.

Die folgenden Faktoren (nicht abschließend) haben außerdem Einfluss auf den Kurs eines Unlimited TURBO-Optionsscheins:

- die Schwankungsbreite (Volatilität) des Basiswerts. Die Volatilität des Basiswerts hat grundsätzlich wenig Einfluss auf den Kurs des Unlimited TURBO-Optionsscheins. Ein erhöhter Einfluss ist jedoch dann gegeben, wenn sich der Kurs des Basiswerts in unmittelbarer Nähe des Kurses des Basispreises des Unlimited TURBO-Optionsscheins bewegt.
- allgemeine Änderung des Zinsniveaus:
- Zinsaufschläge am Kapitalmarkt für Laufzeiten vergleichbar mit der Laufzeit des betreffenden Unlimited TURBO-Optionsscheins;
- Im Fall von Optionsscheinen mit Aktien als Basiswert die Dividendenerwartung bzw. die Dividendenzahlungen während der Laufzeit der Unlimited TURBO-Optionsscheine.

6.3.8. Verkürzte Laufzeit bei Unlimited TURBO Call-Optionsscheinen auf US-Aktie und US-amerikanische ETF-Anteile

Die Emissionsbedingungen können folgende Regelung enthalten: Ist der Basiswert eine US-amerikanische Aktie oder eines US-amerikanischen ETF-Anteils und kündigt die Gesellschaft, die den Basiswert emittiert hat, die Zahlung einer Dividende oder einer Ausschüttung an, so werden die Unlimited TURBO-Call Optionsscheine automatisch ausgeübt und verfallen. Ausübungstag ist in diesem Fall der dem Geschäftstag vor dem Ex-Tag vorausgehende Geschäftstag (bzw. der dem Dividendenstichtag vorausgehende Geschäftstag, falls der Dividendenstichtag vor dem Ex-Tag liegt).

Die Emittentin beabsichtigt, die Ansicht zu vertreten, dass Zahlungen auf solche Wertpapiere nicht einem Steuereinbehalt gemäß Section 871(m) IRC unterliegen. Dieser Standpunkt ist indes nicht unbestritten, sodass der IRS (Internal Revenue Service, Bundessteuerbehörde der USA) geltend machen könnte, dass die Einbehaltung gemäß Section 871(m) IRC hinsichtlich bestimmter Zahlungen auf solche Wertpapiere gilt. Sollte sich die Ansicht des IRS als zutreffend herausstellen, könnten die Inhaber der Wertpapiere zur Einbehaltung der bei Beendigung geleisteten Zahlungen gemäß Section 871(m) IRC verpflichtet sein. Anleger sollten beachten, dass die Erfüllung der Verpflichtung zum Steuereinbehalt durch die Emittentin gemäß Section 871(m) IRC die Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger durch die Emittentin ausgeschlossen ist und dass Anleger wegen einer nach den maßgeblichen US-Vorschriften gegebenenfalls möglichen Steuererstattung sich an ihre depotführende Stelle wenden müssen. Zudem wird hierbei wegen der zwingend einheitlichen Preisstellung für alle Anleger regelmäßig der maximal anwendbare Steuersatz zum Ansatz gebracht.

6.3.9. Emittentenlösung bei Unlimited TURBO Call-Optionsscheinen auf US-Aktien oder US-amerikanischen ETF-Anteil

Im Falle von Unlimited TURBO Call-Optionsscheinen, die (i) an die Wertentwicklung einer US-amerikanischen Aktie oder eines US-amerikanischen ETF-Anteils gebunden sind und (ii) die nicht vor dem Geschäftstag vor dem Ex-Dividendentag oder nicht vor Dividendenstichtag gekündigt wurden, beabsichtigt die Emittentin, eine Steuerpflicht gemäß Section 871(m) IRC bei der fortlaufenden Anpassung des Basispreises im Falle von Dividendenzahlungen des Basiswertes zu berücksichtigen und die Quellensteuerpflicht unter Verwendung interner Vorgaben zu erfüllen, die entsprechend zu treffen sind. Anleger sollten beachten, dass die Erfüllung der Verpflichtung zum Steuereinbehalt durch die Emittentin gemäß Section 871(m) IRC die Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger durch die Emittentin ausgeschlossen ist.

Soweit ein Einbehalt gemäß Section 871(m) IRC notwendig ist, beabsichtigt die Emittentin, einen Einbehalt in Höhe von 30% auf alle Dividendenäquivalente vorzunehmen. Da viele Zentralverwahrer keine Informationen zur Bestimmung der wirtschaftlichen Eigentümer von US-aktiengebundenen Wertpapieren zur Verfügung stellen und die Emittentin nicht davon ausgeht, dass das Clearing System bzw. die Clearing-Systeme, die die Wertpapiere clearen, diese Informationen zur Verfügung stellt bzw. stellen, ist die Emittentin nicht in der Lage, einen reduzierten Einbehalt bezüglich dieser Wertpapiere in Ansatz zu bringen. Falls der wirtschaftliche Eigentümer unter einem Steuerabkommen einer geringeren Besteuerung unterliegt, kann es daher zu einer Überbesteuerung kommen, auf die der wirtschaftliche Eigentümer möglicherweise keine Erstattung erhält. In diesen Fällen kann die Emittentin bei Ansprüchen aus dem Steuerabkommen oder auf Erstattung nicht helfen. Nicht-US-Anleger, die zu einem reduzierten Einbehalt berechtigt sind, sollten ihren Steuerberater wegen des Erwerbs der Wertpapiere aufsuchen.

7. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

7.1. Einleitung

Die Emittentin hat, mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung dieses Prospekts, etwaiger Nachträge und/oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen in der Bundesrepublik Deutschland und in den Ländern, in die der Prospekt notifiziert wurde, keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssten.

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten und/oder die Lieferung von Wertpapieren sowie die Verteilung, Veröffentlichung und den Besitz des Prospekts betreffen. Personen, die Zugang zu den Wertpapieren und/oder dem Prospekt erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Die Wertpapiere und der Prospekt dürfen in einer Rechtsordnung nur verbreitet werden, soweit dies in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und soweit der Emittentin diesbezüglich keine Verpflichtungen entstehen. Insbesondere darf der Prospekt von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht genehmigt ist, dies aber erforderlich ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von Wertpapieren dar; sie können daher keinesfalls als eine Empfehlung der Emittentin angesehen werden, Wertpapiere zu kaufen.

7.2. Europäischer Wirtschaftsraum

Unter den folgenden Bedingungen darf ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (der "EWR") erfolgen:

- nach dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts, der von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde oder in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt dass
 - der Basisprospekt durch die Endgültigen Bedingungen, die das prospektpflichtige Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospekt-Verordnung vervollständigt wurde,
 - das prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende im Basisprospekt oder in den Endgültigen Bedingungen angegeben wurde, und
 - die Emittentin deren Verwendung zum Zwecke des prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat,
- jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung sind,
- jederzeit in jedem Mitgliedsstaat an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Mitgliedstaat (die keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung sind), oder
- jederzeit unter anderen in Artikel 1 Absatz 4 der Prospekt-Verordnung vorgesehenen Umständen.

Keines der unter die drei zuletzt genannten Punkte fallenden Angebote darf die Emittentin verpflichten, einen Prospekt gemäß Artikel 6 der Prospekt-Verordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot der Wertpapiere" in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die

Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Wertpapiere zu entscheiden.

7.3. Vereinigtes Königreich

Jeder Käufer der Wertpapiere erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass die Kundgabe einer Aufforderung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**")) bzw. die Veranlassung einer solchen Kundgabe in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf der Wertpapiere nur unter Umständen erfolgen darf, unter denen Section 21(1) des FSMA keine Anwendung auf die Emittentin findet.

Sämtliche Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere, haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des FSMA zu erfolgen.

7.4. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere und Garantien für diese Wertpapiere wurden und werden nicht nach dem US-amerikanischen Securities Act of 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Securities Act**") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten registriert und der Handel mit den Wertpapieren ist nicht nach dem US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der jeweils geltenden Fassung (der "**CEA**") von der *Commodity Futures Trading Commission* (die "**CFTC**") genehmigt worden. Es ist und wird niemand als Terminverwalter (*commodity pool operator*) der Emittentin (oder ihrer Rechtsnachfolgerin) nach dem CEA und den Regelungen der CFTC im Rahmen des CEA (die "**CFTC-Regelungen**") registriert, und die Emittentin ist nicht oder wird nicht als Fondsgesellschaft (*investment company*) nach dem US-amerikanischen Investment Company Act of 1940 in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen des Investment Company Act of 1940 erlassenen Regelungen und Vorschriften (der "**Investment Company Act**") registriert. Die Wertpapiere werden auf Grund einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des Securities Act gemäß Regulation S des Securities Act (Regulation S) angeboten und verkauft; sie können nur im Rahmen einer Offshore-Transaktion ("**offshore transaction**") (wie in der Regulation S definiert) jederzeit an oder für Rechnung oder zugunsten von Personen, bei denen es sich nicht um die folgenden Personen handelt, angeboten, verkauft, weiterverkauft, verpfändet oder auf sonstige Weise übertragen werden:

- A eine US-Person (*U.S. person*) nach der Definition des Begriffs in der *Regulation S* im Rahmen des *Securities Act* (eine "**US-Person nach der Regulation S**") oder im Sinne des CEA, einer CFTC-Regelung oder von im Rahmen des CEA vorgeschlagenen oder erlassenen Leitlinien oder eines im Rahmen des CEA vorgeschlagenen oder erlassenen Beschlusses (zur Klarstellung: als US-Person gilt jede Person, bei der es sich nicht um eine Nicht-US-Person ("*Non-United States person*") nach der Definition des Begriffs in CFTC-Regelung 4.7(a)(1)(iv) handelt; für die Zwecke von Punkt (D) der CFTC-Regelung 4.7(a)(1)(iv) ist hiervon jedoch die Ausnahme für gesondert geeignete Personen (*qualified eligible persons*), bei denen es sich nicht um Nicht-US-Personen handelt, ausgenommen) (eine "**US-Person nach dem CEA**"); oder
- B eine US-Person nach der Definition des Begriffs in Section 7701(a)(30) des *Internal Revenue Code of 1986*, in der jeweils geltenden, mit Ausnahme von Händlern oder anderen professionellen Treuhändern, die in den Vereinigten Staaten organisiert oder eingetragen sind und in Bezug auf ein Ermessenskonto oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Treuhandkontos) außerhalb der Vereinigten Staaten zu Gunsten oder für Rechnung einer Nicht-US-Person handeln (eine "**US-Person nach dem IRS**")

Jede Person oder jedes Konto (*account*), bei der/dem es sich um eine US-Person nach der Regulation S, eine US-Person nach dem CEA oder eine US-Person nach dem IRS handelt, wird nachstehend als "**US-Person**" bezeichnet; jede Person oder jedes Konto (*account*), bei der/dem es sich nicht um eine US-Person nach der Definition in diesem Dokument handelt, wird als "**Zulässiger Übertragungsempfänger**" (*Permitted Transferee*) bezeichnet.

Die Wertpapiere können sich zu keiner Zeit in direktem oder indirektem rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum einer Person befinden, bei der es sich nicht um einen Zulässigen Übertragungsempfänger handelt.

MIT DEM KAUF DER WERTPAPIERE DURCH EINEN KÄUFER WIRD VORAUSGESETZT, DASS DIESER SEIN EINVERSTÄNDNIS MIT DEN VORSTEHEND GENANNTEN BESCHRÄNKUNGEN UND MIT DEM VERBOT DES WEITERVERKAUFS ODER EINER SONSTIGEN ÜBERTRAGUNG DER VON IHM GEHALTENEN WERTPAPIERE ERKLÄRT HAT, BZW. WIRD DER KÄUFER DAZU VERPFLICHTET, SEIN EINVERSTÄNDNIS MIT DEN VORSTEHEND GENANNTEN BESCHRÄNKUNGEN UND MIT DEM VERBOT DES WEITERVERKAUFS ODER EINER SONSTIGEN ÜBERTRAGUNG DER VON IHM GEHALTENEN WERTPAPIERE ZU ERKLÄREN; DAVON AUSGENOMMEN SIND WEITERVERKÄUFE UND ÜBERTRAGUNGEN IM RAHMEN VON "OFFSHORE-TRANSAKTIONEN" (WIE IN DER REGULATION S DEFINIERT) AUßERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN AN PERSONEN, BEI DENEN ES SICH UM ZULÄSSIGE ÜBERTRAGUNGSEMPFÄNGER, WIE VORSTEHEND DEFINIERT, HANDELT.

DIE EMITTENTIN, TREUHÄNDER, INVESTMENT-MANAGER, ADMINISTRATOR UND DIE VERWAHRSTELLE (FALLS ZUTREFFEND) ODER DEREN VERBUNDENE UNTERNEHMEN IST NICHT ZUR ANERKENNUNG VON WEITERVERKÄUFEN ODER SONSTIGEN ÜBERTRAGUNGEN DER WERTPAPIERE VERPFLICHTET, WENN DIESE NICHT UNTER EINHALTUNG DIESER BESCHRÄNKUNGEN ERFOLGEN. ÜBERTRAGUNGEN DER WERTPAPIERE AN PERSONEN INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN ODER AN US-PERSONEN (WIE VORSTEHEND DEFINIERT) SIND AB INITIO NICHTIG. DIE EMITTENTIN, DER TREUHÄNDER, INVESTMENT-MANAGER, ADMINISTRATOR UND DIE VERWAHRSTELLE (FALLS ZUTREFFEND) KANN VON PERSONEN INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN ODER US-PERSONEN (WIE VORSTEHEND DEFINIERT) DIE SOFORTIGE ÜBERTRAGUNG DER WERTPAPIERE AN EINEN ZULÄSSIGEN ÜBERTRAGUNGSEMPFÄNGER VERLANGEN. FALLS ZUTREFFEND, KANN DIE EMITTENTIN ODER DER TREUHÄNDER (JEWEILS SOWEIT EINSCHLÄGIG) DIESE WERTPAPIERE ZUDEM VON SOLCHEN PERSONEN ZUR ENTWERTUNG VERBINDLICH EINZIEHEN.

8. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Emissionsbedingungen bestehen aus den allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere (die "**Allgemeinen Bedingungen**"), den produktspezifischen Bedingungen der Wertpapiere (die "**Produktspezifischen Bedingungen**") sowie den Produktdaten (die "**Ausstattungstabelle**") (zusammen die "**Emissionsbedingungen**"). Die Emissionsbedingungen enthalten verschiedene Optionen und Varianten (gekennzeichnet durch eckige Klammern oder Rahmen) oder Auslassungen (gekennzeichnet durch Platzhalter). Die Endgültigen Bedingungen enthalten die vervollständigten Emissionsbedingungen mit den fehlenden Informationen und der Auswahl der entsprechenden Optionen und Varianten.

8.1. Allgemeine Bedingungen

§ 1 FORM, CLEARING SYSTEM, VERWAHRUNG

Verbriefung als Globalurkunde

1. [Die Wertpapiere (jeweils ein "**Wertpapier**") einer durch ihre ISIN gekennzeichneten Serie (jeweils eine "**Serie**") von Wertpapieren der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") werden durch eine Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") verbrieft, die bei der [Deutsche Bank AG, Große Gallusstraße 10 - 14, 60272 Frankfurt am Main, als Common Depository für Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin der Euroclear-Systems][Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] (das "**Clearing System**") hinterlegt ist.]

[USD, länger als 1 Jahr Laufzeit:] [Die Wertpapiere (jeweils ein "**Wertpapier**") einer durch ihre ISIN gekennzeichneten Serie (jeweils eine "**Serie**") von Wertpapieren der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") werden zunächst jeweils durch eine temporäre Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "**Temporäre Globalurkunde**") verbrieft, die nicht früher als 40 Tage und nicht später als 180 Tage nach ihrem Ausgabetermin gegen eine permanente Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "**Permanente Globalurkunde**") ausgetauscht wird.

Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei der [Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, als Common Depository für Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin der Euroclear-Systems] [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] (das "**Clearing System**") hinterlegt. Der Austausch erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Wertpapiere vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen sind.]

2. Es werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Wertpapieren (die "**Wertpapierinhaber**") auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der [Temporären bzw. Permanenten] Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können. Im Effekten giroverkehr sind die Wertpapiere in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
3. Die [Temporäre bzw. Permanente] Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin trägt.

Verbriefung als Wertrechte

1. Die Wertpapiere (jeweils ein "**Wertpapier**") einer durch ihre ISIN gekennzeichneten Serie (jeweils eine "**Serie**") von Wertpapieren der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") werden in unverbriefter Form als Wertrechte gemäß Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben. Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin diese in ein von ihr oder für sie geführtes Wertrechtbuch einträgt. Mit der Eintragung der Wertrechte ins Hauptregister bei der [SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz] [•] (das "**Clearing System**" oder die "**Verwahrungsstelle**") und der Gutschrift im Effektenkonto von einem oder mehreren Teilnehmern der Verwahrungsstelle werden die Wertrechte zu Bucheffekten ("**Bucheffekten**") gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten.

Solange die Wertpapiere Bucheffekten darstellen, werden diese durch Gutschrift der zu übertragenden Wertpapiere in einem Effektenkonto des Empfängers übertragen.

2. Die Inhaber der Wertpapiere (die "**Wertpapierinhaber**") haben nicht das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in effektive Wertpapiere oder eine Globalurkunde, bzw. die Auslieferung von effektiven Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen.

Einzig die Emittentin und die Zahlstelle haben das Recht, den Druck aller (aber nicht nur eines Teils der) Wertpapiere zu beschließen, wenn dies nach dem Ermessen der Emittentin oder der Zahlstelle notwendig oder nützlich ist. Beschließt die Emittentin oder die Zahlstelle den Druck und die Auslieferung von Wertpapieren, entstehen den Wertpapierinhabern dadurch keine Kosten.

3. In Bezug auf Wertpapiere, die Bucheffekten darstellen, gelten diejenigen Personen als Wertpapierinhaber, die die Wertpapiere in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto halten, bzw. im Falle von Verwahrungsstellen, die die Wertpapiere in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto auf eigene Rechnung halten. Für die Zwecke der Ausübung der Wertpapiere darf die Emittentin und die Zahlstelle davon ausgehen, dass die Bank oder der Finanzintermediär, welche ihr die Ausübungserklärung einreicht, von den jeweiligen Wertpapierinhabern dazu ordnungsgemäß ermächtigt worden ist.

§ 2 ZAHLSTELLE UND BERECHNUNGSSTELLE

Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main

1. Die Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").

Société Générale, Zweigniederlassung Zürich

1. Die Société Générale S.A., Zweigniederlassung Zürich, Talacker 50, 8001 Zürich, Schweiz, ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").

Andere Zahlstelle

1. [**Zahlstelle, Anschrift**] ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").

Die folgenden Paragraphen sind für alle Wertpapiere einschlägig.

2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere Bank als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (das "**BGB**") und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
4. Die Société Générale, Boulevard Haussmann 29, 75009 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle bezüglich der Wertpapiere (die "**Berechnungsstelle**"). Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen oder deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
5. Die Berechnungsstelle ist jederzeit berechtigt, ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

6. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
7. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Wertpapieren zu prüfen.

§ 3 STEUERN

Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur (i) nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist und (ii) vorbehaltlich sämtlicher Einbehalte oder Abzüge nach Maßgabe einer Vereinbarung i.S.d. Section 1471(b) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung (der "**IRC**") oder anderweitig nach Sections 1471 bis 1474 IRC, gemäß im Rahmen dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften oder geschlossenen Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß Abschnitt Section 871(m) IRC ("**871(m)-Quellensteuer**").

Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, bei der Bestimmung der Einbehalte oder Abzüge nach Maßgabe des Codes in Bezug auf die Beträge, die auf die Wertpapiere zu zahlen sind, ein Äquivalent zu Dividenden im Sinne von Section 871(m) IRC (ein "**Dividendenäquivalent**") zu dem höchsten für solche Zahlungen anwendbaren Satz einzubehalten oder abzuziehen, unabhängig von einer Befreiung von oder einer Verringerung des Einbehalts oder Abzugs, welcher nach geltendem Recht anderweitig möglich ist.

§ 4 STATUS, GARANTIE, BEGRENZTER RÜCKGRIFF (LIMITED RECOURSE)

1. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
2. Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Emissionsbedingungen wird von der Société Générale, Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtung der Garantin aus der Garantie stellt eine direkte, unbedingte, unbesicherte und allgemeine Verpflichtung der Garantin dar, die gegenwärtig und in Zukunft gleichrangig mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und allgemeinen Verpflichtungen der Garantin, einschließlich jener im Hinblick auf Einlagen, ist. Falls die Emittentin aus irgendeinem Grund eine durch sie an die Wertpapierinhaber in Bezug auf ein Wertpapier zahlbare Summe bzw. zahlbaren Betrag (einschließlich etwaiger Agien oder anderer Beträge, gleich welcher Art, oder zusätzlicher Beträge, die unter den Wertpapieren zahlbar werden) nicht zahlt, garantiert die Garantin, dass sie, sobald diese Zahlungen unter einem der vorgenannten Wertpapiere fällig werden, den von der Emittentin an die Wertpapierinhaber zahlbaren Betrag auf Verlangen an die Wertpapierinhaber zahlen wird, als ob diese Zahlung durch die Emittentin in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen erfolgt wäre.

Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (§ 4 Absatz 5 der Produktspezifischen Bedingungen) ihre Bail-in-Befugnis (§ 4 Absatz 5 der Produktspezifischen Bedingungen) auf vorrangige

unbesicherte Verbindlichkeiten der Garantin ausübt, was zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten und/oder zu einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann entspricht die Zahlung oder Lieferung der Verbindlichkeiten durch die Garantin unter der vorliegenden Garantie den Beträgen, die fällig wären, wenn die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere wäre.

3. Die Emittentin schließt mit der Garantin Sicherungsgeschäfte in Bezug auf die Wertpapiere ab. Das jeweilige Sicherungsgeschäft soll die Höhe der etwaigen geschuldeten Zahlungen unter den Wertpapieren absichern. Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren sind auf die finanziellen Mittel begrenzt, welche die Garantin im Rahmen der Sicherungsgeschäfte bereitstellt. Sofern sich die von der Garantin bereitgestellten finanziellen Mittel aus diesen Sicherungsgeschäften letztlich als unzureichend für eine vollständige Erfüllung der Ansprüche sämtlicher Wertpapierinhaber erweisen, erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber anteilig in Höhe des bei der Emittentin entstehenden Fehlbetrags, und es bestehen keine weiteren Ansprüche der Wertpapierinhaber gegenüber der Emittentin, ungeachtet dessen, ob die Emittentin in der Lage wäre, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren mit anderen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu begleichen (entsprechende Zahlungsverpflichtungen werden als "**Säumige Zahlungen**" bezeichnet); dies gilt jedoch vorbehaltlich des Rechts auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung ("**Begrenzter Rückgriff**").

Die Rechte der Wertpapierinhaber aus der Garantie werden durch den Begrenzten Rückgriff nicht berührt und die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie nicht eingeschränkt; dementsprechend ist jeder Wertpapierinhaber weiterhin berechtigt, gerichtliche oder sonstige Verfahren gegen die Garantin anzustrengen oder anderweitig Ansprüche gegen die Garantin geltend zu machen, um im Rahmen der Garantie geschuldete Verpflichtungen, insbesondere auch in Bezug auf Säumige Zahlungen, durchzusetzen.

§ 5 ERSETZUNG DER EMITTENTIN

1. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere, vorbehaltlich Absatz 2., jede andere Gesellschaft (nachfolgend die "**Neue Emittentin**") ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber alle an ihrer Stelle als Schuldnerin unter den Wertpapieren zu ersetzen. In diesem Fall wird die neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren als Schuldnerin zu übernehmen. Die Übernahme und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Bei einer solchen Übernahme folgt die Neue Emittentin der Emittentin im Recht nach und tritt in jeder Hinsicht an deren Stelle; sie kann alle sich für die Emittentin aus den Wertpapieren ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Emissionsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden. Die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5 der Allgemeinen Bedingungen, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Emissionsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Wertpapieren befreit.

Nach dem Wirksamwerden einer solchen Übernahme gilt jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;

- b) die Emittentin oder die Garantin sämtliche zu übernehmenden Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren zugunsten der Wertpapierinhaber garantiert;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 der Allgemeinen Bedingungen erneut Anwendung.

§ 6 BEKANNTMACHUNGEN

Wertpapiere ohne Listing in der Schweiz

Soweit diese Emissionsbedingungen Bekanntmachungen gemäß diesem Paragraphen vorsehen, werden diese auf der Internetseite [www.warrants.com] [*Internetseite*] (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung und im Bundesanzeiger bekannt macht (die "**Nachfolgeseite**")), veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Wertpapiere mit Listing in der Schweiz

[Sämtliche Mitteilungen an die Wertpapierinhaber sind wirksam und verbindlich, wenn sie (i) von der Emittentin auf der Website der BX Swiss AG (www.bxswiss.com, auf der Mitteilungen derzeit unter www.bxswiss.com/#barrier-events veröffentlicht werden) oder (ii) sie anderweitig gemäß den Bestimmungen der BX Swiss AG veröffentlicht wurden.] [*andere Bestimmung*]

Alle Wertpapiere

[Sonstige Veröffentlichungen in Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite www.societegenerale.com (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht.]

§ 7 BEGEBUNG ZUSÄTZLICHER WERTPAPIERE, RÜCKERWERB

1. Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden und ihr Gesamtvolumen erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
2. Die Emittentin kann jederzeit Wertpapiere am Markt oder anderweitig erwerben. Wertpapiere, die von oder im Namen der Emittentin erworben wurden, können von der Emittentin gehalten, neu ausgegeben, weiterverkauft oder zur Einziehung an die Zahlstelle ausgehändigt werden.

§ 8 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN, VORLEGUNGSFRISTEN, VERJÄHRUNG

1. Für die Vornahme oder Unterlassung von Maßnahmen jedweder Art im Zusammenhang mit den Wertpapieren haftet die Emittentin nur in den Fällen einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen oder einer vorsätzlichen

oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten. Das Gleiche gilt für die Zahlstelle und die Berechnungsstelle.

2. Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1. BGB für die Wertpapiere beträgt 10 Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9

TEILUNWIRKSAMKEIT, KORREKTUREN

1. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber die depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Ausgabepreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Ausgabepreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Ausgabepreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
2. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz 1. ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere mit berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen, wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von vier Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über die depotführende Bank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System gemäß Absatz 1. die Rückzahlung des Ausgabepreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber in der Mitteilung hierauf hinweisen.
3. Als "**Ausgabepreis**" im Sinne der Absätze 1. und 2. gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 1. vorhergehenden Geschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. **[Bei Basiswert Aktie, Index, Edelmetall, Futures-Kontrakt auf Indizes, ETF-Anteil:]** Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 1. vorhergehenden Geschäftstag eine Marktstörung vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß Absatz 1 vorhergehende Geschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich. **[Bei Futures-Kontrakt auf Rohstoffe oder Anleihen:]** Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 1. vorhergehenden Geschäftstag eine Störung der Maßgeblichen Referenzstelle oder eine Handelsstörung vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß Absatz 1 vorhergehende Geschäftstag an dem keine Störung der Maßgeblichen Referenzstelle oder eine Handelsstörung vorlag, maßgeblich.]
4. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche

Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

5. Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhabern ungeachtet der Absätze 1. bis 4. an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.
6. Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt. Die Emittentin kann jedoch auch in solchen Fällen nach Absätzen 1. bis 4. vorgehen.

§ 10

ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

Wertpapiere, die deutschem Recht unterliegen

1. Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, der Emittentin, der Garantin, der Zahlstelle und der Berechnungsstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Wertpapiere, die mit Ausnahme der Verbriefung, deutschem Recht unterliegen

1. [Der Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, der Emittentin, der Garantin, der Zahlstelle und der Berechnungsstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Schaffung und Übertragung von Bucheffekten sowie die Auslegung der diesbezüglich anwendbaren Rechtsvorschriften bestimmt sich nach Schweizer Recht.] [*andere Bestimmung einfügen*]

Alle Wertpapiere

2. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
3. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in einem derartigen Fall für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

8.2. Produktspezifische Bedingungen

§ 1 DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieser Produktspezifischen Bedingungen gelten, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen nach diesen Emissionsbedingungen, die folgenden Begriffsbestimmungen:

Allgemeine Definitionen

"**Ausgabetag**" ist der *[Datum Ausgabetag]*.

"**Emissionswährung**" oder ["EUR"] *["[Abkürzung der Emissionswährung]"]* bedeutet [Euro] *[[Emissionswährung]]*.

"**Zahlungsgeschäftstag**" ist ein Tag, *[an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) sowie das Clearing System Zahlungen in der Emissionswährung abwickeln.] [andere Bestimmung]*

Basiswert Aktie

"**Basiswert**" oder "**Aktie**" ist *[[Aktie, Emittent, ISIN]]* *[die/das in der Ausstattungstabelle genannte Aktie oder aktienähnliche Wertpapier].*

"**Bewertungstag**" ist der Ausübungstag.

[Specified Securities Call (Verkürzung der Laufzeit):]

a) Wenn es im Falle einer gemäß § 2 Absatz 4. der Produktspezifischen Bedingungen *[TURBO Call-Optionsschein mit verkürzter Laufzeit bezogen auf US-Aktie:][verkürzten Laufzeit] [Unlimited TURBO Call-Optionsschein mit verkürzter Laufzeit bezogen auf US-Aktie:][automatisch endenden Laufzeit]* aufgrund der Ankündigung einer Dividendenzahlung an dem dann gültigen Ausübungstag keinen Referenzpreis gibt oder an diesem Tag eine Marktstörung vorliegt, dann wird die Berechnungsstelle den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

b) In allen anderen Fällen: *[In allen Fällen:][Wenn es am Bewertungstag keinen Referenzpreis gibt oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem es wieder einen Referenzpreis gibt und an dem keine Marktstörung vorliegt.*

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um *[Zahl einfügen]* aufeinanderfolgende Geschäftstage verschoben und gibt es auch an diesem Tag keinen Referenzpreis oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Berechnungsstelle wird den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.]

"**Geschäftstag**" ist ein Tag, an dem die Maßgebliche Börse sowie die Maßgebliche Terminbörse während ihrer jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet sind, auch wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse bzw. Maßgeblichen Terminbörse vor dem üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Ein nachbörslicher Handel oder andere Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten bleiben unberücksichtigt.

"**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels a) der Aktie an der Maßgeblichen Börse oder b) von auf die Aktie bezogenen Options- oder Terminkontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (falls solche Options- oder Terminkontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden), sofern die Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über

die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"Maßgebliche Börse" ist **[[Börse]]** [die/das in der Ausstattungstabelle genannte Maßgebliche Börse oder Handelssystem].

"Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Börse oder das Handelssystem mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf die Aktie. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse diejenige Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der Aktie ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf Aktien gehandelt werden, bestimmt die Berechnungsstelle die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und gibt ihre Wahl nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt.

"Referenzpreis" ist der an einem Tag an der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte offizielle Schlusskurs der Aktie **[andere Bestimmungen einfügen]**.

Basiswert Index

"Basiswert" [oder **"Index"**] ist der [von **[Indexsponsor]** (der **"Indexsponsor"**) festgestellte und veröffentlichte **[Index, ISIN]]X-TURBO:]]**[von der **[Indexsponsor]** (der **"Indexsponsor"**) festgestellte und veröffentlichte DAX® (ISIN DE0008469008) und X-DAX® (ISIN DE000A0C4CA0) (jeweils ein **"Index"**)].

"Bewertungstag" ist der Ausübungstag.

Wenn es am Bewertungstag keinen Referenzpreis gibt oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem es wieder einen Referenzpreis gibt und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um **[Zahl einfügen!]** aufeinanderfolgende Geschäftstage verschoben und gibt es auch an diesem Tag keinen Referenzpreis oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Berechnungsstelle wird den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt.

"Geschäftstag" ist ein Tag, an dem der Indexsponsor üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht.

"Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels a) von auf den Index bezogenen Termin- oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse oder b) von auf eine oder mehrere Indexkomponenten bezogenen Termin- oder Optionskontrakten an einer Indexkomponenten Börse, sofern diese Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der Terminbörse oder der Indexkomponenten Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die

bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"**Maßgebliche Terminbörse**" bezeichnet die Börse oder das Handelssystem mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf den Index. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf den Index gehandelt, bestimmt die Berechnungsstelle die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und gibt ihre Wahl nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt.

"**Referenzpreis**" ist der

[Schlusskurs:][[an einem Tag vom Indexsponsor festgestellte und veröffentlichte offizielle Schlusskurs] [andere Bestimmung] [des Index][X-TURBO:][des DAX®]] [mit Schlussabrechnungspreis (nur TURBO Classic bzw. X-Classic):][DAX & TecDAX][für Optionen auf den Index berechnete Eurex-Schlussabrechnungspreis an einem Tag, der auf der Grundlage der Mittagsauktion der im Index enthaltenen Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra), die gegen 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) beginnt, ermittelt und auf der Internetseite der Eurex www.eurexchange.com veröffentlicht wird.] [MDAX][für Optionen auf den Index berechnete Eurex-Schlussabrechnungspreis an einem Tag, der auf der Grundlage der Mittagsauktion der im Index enthaltenen Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra), die gegen 13.05 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) beginnt, ermittelt und auf der Internetseite der Eurex www.eurexchange.com veröffentlicht wird] [ATX][Eurex-Schlussabrechnungspreis des Index an einem Tag, der auf der Grundlage der im elektronischen Handelssystem der Wiener Börse für die im Index enthaltenen Aktien ermittelten Auktionspreise einer von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten untertägigen Auktion, die gegen 12.00 Uhr (Ortszeit Wien) beginnt, ermittelt und auf der Internetseite der Eurex www.eurexchange.com veröffentlicht wird.] [EURO STOXX 50][für Optionen auf den Index berechnete Eurex-Schlussabrechnungspreis an einem Tag, der auf der Grundlage des Durchschnitts aller in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechneten Stand des Index ermittelt und auf der Internetseite der Eurex www.eurexchange.com veröffentlicht wird.] [CAC40][für Optionen auf den Index berechnete Schlussabrechnungspreis (EDSP) an einem Tag, der auf der Grundlage des Durchschnitts aller von Euronext in der Zeit von 15.40 Uhr bis 16.00 Uhr (Ortszeit Paris) berechneten Stände des Index ermittelt und auf der Internetseite der Euronext www.euronext.com veröffentlicht wird.] [IBEX][für Optionen auf den Index berechnete Schlussabrechnungspreis (Settlement Price at Expiration) an einem Tag, der auf der Grundlage des Durchschnitts der minütlich von BME Clearing in der Zeit von 16.15 Uhr bis 16.45 Uhr (Ortszeit Madrid) berechneten Stände des Index ermittelt und auf der Internetseite www.meff.com veröffentlicht wird.] [DJIA & S&P 500][für Optionen auf den Index berechnete Abrechnungspreis (Settlement Price) an einem Tag, der auf der Grundlage der Eröffnungskurse am Haupthandelsplatz jedes im Index enthaltenen Wertpapiers ermittelt und auf der Internetseite www.cmegroup.com veröffentlicht wird.] [Nasdaq-100][für Optionen auf den Index von der Nasdaq Stock Market berechnete Abrechnungspreis (Settlement Price) an einem Tag, der auf Grundlage der Eröffnungskurse am Haupthandelsplatz jedes im Index enthaltenen Wertpapiers ermittelt und auf der Internetseite www.cmegroup.com veröffentlicht wird.)] [Nikkei][für den Index berechnete Schlussabrechnungspreis (Final Settlement Price), der auf der Grundlage von am auf den letzten Handelstag folgenden Zahlungsgeschäftstag festgestellten speziellen Eröffnungskursen jedes im Index enthaltenen Wertpapiers ermittelt und auf der Internetseite www.jpix.co.jp veröffentlicht wird.] [andere Bestimmung].

Basiswert Edelmetall

"**Basiswert**" oder "**Edelmetall**" sind [Gold:][Goldbarren oder nicht zugeteiltes Gold gemäß den Regeln der LBMA ("**Gold**") [Silber:][Silberbarren oder nicht zugeteiltes Silber gemäß den Regeln der LBMA ("**Silber**") [Platin:][Platinbarren oder -platten oder nicht zugeordnetes Platin gemäß den Regeln des London Platinum and Palladium Market ("**Platin**") [Palladium:][Palladiumbarren oder nicht zugeteiltes Palladium gemäß den Regeln der des London Platinum and Palladium Market ("**Palladium**") [andere Bestimmung].

"**Bewertungstag**" ist der Ausübungstag.

Wenn es am Bewertungstag keinen Referenzpreis gibt oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem es wieder einen Referenzpreis gibt und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um [Zahl einfügen!] aufeinanderfolgende Geschäftstage verschoben und gibt es auch an diesem Tag keinen Referenzpreis oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Berechnungsstelle wird den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag, an dem [die Maßgebliche Referenzstelle üblicherweise den London [Gold][Silber][Platin][Palladium]-Preis feststellt] [andere Bestimmung].

"**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Edelmetalls am *internationalen Interbankenmarkt* für Edelmetalle, sofern diese Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung am Bewertungstag wird nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Maßgeblichen Referenzstelle beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"**Maßgebliche Referenzstelle**" ist die [Gold/Silber:][die London Bullion Market Association ("**LBMA**").] [Platin/Palladium:][London Metal Exchange ("**LME**").] [andere Bestimmung].

"**Referenzpreis**" ist [Gold/Silber:][der in USD ausgedrückte, am Vormittag festgestellte London [Gold][Silber]-Preis für eine Feinunze [Gold][Silber] mit Lieferung in London durch ein zu dieser Lieferung befugtes Mitglied der LBMA, der aufgrund einer Vereinbarung mit der LBMA von unabhängigen Dienstleistern berechnet und verwaltet und von der LBMA üblicherweise auf ihrer Internetseite www.lbma.org.uk veröffentlicht wird, die die für den jeweiligen Tag gültigen Preise zeigt.] [Platin/Palladium:] [der in USD ausgedrückte am Vormittag festgestellte London [Platin][Palladium]-Preis (oder LBMA [Platin][Palladium]-Preis) für eine Feinunze [Platin][Palladium] mit Lieferung in London durch ein für diese Lieferung befugtes Mitglied des London Platinum and Palladium Market ("**LPPM**"), der von der LME berechnet und verwaltet und üblicherweise auf ihrer Internetseite www.lme.com veröffentlicht wird, die die für den jeweiligen Tag gültigen Preise zeigt.] [first spot fixing für eine Feinunze (31,1035 g) des Edelmetalls, ausgedrückt in USD als "LBMA [Platin] [Palladium] Preis" auf [Bildschirmseite] (oder jeder Nachfolgesseite) an jedem relevanten Tag.] [andere Bestimmung]

Basiswert Futures-Kontrakt

"Basiswert" oder "Maßgeblicher Futures-Kontrakt" ist der [Futures-Kontrakt] mit Reuters RIC [Reuters RIC] an der Maßgeblichen Börse] [andere Bestimmung].

[nur bei Roll-over:][An einem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung des Marktumfeldes jeweils festzusetzenden Geschäftstag innerhalb einer Frist von [Zahl einfügen] Geschäftstagen vor dem letzten Handelstag des jeweils Maßgeblichen Futures-Kontraktes (der "Futures-Roll-Over-Termin") verliert dieser als Basiswert der Wertpapiere seine Gültigkeit und wird durch [den][einen der][•] [nächstfälligen][•] Futures-Kontrakt an der Maßgeblichen Börse mit einer Restlaufzeit von [mindestens einem Monat][•] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt für die Bewertung der Wertpapiere heranzuziehen ist (das "Futures-Roll-Over-Ereignis"). Die Auswahl des neuen Maßgeblichen Futures-Kontraktes richtet sich vor allem nach der Liquidität an der Maßgeblichen Börse (gemessen an den offenen Positionen (*open interest*)).

Im Falle des Eintritts eines Futures-Roll-Over-Ereignisses werden der Basispreis und die Knock-out-Barriere mit Wirkung vom Futures-Roll-Over-Termin nach der folgenden Formel angepasst (die "Futures-Roll-Over-Anpassung"):

$$A = B - (C - D) + \text{Roll-Over-Kosten bzw. - Roll-Over-Ertrag} \quad (\text{im Falle von Typ Call})$$

$$A = B - (C - D) - \text{Roll-Over-Kosten bzw. + Roll-Over-Ertrag} \quad (\text{im Falle von Typ Put})$$

wobei

A = der angepasste Basispreis [nur bei Nicht BEST:][bzw. die angepasste Knock-out-Barriere],

B = der jeweils an dem Tag vor dem Futures Roll-Over-Termin geltende Basispreis [nur bei Nicht BEST:][bzw. Knock-out-Barriere],

C = der Roll-Over-Referenzpreis des bisherigen Maßgeblichen Futures-Kontraktes am Futures Roll-Over-Termin,

D = der Roll-Over-Referenzpreis des neuen Maßgeblichen Futures-Kontraktes am Futures Roll-Over-Termin,

Roll-Over-Kosten bzw. Roll-Over-Ertrag = die negative bzw. positive Differenz zwischen dem Ankaufskurs des auslaufenden Maßgeblichen Futures-Kontraktes und dem Verkaufskurs des neuen Maßgeblichen Futures-Kontraktes

"Roll-Over-Referenzpreis" ist der auf der Grundlage der am jeweiligen Roll-Over-Termin an der Maßgeblichen Börse gehandelten und veröffentlichten Kurse ermittelte Kurs des jeweils in Bezug zu nehmenden Maßgeblichen Futures-Kontraktes am Futures-Roll-Over-Termin. Er wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt. [andere Bestimmung]

"Maßgebliche Börse" ist die [Börse] oder ihre Nachfolgerin.

Für den Fall, dass der Maßgebliche Futures-Kontrakt nicht mehr an der [Börse] gehandelt wird, ist die Maßgeblichen Börse die andere Terminbörse, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmt wird. Die Bestimmung einer anderen Börse wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

"Geschäftstag" ist ein Tag, an dem die Maßgeblichen Börse während ihrer regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, auch wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse vor dem üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Ein nachbörslicher Handel oder andere Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten bleiben unberücksichtigt.

"**Referenzpreis**" ist [der von der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte [Eröffnungspreis] [Abrechnungspreis] [anderer Preis] des Maßgeblichen Futures-Kontrakts, [ausgedrückt als Prozentsatz] [umgerechnet in Dezimalzahlen und ausgedrückt als Prozentsatz] [ausgedrückt in Indexpunkten]] [andere Bestimmung].

Futures-Kontrakt auf Rohstoffe oder Anleihen

["**Anleihe**" [ist [Anleihe]] [sind die dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden zulässigen Anleihen (eligible bonds, cheapest-to-deliver bonds)].]

"**Bewertungstag**" ist der Ausübungstag.

Wenn am Bewertungstag eine Störung der Maßgeblichen Referenzstelle oder eine Handelsstörung hinsichtlich des Maßgeblichen Futures-Kontrakts oder [des Rohstoffs] [der Anleihe] vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem keine Störung der Maßgeblichen Referenzstelle und keine Marktstörung hinsichtlich des Maßgeblichen Futures-Kontrakts oder [des Rohstoffs] [der Anleihe] vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um [Zahl einfügen] aufeinanderfolgende Geschäftstage verschoben und liegt auch an diesem Tag eine Störung der Maßgeblichen Referenzstelle oder Handelsstörung hinsichtlich des Maßgeblichen Futures-Kontrakts oder [des Rohstoffs] [der Anleihe] vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Berechnungsstelle wird den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

"**Handelsstörung**" ist die wesentliche Aussetzung oder wesentliche Einschränkung des Handels mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder mit [dem Rohstoff] [der Anleihe], je nach Fall, an der Maßgeblichen Börse. Für diese Zwecke gilt:

- a) eine Aussetzung des Handels mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder mit [dem Rohstoff] [der Anleihe], je nach Fall, an jedem Geschäftstag soll nur als wesentlich erachtet werden, wenn:
 - i. der gesamte Handel mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder mit [dem Rohstoff] [der Anleihe], je nach Fall, für den gesamten Geschäftstag ausgesetzt ist; oder
 - ii. der gesamte Handel mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder mit [dem Rohstoff] [der Anleihe], je nach Fall, nach der Eröffnung des Handels an der Maßgeblichen Börse am Geschäftstag ausgesetzt wird, der Handel nicht vor dem regulär geplanten Handelsschluss mit einem solchen Futures-Kontrakt oder solch [einem Rohstoff] [einer Anleihe], je nach Fall, an einem solchen Geschäftstag wieder aufgenommen wird und eine solche Aussetzung weniger als eine Stunde vor ihrem Beginn angekündigt wird; und
- b) eine Einschränkung des Handels mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder mit [dem Rohstoff] [der Anleihe], je nach Fall, an jedem Geschäftstag soll nur als wesentlich erachtet werden, wenn die Maßgeblichen Börse Grenzen für die Spanne festlegt, innerhalb derer der Preis des Maßgeblichen Futures-Kontrakts oder [des Rohstoffs] [der Anleihe], je nach Fall, schwanken kann und der Schluss- oder Abrechnungspreis des Maßgeblichen Futures-Kontrakts oder [des Rohstoffs] [der Anleihe], je nach Fall, an diesem Tag an der oberen unteren oder unteren Grenze dieser Spanne liegt.

"**Maßgebliche Referenzstelle**" ist die Maßgebliche Börse.

"**Nichterscheinen des Referenzpreises**" ist (a) die dauerhafte Einstellung des Handels mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt an der Maßgeblichen Börse, (b) das Nichterscheinen [des Rohstoffs] [der Anleihe] oder des Handels damit oder (c) das Nichterscheinen oder die dauerhafte

Einstellung oder Nichtverfügbarkeit des Referenzpreises für den Maßgeblichen Futures-Kontrakt, ungeachtet der Verfügbarkeit der Maßgeblichen Referenzstelle oder des Handelsstatus mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder [dem Rohstoff] [der Anleihe].

["Rohstoff"] ist [Rohstoff] [der dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt zugrunde liegende Rohstoff].]

"Steuerbezogene Störung" ist die Erhebung, Änderung oder Abschaffung einer Verbrauchsteuer, einer Abfindungs-, einer Verkaufs-, einer Verwendungs-, einer Mehrwert-, einer Übertragungs-, einer Stempel-, einer Dokumentations-, einer Aufzeichnungs- oder einer ähnlichen Steuer auf [den Rohstoff] [die Anleihe] (mit Ausnahme einer Steuer auf oder gemessen anhand des gesamten Brutto- oder Nettoeinkommens) durch eine Regierung oder Steuerbehörde nach dem Ausgabetag, wenn die direkte Auswirkung einer solchen Erhebung, Änderung oder Abschaffung darin besteht, den Referenzpreis zu erhöhen oder zu senken.

"Störung der Maßgeblichen Referenzstelle" ist (a) das Unterlassen der Maßgeblichen Referenzstelle, den Referenzpreis (oder die für die Bestimmung des Referenzpreises erforderlichen Informationen) bekannt zu geben oder zu veröffentlichen; oder (b) die vorübergehende oder dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit der Maßgeblichen Referenzstelle.

"Wesentliche Änderung des Inhalts" ist das Auftreten einer wesentlichen Änderung des Inhalts, der Zusammensetzung oder der Verfassung des Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder [des Rohstoffs] [der Anleihe] seit dem Ausgabetag.

"Wesentliche Änderung der Formel" ist das Auftreten einer wesentlichen Änderung der Formel für oder der Methode zur Berechnung des Referenzpreises seit dem Ausgabetag.

Futures-Kontrakt auf einen Index

"Bewertungstag" ist der Ausübungstag.

Wenn am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um [Zahl einfügen] aufeinanderfolgende Geschäftstage verschoben und liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Berechnungsstelle wird den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

"Handelsstörung" ist jede Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Maßgeblichen Futures-Kontrakts an der Maßgeblichen Börse oder einer anderen Börse, an der der Maßgebliche Futures-Kontrakt gehandelt wird, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Die Entscheidung, ob eine Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist, wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) getroffen. Der Eintritt einer Handelsstörung am Bewertungstag ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen.

"Index" ist [Index] [der dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt zugrunde liegende Index].

"Marktstörung" bedeutet eine Handelsstörung und/oder eine Störung der Maßgeblichen Referenzstelle und/oder den Eintritt oder die Existenz jeglicher Aussetzung oder die Einschränkung des Handels mit Index Komponenten an jeder maßgeblichen Börse oder jedem maßgeblichen Handelssystem, sofern diese Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Die Entscheidung darüber, ob eine Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist, die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung am Bewertungstag wird nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte

Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen (insbesondere "Limit-up"/-"Limit-down"-Regel), die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"**Maßgebliche Referenzstelle**" ist die Maßgebliche Börse.

"**Nichterscheinen des Referenzpreises**" ist (a) die dauerhafte Einstellung des Handels mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt an der Maßgeblichen Börse, (b) das Nichterscheinen des Index oder des Handels damit oder (c) das Nichterscheinen oder die dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit des Referenzpreises, ungeachtet der Verfügbarkeit der Maßgeblichen Referenzstelle oder des Handelsstatus mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt.

"**Störung der Maßgeblichen Referenzstelle**" ist (a) das Unterlassen der Maßgeblichen Referenzstelle, den Referenzpreis (oder die für die Bestimmung des Referenzpreises erforderlichen Informationen) bekannt zu geben oder zu veröffentlichen; oder (b) die vorübergehende oder dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit der Maßgeblichen Referenzstelle.

"**Wesentliche Änderung des Inhalts**" ist das Auftreten einer wesentlichen Änderung des Inhalts, der Zusammensetzung oder der Verfassung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts seit dem Ausgabetag.

"**Wesentliche Änderung der Formel**" ist das Auftreten einer wesentlichen Änderung der Formel für oder der Methode zur Berechnung des Referenzpreises seit dem Ausgabetag.

Basiswert Wechselkurs

[einfügen, wenn die Basiswährung (die Währung, die zuerst in der Definition des Wechselkurses erscheint) gleich der Emissionswährung ist:][**"Basiswährung"** ist [EUR] *[[Abkürzung Basiswährung]]*.]

[einfügen, wenn die Basiswährung ungleich der Emissionswährung ist:][**"Basiswährung"** oder [**"EUR"**] *[[Abkürzung Basiswährung]]*] ist [Euro] *[[Basiswährung]]*.]

"**Basiswert**" oder "**Wechselkurs**" ist der *[[Basiswährung]]*/*[[Gegenwährung]]*-Wechselkurs.

"**Bewertungstag**" ist der jeweilige Ausübungstag.

[einfügen, wenn die Gegenwährung (die Währung, die als zweite in der Definition des Wechselkurses erscheint) gleich der Emissionswährung ist:][**"Gegenwährung"** ist [USD] *[[Abkürzung Gegenwährung]]*.]

[einfügen, wenn die Gegenwährung ungleich der Emissionswährung ist:][**"Gegenwährung"** oder [**"USD"**] *[[Abkürzung Gegenwährung]]*] ist [US-Dollar] *[[Gegenwährung]]*.]

bei Bloomberg Fixing

[einzufügen im Fall der Veröffentlichung des Basiswerts auf Bloomberg:]

[**"Geschäftstag"** ist ein Tag, an dem Bloomberg L.P. in der Regel einen *[[Basiswährung]]*/*[[Gegenwährung]]* Wechselkurs festlegt.

"**Referenzpreis**" ist der von Bloomberg L.P. an jedem Tag um 14.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellte und kurze Zeit später auf der Internetseite www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings (die "**Bloomberg Website**") veröffentlichte *[[Basiswährung]]*/*[[Gegenwährung]]*-Wechselkurs in *[[Gegenwährung]]* (der "**Maßgebliche Referenzkurs**").

Wenn der Maßgebliche Referenzkurs nicht mehr auf der Bloomberg-Website veröffentlicht wird und auf einer anderen Website (der "**Nachfolgesite**") veröffentlicht wird, ist der Maßgebliche Referenzkurs der jeweilige Maßgebliche Referenzkurs, wie er auf der Nachfolgesite veröffentlicht wird. Die Berechnungsstelle wird die Nachfolgesite gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.

Sollte die Veröffentlichung des Maßgeblichen Referenzkurses dauerhaft eingestellt werden, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) einen anderen **[Basiswährung]/[Gegenwährung]**-Kurs als Referenzpreis festlegen und diesen gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Wird der Maßgebliche Referenzkurs am Bewertungstag nicht auf der Bloomberg-Website oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht und hat die Berechnungsstelle keinen anderen Wechselkurs für **[Basiswährung]** in **[Gegenwährung]** als Referenzpreis festgelegt, so gilt der am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelte Kurs für **[Basiswährung]** 1,00 in **[Gegenwährung]** am Bewertungstag gegen 14.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) wird, als Referenzpreis.]
[andere Bestimmungen einfügen]

[einzufügen, wenn der Basiswert nicht auf Bloomberg veröffentlicht wird und deshalb berechnet werden muss (z.B. für Basiswert USD/NOK):]

["Geschäftstag" ist ein Tag, an dem Bloomberg L.P. in der Regel einen EUR/**[Basiswährung]**-Wechselkurs sowie einen EUR/**[Gegenwährung]**-Wechselkurs festlegt.

[einzufügen, wenn EUR ungleich Emissionswährung:]**["EUR"** meint Euro.]

"Referenzpreis" ist der **[Basiswährung]/[Gegenwährung]**-Wechselkurs angegeben in **[Gegenwährung]** für **[Basiswährung]** 1,00 an jedem relevanten Tag, der dadurch berechnet wird, dass der Maßgebliche EUR/**[Gegenwährung]**-Kurs ausgedrückt in **[Gegenwährung]** für EUR 1,00 durch den Maßgeblichen EUR/**[Basiswährung]**-Kurs ausgedrückt in **[Basiswährung]** für EUR 1,00 geteilt wird.

"Maßgeblicher EUR/[Gegenwährung]-Kurs" und **"Maßgeblicher EUR/[Basiswährung]-Kurs"** ist der jeweilige Wechselkurs in **[Basiswährung]** und **[Gegenwährung]** wie er durch Bloomberg L.P. an jedem Tag um 14.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings (die **"Bloomberg Website"**) veröffentlicht wird (jeder ein **"Maßgeblicher Referenzkurs"**).

Wenn ein Maßgeblicher Referenzkurs nicht mehr auf der Bloomberg-Website veröffentlicht wird und auf einer anderen Website (der **"Nachfolgeseite"**) veröffentlicht wird, ist dieser Maßgebliche Referenzkurs der jeweilige Maßgebliche Referenzkurs, wie er auf der Nachfolgeseite veröffentlicht wird. Die Berechnungsstelle wird die Nachfolgeseite gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.

Sollte die Veröffentlichung eines der Maßgeblichen Referenzkurse dauerhaft eingestellt werden, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) einen anderen Maßgeblichen EUR/**[Gegenwährung]**-Kurs bzw. EUR/**[Basiswährung]**-Kurs als Maßgeblichen Referenzkurs festlegen und diesen gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Sollte einer der Maßgeblichen Referenzkurse am Bewertungstag auf der Bloomberg Website oder einer Nachfolgeseite nicht veröffentlicht werden und die Berechnungsstelle keinen anderen EUR/**[Gegenwährung]**-Kurs bzw. EUR/**[Basiswährung]**-Kurs als Maßgeblichen Referenzkurs festgelegt haben, so gilt der am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelte Wechselkurs für EUR 1,00 in **[Basiswährung]** bzw. für EUR 1,00 in **[Gegenwährung]** am Bewertungstag gegen 14.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) als Maßgeblicher Referenzkurs.]
[andere Bestimmungen einfügen]

bei Thomson Reuters Fixing

[einzufügen im Fall von EUR/CNH:]

["Geschäftstag" ist ein Tag, an dem Thomson Reuters Treasury Markets Association üblicherweise einen USD/CNH-Wechselkurs festlegt.

"Referenzpreis" ist der EUR/CNH-Wechselkurs, der sich aus dem in CNH ausgedrückten USD/CNH-Wechselkurs bezogen auf USD 1,00, wie er von der Thomson Reuters Treasury Markets

Association täglich um 11:00 Uhr (Hongkong Zeit) festgestellt und auf Reuters Seite CNHFIX= veröffentlicht wird, multipliziert mit dem zu diesem Zeitpunkt am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelten Kurs für EUR 1,00 in USD, errechnet.

Sollte Thomson Reuters Treasury Markets Association die Feststellung des USD/CNH-Wechselkurses dauerhaft einstellen und nicht mehr auf der Reuters-Seite CNHFIX= veröffentlichen, so gilt der am *International Interbank Sport Market* tatsächlich gehandelte Kurs für USD 1,00 in CNH an einem Tag gegen 14.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) als maßgeblicher USD/CNH-Kurs zur Errechnung des Referenzpreises.] [andere Bestimmung einfügen]

["USD" meint US-Dollar.] [andere Bestimmung einfügen]

[einzufügen im Fall von USD/CNH:]

["Geschäftstag" ist ein Tag, an dem die Thomson Reuters Treasury Markets Association üblicherweise ein Fixing für USD/CNH durchführt.

"Referenzpreis" ist der in CNH ausgedrückte USD/CNH-Wechselkurs bezogen auf USD 1,00, der von der Thomson Reuters Treasury Markets Association täglich um 11.00 Uhr (Hongkong Zeit) festgestellt und auf der Reuters Seite CNHFIX= veröffentlicht wird.

Sollte Thomson Reuters Treasury Markets Association die Feststellung des USD/CNH-Wechselkurses dauerhaft einstellen und nicht mehr auf der Reuters-Seite CNHFIX= veröffentlichen, so gilt der am *International Interbank Sport Market* tatsächlich gehandelte Kurs für USD 1,00 in CNH an einem Tag gegen 14.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) als Referenzpreis.] [andere Bestimmung einfügen]

Basiswert ETF-Anteile

"Basiswert" oder "ETF-Anteil" ist [ein Anteil an dem [Bezeichnung Fonds, ISIN] (der "Fonds")) [der in der Ausstattungstabelle genannte ETF-Anteil]. [andere Bestimmung einfügen]

"Bewertungstag" ist der Ausübungstag.

[Specified Securities Call (Verkürzung der Laufzeit)]

a) Wenn es im Falle einer gemäß § 2 Absatz 4. der Produktspezifischen Bedingungen [TURBO Call-Optionsschein mit verkürzter Laufzeit bezogen auf US-Aktie:][verkürzten Laufzeit] [Unlimited TURBO Call-Optionsschein mit verkürzter Laufzeit bezogen auf US-Aktie:][automatisch endenden Laufzeit] aufgrund der Ankündigung einer Dividendenzahlung an dem dann gültigen Ausübungstag keinen Referenzpreis gibt oder an diesem Tag eine Marktstörung vorliegt, dann wird die Berechnungsstelle den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

b) In allen anderen Fällen:] [In allen anderen Fällen:][Wenn es am Bewertungstag keinen Referenzpreis gibt oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem es wieder einen Referenzpreis gibt und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um [Zahl einfügen] aufeinanderfolgende Geschäftstage verschoben und gibt es auch an diesem Tag keinen Referenzpreis oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Berechnungsstelle wird den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.]

"Fondsgesellschaft" ist die im Informationsdokument beschriebene Gesellschaft, die die ETF-Anteile ausgibt.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag, an dem die Maßgebliche Börse während ihrer jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, auch wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse vor dem üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Ein nachbörslicher Handel oder andere Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten bleiben unberücksichtigt.

"**Informationsdokument**" ist der jeweils in Bezug auf einen ETF-Anteil erstellte Verkaufsprospekt oder sonstige Prospekt oder das in Bezug auf den ETF-Anteil erstellte Informationsmemorandum in der jeweils aktualisierten Fassung.

"**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels (a) des ETF-Anteils an der Maßgeblichen Börse oder (b) von auf den ETF-Anteil bezogenen Options- oder Terminkontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (falls solche Options- oder Terminkontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden), sofern die Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"**Maßgebliche Börse**" ist **[Börse]** [die in der Ausstattungstabelle genannte Börse].

"**Maßgebliche Terminbörse**" bezeichnet die Börse oder das Handelssystem mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf den Fonds. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf den Fonds gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse diejenige Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf Fonds, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem der Fonds seinen Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem der Fonds seinen Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf Fonds gehandelt werden, bestimmt die Berechnungsstelle die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und gibt ihre Wahl nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt.

"**NAV**" ist der für einen Tag berechnete und von der Fondsgesellschaft veröffentlichte Nettoinventarwert des ETF-Anteils wie im Informationsdokument beschrieben.

Der "**Referenzpreis**" ist der [an einem Tag an der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte offizielle Schlusskurs des ETF-Anteils.] [*andere Bestimmung*]

TURBO-Optionsscheine

**§ 2
EINLÖSUNG**

1. Die Optionsscheine gewähren dem Wertpapierinhaber das Recht (das "**Optionsrecht**"), vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses gemäß Absatz 3. und vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 der Produktspezifischen Bedingungen, die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu erhalten.
2. Vorbehaltlich Absatz 3, wird jedes Wertpapier durch die Zahlung eines Geldbetrages in der Emissionswährung (der "**Auszahlungsbetrag**") eingelöst, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [und in die Emissionswährung umgerechneten] Betrag entspricht, um den der Referenzpreis des [Basiswertes][X-TURBO:][DAX®] am Bewertungstag den Basispreis überschreitet (im Falle von Typ CALL) bzw. unterschreitet (im Falle von Typ PUT).

Der "**Basispreis**" entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert.

Das "**Bezugsverhältnis**" wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Verhältnis.

"**Typ**" entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Typ.

Der folgende Absatz ist einschlägig für den Basiswert Index und Futures-Kontrakte auf Anleihen oder Indizes

Für die Berechnungen nach diesen Emissionsbedingungen entspricht jeweils ein [Indexpunkt] [Prozent] [Basiswertwährung] 1,00.

Der folgende Absatz ist einschlägig für Wertpapiere mit Umrechnung in die Emissionswährung

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt zum Maßgeblichen Umrechnungskurs.

"**Maßgeblicher Umrechnungskurs**" [alle Basiswerte (außer Wechselkurs):][(non quanto)][ist ein am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelter Kurs für [Emissionswährung] 1,00 in [Basiswertwährung] am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis festgestellt und veröffentlicht wird.] [(quanto)][ist [Emissionswährung] 1,00 = [Basiswertwährung] 1,00.] [Basiswert: Wechselkurse][ist [wenn die Basiswährung (die im Wechselkurs zuerst genannte Währung) die Emissionswährung ist:][der Referenzpreis am Bewertungstag.] [wenn die Basiswährung NICHT die Emissionswährung ist:][der von Bloomberg L.P. am Bewertungstag um 14.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellte und kurze Zeit später auf der Bloomberg-Seite veröffentlichte [Emissionswährung]/[Gegenwährung: die im Wechselkurs als zweites genannte Währung]]-Wechselkurs.] [der Maßgebliche EUR/[Gegenwährung] Kurs am Bewertungstag.] [Basiswert EUR/CNH und USD/CNH:][ein am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelter Kurs für EUR 1,00 in CNH am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis festgestellt und veröffentlicht wird.]] [andere Bestimmung einfügen]

["**USD**"] ["[Abkürzung Basiswertwährung]"] bedeutet [US Dollar] [[Basiswertwährung]].

Der folgende Absatz ist für alle Wertpapiere einschlägig.

3. Ein "**Knock-out-Ereignis**" tritt ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums ein [Aktie:][von der Maßgeblichen Börse festgestellter und veröffentlichter Kurs der Aktie] [Index:][vom Indexsponsor festgestellter und veröffentlichter Kurs des Index][X-Classic:][ein vom Indexsponsor festgestellter und veröffentlichter Kurs des (i) DAX®

oder (ii) X-DAX® [Edelmetall:] [im Interbankenmarkt festgestellter und auf der [Bloomberg [Bildschirmseite]] [Reuters Seite [Bildschirmseite]] veröffentlichter Geldkurs (im Falle von Typ Call) bzw. Briefkurs (im Falle von Typ Put) für eine Feinunze [Gold][Silber][Platin][Palladium]] [Futures-Kontrakt:] [von der Maßgeblichen Börse festgestellter und veröffentlichter Preis des Maßgeblichen Futures-Kontrakts [ausgedrückt als Dezimalzahl und umgerechnet in Prozent]] [Wechselkurs:] [am International Interbank Spot Market tatsächlich gehandelter [Basiswährung/Gegenwährung]-Kurs] [ETF-Anteil:] [an der Maßgeblichen Börse festgestellter und veröffentlichter Kurs des ETF-Anteils] [andere Bestimmung] die Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (im Fall von Typ Call) bzw. überschreitet (im Fall von Typ Put).

Im Fall des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses verfallen die Wertpapiere sofort wertlos.

"**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum vom Ausgabetag [Intraday:] [ab der in der Ausstattungstabelle genannten Uhrzeit] [ab [Uhrzeit]] bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag (jeweils einschließlich).

Die "**Knock-out-Barriere**" entspricht dem Basispreis.

4. Das Optionsrecht gilt, vorbehaltlich eines Knock-out-Ereignisses gemäß Absatz 3., ohne weitere Voraussetzung als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.

Der "**Ausübungstag**" ist der in der Ausstattungstabelle genannte Tag. [Call-Optionsschein mit verkürzter Laufzeit bezogen auf US-Aktie:] [Zahlt die Gesellschaft eine Dividende und liegt der Geschäftstag vor dem Ex-Tag (*ex dividend date*) oder der Dividendenstichtag (*record date*) vor dem in der Ausstattungstabelle für den Ausübungstag genannten Datum, so endet die Laufzeit des Wertpapiere automatisch vorzeitig. Ausübungstag ist in diesem Fall der dem Geschäftstag vor dem Ex-Tag vorausgehende Geschäftstag (bzw. der dem Dividendenstichtag vorausgehende Geschäftstag, falls der Dividendenstichtag vor dem Ex-Tag liegt). "**Dividenden**" sind hierbei alle von einer U.S. Quelle stammenden Dividenden im Sinne der 871(m)-Regulierung (die "**Section 871(m)**" der US-Steuerrichtlinien (U.S. Treasury regulations)) oder alle anderen Beträge, die als Zahlungen dieser Art angesehen werden können.] [Call-Optionsschein mit verkürzter Laufzeit bezogen auf US amerikanische ETF-Anteile:] [Zahlt der Fonds eine Dividende und liegt der Geschäftstag vor dem Ex-Tag (*ex dividend date*) oder der Dividendenstichtag (*record date*) vor dem in der Ausstattungstabelle für den Ausübungstag genannten Datum, so endet die Laufzeit des Wertpapiers automatisch vorzeitig. Ausübungstag ist in diesem Fall der dem Geschäftstag vor dem Ex-Tag vorausgehende Geschäftstag (bzw. der dem Dividendenstichtag vorausgehende Geschäftstag, falls der Dividendenstichtag vor dem Ex-Tag liegt). "**Dividenden**" sind hierbei alle von einer U.S. Quelle stammenden Dividenden im Sinne der 871(m)-Regulierung (die "**Section 871(m)**" der US-Steuerrichtlinien (U.S. Treasury regulations)) oder alle anderen Beträge, die als Zahlungen dieser Art angesehen werden können.]

5. Die Emittentin wird den Auszahlungsbetrag nicht später als am [Ordinalzahl einfügen] Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag ("**Fälligkeitstag**") bezahlen.

§ 3

ORDENTLICHE KÜNDIGUNG DER EMITTENTIN

Vorbehaltlich § 6 der Produktspezifischen Bedingungen ist die Emittentin nicht berechtigt, die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen.

Unlimited TURBO-Optionsscheine

**§ 2
EINLÖSUNG**

1. Die Optionsscheine gewähren dem Wertpapierinhaber das Recht (das "**Optionsrecht**"), vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses gemäß Absatz 3. und vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 der Produktspezifischen Bedingungen, die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu erhalten.
2. Vorbehaltlich Absatz 3, wird jedes Wertpapier durch die Zahlung eines Geldbetrages in der Emissionswährung (der "**Auszahlungsbetrag**") eingelöst, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [und in die Emissionswährung umgerechneten] Betrag entspricht, um den der Referenzpreis des [Basiswertes][X-TURBO:][DAX®] am Bewertungstag den am Bewertungstag gültigen Basispreis überschreitet (im Falle von Typ Call) bzw. unterschreitet (im Falle von Typ Put).

Basiswert Aktie

Der "**Basispreis**" verändert sich an jedem Kalendertag zwischen dem Ausgabetag und dem jeweiligen Bewertungstag.

[Specified Securities Call (Verkürzung der Laufzeit)]

[tägliche Anpassung des Anpassungsbetrages:][Nach dem Ausgabetag entspricht der Basispreis an jedem Kalendertag dem Basispreis des unmittelbar vorhergehenden Kalendertags zuzüglich des an diesem Tag gültigen Anpassungsbetrags.]

[monatliche Anpassung des Anpassungsbetrages:][Nach dem Ausgabetag entspricht der Basispreis an jedem Kalendertag, der kein Anpassungstag ist, dem Basispreis des unmittelbar vorhergehenden Kalendertags zuzüglich des in diesem Anpassungszeitraum gültigen Anpassungsbetrags. An jedem Anpassungstag entspricht der Basispreis dem Basispreis des unmittelbar vorhergehenden Kalendertags zuzüglich des an dem entsprechenden Anpassungstag neu berechneten Anpassungsbetrags.]

[In allen anderen Fällen:]

[a) [tägliche Anpassung des Anpassungsbetrages:][Nach dem Ausgabetag entspricht der Basispreis vorbehaltlich einer Dividendenanpassung nach Absatz b) an jedem Kalendertag dem Basispreis des unmittelbar vorhergehenden Kalendertags zuzüglich des an diesem Tag gültigen Anpassungsbetrags.]

[monatliche Anpassung des Anpassungsbetrages:][Nach dem Ausgabetag entspricht der Basispreis vorbehaltlich einer Dividendenanpassung nach Absatz b) an jedem Kalendertag, der kein Anpassungstag ist, dem Basispreis des unmittelbar vorhergehenden Kalendertags zuzüglich des in diesem Anpassungszeitraum gültigen Anpassungsbetrags. An jedem Anpassungstag entspricht der Basispreis vorbehaltlich einer Dividendenanpassung nach Absatz b) dem Basispreis des unmittelbar vorhergehenden Kalendertags zuzüglich des an dem entsprechenden Anpassungstag neu berechneten Anpassungsbetrags.]

b) An jedem Dividendenanpassungstag entspricht der Basispreis der Differenz aus dem nach Absatz a) bestimmten Basispreis für diesen Dividendenanpassungstag und der Dividendenberücksichtigung ("**Dividendenanpassung**"). Der "**Dividendenanpassungstag**" ist der Tag, an dem die Aktie an der Maßgeblichen Börse erstmalig ex-Dividende gehandelt wird oder ein anderer Tag, an dem der Emittent feststellt, dass eine Dividendenanpassung erforderlich ist, um Steuern oder Quellensteuer nach Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code), die in Bezug auf die Wertpapiere erhoben oder verlangt werden, zu berücksichtigen. Die "**Dividendenberücksichtigung**" reflektiert die Kursanpassung, die die Aktie am Dividendenanpassungstag auf der Grundlage einer Dividendenzahlung (einschließlich einer Sonder- oder sonstigen Dividendenzahlung) erfährt. Das Ausmaß der

Dividendenberücksichtigung wird von der Berechnungsstelle in Abhängigkeit von der Höhe der Dividendenzahlung unter Berücksichtigung von Steuern, Quellensteuer nach Section 871(m) oder sonstigen Abgaben und Kosten nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt.]

Der Basispreis am Ausgabetag entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert.

Der jeweils gültige Basispreis wird auf der Internetseite [www.warrants.com] [Internetseite] veröffentlicht.

Basiswert Index

Der "**Basispreis**" verändert sich an jedem Kalendertag zwischen dem Ausgabetag und dem jeweiligen Bewertungstag.

- a) [tägliche Anpassung des Anpassungsbetrages:] [Nach dem Ausgabetag entspricht der Basispreis vorbehaltlich einer Dividendenanpassung nach Absatz b) an jedem Kalendertag dem Basispreis des unmittelbar vorhergehenden Kalendertags zuzüglich des an diesem Tag gültigen Anpassungsbetrags.]
[monatliche Anpassung des Anpassungsbetrages:] [Nach dem Ausgabetag entspricht der Basispreis vorbehaltlich einer Dividendenanpassung nach Absatz b) an jedem Kalendertag, der kein Anpassungstag ist, dem Basispreis des unmittelbar vorhergehenden Kalendertags zuzüglich des in diesem Anpassungszeitraum gültigen Anpassungsbetrags. An jedem Anpassungstag entspricht der Basispreis vorbehaltlich einer Dividendenanpassung nach Absatz b) dem Basispreis des unmittelbar vorhergehenden Kalendertags zuzüglich des an dem entsprechenden Anpassungstag neu berechneten Anpassungsbetrags.]
- b) An jedem Dividendenanpassungstag entspricht der Basispreis der Differenz aus dem nach Absatz a) bestimmten Basispreis für diesen Dividendenanpassungstag und der Dividendenberücksichtigung ("**Dividendenanpassung**"). Der "**Dividendenanpassungstag**" ist der Tag, an dem eine der im Index enthaltenen Aktien oder aktienähnlichen Werte (die "**Indexkomponente**") an der Maßgeblichen Börse erstmalig ex-Dividende gehandelt wird oder ein anderer Tag, an dem der Emittent feststellt, dass eine Dividendenanpassung erforderlich ist, um Steuern oder Quellensteuer nach Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code), die in Bezug auf die Wertpapiere erhoben oder verlangt werden, zu berücksichtigen. Die "**Dividendenberücksichtigung**" reflektiert die Kursanpassung, die die Indexkomponente aufgrund einer Dividendenzahlung (einschließlich einer Sonder- oder sonstigen Dividendenzahlung) erfährt. Das Ausmaß der Dividendenberücksichtigung wird von der Berechnungsstelle in Abhängigkeit von der Höhe der Dividendenzahlung unter Berücksichtigung von Steuern, Quellensteuer nach Section 871(m) oder sonstigen Abgaben und Kosten nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt.

Der Basispreis am Ausgabetag entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert.

Der jeweils gültige Basispreis wird auf der Internetseite [www.warrants.com] [internetseite] veröffentlicht.

Basiswert Wechselkurs, Futures-Kontrakt,
Edelmetall

Der "**Basispreis**" verändert sich an jedem Kalendertag zwischen dem Ausgabetag und dem jeweiligen Bewertungstag.

[tägliche Anpassung des Anpassungsbetrages:] [Nach dem Ausgabetag entspricht der Basispreis an jedem Kalendertag dem Basispreis des unmittelbar vorhergehenden Kalendertags zuzüglich des an diesem Tag gültigen Anpassungsbetrags.]

[monatliche Anpassung des Anpassungsbetrages:] [Nach dem Ausgabetag entspricht der Basispreis an jedem Kalendertag, der kein Anpassungstag ist, dem Basispreis des unmittelbar vorhergehenden Kalendertags zuzüglich des in diesem Anpassungszeitraum gültigen

Anpassungsbetrags. An jedem Anpassungstag entspricht der Basispreis dem Basispreis des unmittelbar vorhergehenden Kalendertags zuzüglich des an dem entsprechenden Anpassungstag neu berechneten Anpassungsbetrags.]

Der Basispreis am Ausgabetag entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert.

Der jeweils gültige Basispreis wird auf der Internetseite [www.warrants.com] [[internetseite](#)] veröffentlicht.

Basiswert ETF-Anteil

Der "**Basispreis**" verändert sich an jedem Kalendertag zwischen dem Ausgabetag und dem jeweiligen Bewertungstag.

[Specified Securities Call (Verkürzung der Laufzeit)]

[**tägliche Anpassung des Anpassungsbetrages:**][Nach dem Ausgabetag entspricht der Basispreis an jedem Kalendertag dem Basispreis des unmittelbar vorhergehenden Kalendertags zuzüglich des an diesem Tag gültigen Anpassungsbetrags.]

[**monatliche Anpassung des Anpassungsbetrages:**][Nach dem Ausgabetag entspricht der Basispreis an jedem Kalendertag, der kein Anpassungstag ist, dem Basispreis des unmittelbar vorhergehenden Kalendertags zuzüglich des in diesem Anpassungszeitraum gültigen Anpassungsbetrags. An jedem Anpassungstag entspricht der Basispreis dem Basispreis des unmittelbar vorhergehenden Kalendertags zuzüglich des an dem entsprechenden Anpassungstag neu berechneten Anpassungsbetrags.]

[In allen anderen Fällen:]

a) [**tägliche Anpassung des Anpassungsbetrages:**][Nach dem Ausgabetag entspricht der Basispreis vorbehaltlich einer Dividendenanpassung nach Absatz b) an jedem Kalendertag dem Basispreis des unmittelbar vorhergehenden Kalendertags zuzüglich des an diesem Tag gültigen Anpassungsbetrags.]

[**monatliche Anpassung des Anpassungsbetrages:**][Nach dem Ausgabetag entspricht der Basispreis vorbehaltlich einer Dividendenanpassung nach Absatz b) an jedem Kalendertag, der kein Anpassungstag ist, dem Basispreis des unmittelbar vorhergehenden Kalendertags zuzüglich des in diesem Anpassungszeitraum gültigen Anpassungsbetrags. An jedem Anpassungstag entspricht der Basispreis vorbehaltlich einer Dividendenanpassung nach Absatz b) dem Basispreis des unmittelbar vorhergehenden Kalendertags zuzüglich des an dem entsprechenden Anpassungstag neu berechneten Anpassungsbetrags.]

b) An jedem Dividendenanpassungstag entspricht der Basispreis der Differenz aus dem nach Absatz a) bestimmten Basispreis für diesen Dividendenanpassungstag und der Dividendenberücksichtigung ("**Dividendenanpassung**"). Der "**Dividendenanpassungstag**" ist der Tag, an dem der ETF-Anteil an der Maßgeblichen Börse erstmalig ex-Dividende gehandelt wird oder ein anderer Tag, an dem der Emittent feststellt, dass eine Dividendenanpassung erforderlich ist, um Steuern oder Quellensteuer nach Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code), die in Bezug auf die Wertpapiere erhoben oder verlangt werden, zu berücksichtigen. Die "**Dividendenberücksichtigung**" reflektiert die Kursanpassung, die der ETF-Anteil am Dividendenanpassungstag auf der Grundlage einer Dividendenzahlung (einschließlich einer Sonder- oder sonstigen Dividendenzahlung) erfährt. Das Ausmaß der Dividendenberücksichtigung wird von der Berechnungsstelle in Abhängigkeit von der Höhe der Dividendenzahlung unter Berücksichtigung von Steuern, Quellensteuer nach Section 871(m) oder sonstigen Abgaben und Kosten nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt.]

Der Basispreis am Ausgabetag entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert.

Der jeweils gültige Basispreis wird auf der Internetseite [www.warrants.com] [[internetseite](#)] veröffentlicht.

Alle Basiswerte

[tägliche Anpassung des Anpassungsbetrages:][Der "**Anpassungsbetrag**" verändert sich täglich und entspricht dem Basispreis am unmittelbar vorhergehenden Kalendertag, multipliziert mit dem für diesen Tag anwendbaren Anpassungsprozentsatz.

Der für einen jeden Kalendertag anwendbare "**Anpassungsprozentsatz**" besteht aus [einfügen für die Basiswerte Aktie, Index und Edelmetall:][der Summe aus dem (i) auf der [Bildschirmseite] (oder einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Zinssatz (der "**Referenzzinssatz**") an diesem Kalendertag und (ii) der Risikoprämie, das Ergebnis dividiert durch 365. Der anfängliche Anpassungsprozentsatz (p.a.) entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Prozentsatz.] [einfügen für den Basiswert Wechselkurs:][der Summe aus (i) der Differenz aus dem auf der [Bildschirmseite] (oder einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Zinssatz und dem auf der [Bildschirmseite] (oder einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Zinssatz (diese Differenz im Folgenden der "**Referenzzinssatz**" genannt) an diesem Kalendertag und (ii) der Risikoprämie, das Ergebnis dividiert durch 365. Der anfängliche Anpassungsprozentsatz (p.a.) entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Prozentsatz.] [einfügen für den Basiswert Futures-Kontrakt:][der Risikoprämie, dividiert durch 365.] "**Risikoprämie**" ist ein festgelegter Prozentsatz, der den Preis für das von der Emittentin übernommene Risiko abbildet. Die Festlegung erfolgt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten. Die anfängliche Risikoprämie (p.a.) entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Prozentsatz.]

[monatliche Anpassung des Anpassungsbetrages:][Der "**Anpassungsbetrag**" verändert sich monatlich, jeweils an dem Anpassungstag, und gilt dann für den an dem Anpassungstag beginnenden Anpassungszeitraum. Er entspricht dem Basispreis an dem dem Anpassungstag vorhergehenden Zahlungsgeschäftstag, multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basispreis am Ausgabetag für die nachstehenden Berechnungen maßgeblich.

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare "**Anpassungsprozentsatz**" besteht aus [einfügen für die Basiswerte Aktie, Index und Edelmetall:][der Summe aus dem (i) auf der [Bildschirmseite] (oder einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Zinssatz (der "**Referenzzinssatz**") an dem Anpassungstag und (ii) der in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Risikoprämie, das Ergebnis dividiert durch 365. Der Anpassungsprozentsatz (p.a.) für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Prozentsatz.] [einfügen für den Basiswert Wechselkurs:][der Summe aus (i) der Differenz aus dem auf der [Bildschirmseite] (oder einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Zinssatz und dem auf der [Bildschirmseite] (oder einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Zinssatz (diese Differenz im Folgenden der "**Referenzzinssatz**" genannt) an dem Anpassungstag und (ii) der in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Risikoprämie, das Ergebnis dividiert durch 365. Der Anpassungsprozentsatz (p.a.) für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Prozentsatz.] [einfügen für den Basiswert Futures-Kontrakt:][aus der in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Risikoprämie, dividiert durch 365.] "**Risikoprämie**" ist ein an einem Anpassungstag für den an diesem Anpassungstag beginnenden Anpassungszeitraum festgelegter Prozentsatz, der den Preis für das von der Emittentin übernommene Risiko abbildet. Die Festlegung erfolgt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten. Die Risikoprämie (p.a.) für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Prozentsatz.

"**Anpassungstag**" ist der [Ordinalzahl]. Kalendertag eines jeden Monats.

"**Anpassungszeitraum**" ist der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).]

[Der jeweils gültige Anpassungsprozentsatz (p.a.) wird auf der Internetseite [www.warrants.com] [internetseite] veröffentlicht.] [Die jeweils gültige Risikoprämie wird auf der Internetseite [www.warrants.com] [internetseite] veröffentlicht.]

Das "**Bezugsverhältnis**" wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Verhältnis.

"**Typ**" entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Typ.

Der folgende Absatz ist einschlägig für den Basiswert Index und Futures-Kontrakte auf Anleihen oder Indizes

Für die Berechnungen nach diesen Emissionsbedingungen entspricht jeweils ein [Indexpunkt] [Prozent] [Basiswertwährung] 1,00.]

Der folgende Absatz ist einschlägig für Wertpapiere mit Umrechnung in die Emissionswährung

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs.

"**Maßgeblicher Umrechnungskurs**" [alle Basiswerte (außer Wechselkurs):][(non quanto)][ist ein am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelter Kurs für [Emissionswährung] 1,00 in [Basiswertwährung] am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis festgestellt und veröffentlicht wird.] [(quanto)][ist [Emissionswährung] 1,00 = [Basiswertwährung] 1,00.] [Basiswert: Wechselkurse][ist [wenn die Basiswährung (die im Wechselkurs zuerst genannte Währung) die Emissionswährung ist:][der Referenzpreis am Bewertungstag.] [wenn die Basiswährung NICHT die Emissionswährung ist:][der von Bloomberg L.P. am Bewertungstag um 14.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellte und kurze Zeit später auf der Bloomberg-Seite veröffentlichte [Emissionswährung]/[Gegenwährung: die im Wechselkurs als zweites genannte Währung)]-Wechselkurs.] [der Maßgebliche EUR/[Gegenwährung] Kurs am Bewertungstag.] [Basiswert EUR/CNH und USD/CNH:][ein am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelter Kurs für EUR 1,00 in CNH am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis festgestellt und veröffentlicht wird.]] [andere Bestimmung einfügen]

["USD"] ["[Abkürzung Basiswertwährung]"] bedeutet [US Dollar] [[Basiswertwährung]].

Alle Varianten außer Smart

3. Ein "**Knock-out-Ereignis**" tritt ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums ein [Aktie:][von der Maßgeblichen Börse festgestellter und veröffentlichter Kurs der Aktie] [Index:][vom Indexsponsor festgestellter und veröffentlichter Kurs des Index][X-TURBO:][ein vom Indexsponsor festgestellter und veröffentlichter Kurs des (i) DAX® oder (ii) X-DAX®] [Edelmetall:][im Interbankenmarkt festgestellter und auf der [Bloomberg [Bildschirmseite]][Reuters Seite [Bildschirmseite]] veröffentlichter Geldkurs (im Falle von Typ Call) bzw. Briefkurs (im Falle von Typ Put) für eine Feinunze [Gold][Silber][Platin][Palladium]] [Futures-Kontrakt:][von der Maßgeblichen Börse festgestellter und veröffentlichter Preis des Maßgeblichen Futures-Kontrakts [ausgedrückt als Dezimalzahl und umgerechnet in Prozent]] [Wechselkurs:][[am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelter [Basiswährung/Gegenwährung]-Kurs] [ETF-Anteil:][an der Maßgeblichen Börse festgestellter und veröffentlichter Kurs des ETF-Anteils] [andere Bestimmung] die gültige Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (im Fall von Typ Call) bzw. überschreitet (im Fall von Typ Put).

Variante Smart

3. Ein "**Knock-out-Ereignis**" tritt ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums ein
 - a) ein vom Indexsponsor festgestellter und veröffentlichter Kurs des Index den Basispreis erreicht oder unterschreitet (im Fall von Typ Call) bzw. überschreitet (im Fall von Typ Put)

oder

- b) der Referenzpreis des Index die Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (im Fall von Typ Call) bzw. überschreitet (im Fall von Typ Put).

Alle Produkte

"**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum vom Ausgabetag [Intraday:] [ab der in der Ausstattungstabelle genannten Uhrzeit] [ab [Uhrzeit]] bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag (jeweils einschließlich).

Knock-out-Barriere bei Nicht-BEST

[tägliche Festlegung:] [Specified Securities Call (Verkürzte Laufzeit)] [Die "**Knock-out-Barriere**" am Ausgabetag dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert. An jedem Geschäftstag wird die Knock-out-Barriere neu festgelegt.] [In allen anderen Fällen:] [Akte, Index, ETF-Anteil:] [Vorbehaltlich einer Dividendenanpassung entspricht die "**Knock-out-Barriere**" am Ausgabetag dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert. An jedem Geschäftstag wird die Knock-out-Barriere, vorbehaltlich einer Dividendenanpassung, neu festgelegt. An jedem Dividendenanpassungstag wird die Knock-out-Barriere um die Dividendenberücksichtigung angepasst.] [Edelmetall, Futures-Kontrakt, Wechselkurs:] [Die "**Knock-out-Barriere**" entspricht am Ausgabetag dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert. An jedem Geschäftstag wird die Knock-out-Barriere neu festgelegt.] Diese Festlegung erfolgt nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität). Die jeweils gültige Knock-out-Barriere wird auf der Internetseite [www.warrants.com] [internetseite] veröffentlicht.]

[monatliche Festlegung:] [Specified Securities Call (Verkürzte Laufzeit)] [Die "**Knock-out-Barriere**" entspricht für den ersten Barriere-Anpassungszeitraum dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert. Für jeden weiteren Barriere-Anpassungszeitraum wird die Knock-out-Barriere an dem in diesen Barriere-Anpassungszeitraum fallenden Barriere-Anpassungstag neu festgelegt.] [In allen anderen Fällen:] [Akte, Index, ETF-Anteil:] [Vorbehaltlich einer Dividendenanpassung entspricht die "**Knock-out-Barriere**" für den ersten Barriere-Anpassungszeitraum dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert. Für jeden weiteren Barriere-Anpassungszeitraum wird die Knock-out-Barriere an dem in diesen Barriere-Anpassungszeitraum fallenden Barriere-Anpassungstag, vorbehaltlich einer Dividendenanpassung, neu festgelegt. An jedem Dividendenanpassungstag wird die Knock-out-Barriere um die Dividendenberücksichtigung angepasst.] [Edelmetall, Futures-Kontrakt, Wechselkurs:] [Die "**Knock-out-Barriere**" entspricht für den ersten Barriere-Anpassungszeitraum dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert. Für jeden weiteren Barriere-Anpassungszeitraum wird die Knock-out-Barriere an dem in diesen Barriere-Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag neu festgelegt.] Diese Festlegung erfolgt nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität). Die jeweils gültige Knock-out-Barriere wird auf der Internetseite [www.warrants.com] [internetseite] veröffentlicht.]

"**Barriere-Anpassungstag**" ist der [Ordinalzahl]. Kalendertag eines jeden Monats.

"**Barriere-Anpassungszeitraum**" ist der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten Barriere-Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Barriere-Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Barriere-Anpassungstag (ausschließlich).]

Im Fall des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses werden die Wertpapiere noch am gleichen Tag fällig; der Zahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt und kann Null betragen. Die Höhe des Zahlungsbetrags wird auf der Internetseite [www.warrants.com] [internetseite] veröffentlicht. Die Emittentin wird den Zahlungsbetrag nicht später als am fünften Zahlungsgeschäftstag nach dem Tag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist, bezahlen.

Knock-out-Barriere bei BEST und X-BEST

Die "**Knock-out-Barriere**" entspricht dem Basispreis.

Im Fall des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses verfallen die Optionsscheine sofort wertlos.

Die folgenden Absätze sind für alle Wertpapiere einschlägig.

4. Um das Optionsrecht wirksam zu einem Ausübungstag auszuüben, muss der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank anweisen:
 - a) bei der Zahlstelle eine Ausübungserklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. eine Erklärung in Textform einzureichen, die die folgenden Angaben enthält: Name und Anschrift des Wertpapierinhabers, Name, ISIN Code und Anzahl der einzulösenden Wertpapiere sowie Kontoverbindung, an die der Auszahlungsbetrag gemäß § 4 der Produktspezifischen Bedingungen überwiesen werden soll (die "**Ausübungserklärung**");
 - b) die Wertpapiere über die depotführende Bank durch Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle beim Clearing System liefern.

Am [fernöstliche Festlegung des Basiswerts:] [Zahlungsgeschäftstag vor dem] Ausübungstag bis 10.00 Uhr vormittags (Ortszeit Frankfurt am Main) muss a) die Ausübungserklärung bei der Zahlstelle eingegangen und b) die Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle beim Clearing System geliefert sein.

"**Ausübungstag**" ist – vorbehaltlich Absatz 3. - [jeder letzte Zahlungsgeschäftstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •] [jeweils der dritte Zahlungsgeschäftstag im Dezember eines jeden Jahres ab Dezember •] [andere Bestimmung einfügen]. [Call-Optionsschein mit verkürzter Laufzeit bezogen auf US-Aktie:] [Abweichend vom vorherigen Satz und vorbehaltlich einer vorherigen Ausübung gilt Folgendes. Zahlt die Gesellschaft eine Dividende, so endet die Laufzeit des Optionsscheins automatisch vorzeitig. Ausübungstag ist in diesem Fall der dem Geschäftstag vor dem Ex-Tag (*ex dividend date*) vorausgehende Geschäftstag (bzw. der dem Dividendenstichtag (*record date*) vorausgehende Geschäftstag, falls der Dividendenstichtag vor dem Ex-Tag liegt). "**Dividenden**" sind hierbei alle von einer U.S. Quelle stammenden Dividenden im Sinne der 871(m)-Regulierung (die "**Section 871(m)**" der US-Steuerrichtlinien (U.S. Treasury regulations)) oder alle anderen Beträge, die als Zahlungen dieser Art angesehen werden können.] [Call-Optionsschein mit verkürzter Laufzeit bezogen auf US amerikanische ETF-Anteile:] [Abweichend vom vorherigen Satz und vorbehaltlich einer vorherigen Ausübung gilt Folgendes. Zahlt der Fonds eine Dividende, so endet die Laufzeit des Optionsscheins automatisch vorzeitig. Ausübungstag ist in diesem Fall der dem Geschäftstag vor dem Ex-Tag (*ex dividend date*) vorausgehende Geschäftstag (bzw. der dem Dividendenstichtag (*record date*) vorausgehende Geschäftstag, falls der Dividendenstichtag vor dem Ex-Tag liegt). "**Dividenden**" sind hierbei alle von einer U.S. Quelle stammenden Dividenden im Sinne der 871(m)-Regulierung (die "**Section 871(m)**" der US-Steuerrichtlinien (U.S. Treasury regulations)) oder alle anderen Beträge, die als Zahlungen dieser Art angesehen werden können.]

5. Die Ausübungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.
6. Eine in Bezug auf einen bestimmten Ausübungstag abgegebene Ausübungserklärung ist gegenstandslos, wenn die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Nach dem vorstehenden Satz gegenstandslose Ausübungserklärungen werden nicht als Ausübungserklärung in Bezug auf einen späteren Ausübungstag behandelt.

Weicht die in der Ausübungserklärung genannte Zahl von Wertpapieren, für die die Ausübung erklärt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Wertpapiere ab, so gilt die Ausübungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Wertpapieren als eingereicht. Etwaige überschüssige Wertpapiere werden auf Kosten und Gefahr des Wertpapierinhabers an die depotführende Bank zurück übertragen.

7. Das Optionsrecht kann nur für das Mindestausübungsvolumen [oder ein Vielfaches davon] ausgeübt werden.

Jede Ausübung über weniger als das Mindestausübungsvolumen ist gegenstandslos. [Liegt die Anzahl der Wertpapiere, die ausgeübt werden sollen, über einem Vielfachen des Mindestausübungsvolumens, wird die Anzahl auf das nächst niedrigere Vielfache des Mindestausübungsvolumens reduziert. Etwaige überschüssige Wertpapiere werden auf Kosten und Gefahr des Wertpapierinhabers an die depotführende Bank zurück übertragen.]

"**Mindestausübungsvolumen**" [ist ein Wertpapier] [sind **[Zahl]** Wertpapiere].

Verkürzte Laufzeit

8. Abweichend von den vorhergehenden Bedingungen wird das Optionsrecht automatisch ausgeübt, wenn das Unternehmen eine Dividende zahlt.

Alle Wertpapiere

- [•]. Nach wirksamer Ausübung des Optionsrechts wird die Emittentin den Auszahlungsbetrag nicht später als am **[Ordinalzahl einfügen]** Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag ("**Fälligkeitstag**") gemäß § 4 der Produktspezifischen Bedingungen bezahlen.

§ 3

ORDENTLICHE KÜNDIGUNG DER EMITTENTIN

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum [• eines jeden Jahres, erstmals zum •**[andere Bestimmung einfügen]** (jeweils ein "**Ordentlicher Kündigungstermin**"), die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen (die "**Ordentliche Kündigung**").
2. Die Ordentliche Kündigung ist mindestens **[Zahl]** Tage vor dem Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Ordentlichen Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Ordentlichen Kündigung erfolgt die Rückzahlung eines jeden Wertpapiers gemäß § 2 Absatz 2. der Produktspezifischen Bedingungen, wobei der Ordentliche Kündigungstermin in jeder Hinsicht an die Stelle des Ausübungstages tritt.
4. Alle im Falle einer Ordentlichen Kündigung nach diesen Emissionsbedingungen zahlbaren Beträgen werden nicht später als dem **[Ordinalzahl]** Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag an den Wertpapierinhaber gezahlt.
5. Das Recht der Wertpapierinhaber, die Rückzahlung der Wertpapiere zu den jeweiligen dem Ordentlichen Kündigungstermin vorhergehenden Ausübungstagen zu verlangen, wird durch eine solche Ordentliche Kündigung der Emittentin nach diesem § 3 der Produktspezifischen Bedingungen nicht berührt.

Alle Wertpapiere

§ 4
ZAHLUNGEN

1. Die gemäß den Emissionsbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten [*Emissionswährung*] [0,0001] [0,01] [1,00] [●] auf- oder abgerundet, wobei [*Emissionswährung*] [0,00005] [0,005] [0,5] [●] aufgerundet werden.
2. Die Zahlung sämtlicher gemäß diesen Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge erfolgt am Fälligkeitstag an das Clearing System oder nach dessen Weisung zur Weiterleitung an die jeweiligen Konteninhaber bei dem Clearing System. Die Zahlung an das Clearing System oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren.
3. Falls eine Zahlung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Wertpapierinhabern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.
4. Weder die Emittentin noch die Garantin werden dazu verpflichtet sein, zusätzliche Beträge in Bezug auf die Wertpapiere für oder wegen einer Einbehaltung oder eines Abzugs, (i) die/der gemäß einer Vereinbarung, wie in Section 1471(b) IRC beschrieben oder anderweitig gemäß Sections 1471 bis 1474 IRC vorgeschrieben, Vorschriften oder Vereinbarungen darunter, offizielle Auslegungen davon oder diesbezüglichen Umsetzungsvorschriften zu einem zwischenstaatlichen Vorgehen diesbezüglich erfolgen oder (ii) der/die aufgrund der Section 871(m) IRC auferlegt wird, zu zahlen.
5. Ausübung der Bail-in-Befugnis der Maßgeblichen Abwicklungsbehörde (wie jeweils nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Société Générale
 - a) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Bail-in-Befugnis (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen im Sinne des Artikel L 613-30-3-I-3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (*Code monétaire et financier*) der Garantin ausübt, welche nachrangig zu den Verbindlichkeiten der Garantin sind, die von gesetzlich bevorzugten Ausnahmen gemäß Artikel L 613-30-3-I 1° und 2° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes profitieren und bei denen es sich nicht um Verpflichtungen im Sinne des Artikels L 613-30-3-I-4 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes handelt, und diese Ausübung der Bail-in-Befugnis zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann
 - i. werden die Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Inhabern von Wertpapieren unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Inhaber der Wertpapiere erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Inhabern von Wertpapieren geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffen worden wären,
 - ii. ist die Emittentin berechtigt, anstelle der Zahlung durch die Emittentin die Inhaber der Wertpapiere aufzufordern, die Zahlung der fälligen Beträge aus den

Wertpapieren, insgesamt oder teilweise, nach der Herabschreibung und/oder Lieferung von Aktien oder anderer Wertpapiere oder anderer Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person im Anschluss an eine unter dem vorstehenden Abschnitt (i) genannte Umwandlung direkt von der Garantin unter der Garantie für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu verlangen.

Wenn und soweit die Emittentin die Inhaber von Wertpapieren dazu auffordert, die Zahlung und/oder Lieferung direkt von der Garantin unter der Garantie für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu verlangen, so gelten die Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren als erloschen.

"Bail-in-Befugnis" bezeichnet die gemäß Gesetzen, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen, die für die Garantin (oder deren Rechtsnachfolger) in Frankreich anwendbar sind, von Zeit zu Zeit bestehende gesetzliche Befugnis zur Entwertung, Herabschreibung oder Umwandlung, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, solche Gesetze, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften, die im Rahmen einer Richtlinie der Europäischen Union oder einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Investmentfirmen umgesetzt, verabschiedet oder beschlossen wurden und/oder im Rahmen eines französischen Abwicklungssystems unter dem französischen Währungs- und Finanzgesetz, oder anderer geltender Gesetzen oder Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung oder anderweitiger Gesetze und Verordnungen, gemäß denen Verbindlichkeiten einer Bank, eines Bankkonzerns, Kreditinstituts oder Investmentunternehmens oder einer der jeweiligen Tochtergesellschaften herabgeschrieben, entwertet und/oder in Aktien oder andere Wertpapiere oder Verbindlichkeiten des Schuldners oder einer anderen Person umgewandelt werden kann.

Die **"Maßgebliche Abwicklungsbehörde"** ist eine Behörde, die zur Ausübung der Bail-in-Befugnis berechtigt ist.

- b) Nach Ausübung einer Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Kapitalbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (im Umfang des von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffenen Anteils der Wertpapiere) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert.
- c) Nachdem die Emittentin von der Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Garantin Kenntnis erhalten hat, benachrichtigt die Emittentin die Inhaber der Wertpapiere nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen (sowie gegebenenfalls andere zu benachrichtigende Parteien). Eine Verzögerung oder Unterlassung der Mitteilung durch die Emittentin beeinträchtigt nicht die oben unter a) beschriebenen Auswirkungen auf die Wertpapiere.
- d) Die vorstehend unter a) und b) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Kapitalbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Kapitalbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

6. Alle Zahlungen unterliegen den anwendbaren Steuer- und sonstigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien und den Regelungen des § 3 der Allgemeinen Bedingungen.

§ 5 ANPASSUNGEN

Basiswert Aktie

1. Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses, wobei jedes einen wesentlichen Einfluss auf die Aktie oder den Kurs der Aktie hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Anpassungsereignis oder ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Anpassungsereignis oder Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf die Aktie oder den Kurs der Aktie hat.
2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
 - a) einer Ersetzung der Aktie durch eine andere Aktie und/oder einer Barabfindung und/oder einer anderweitigen Kompensation, wie dies im jeweiligen Zusammenhang mit dem maßgeblichen Anpassungsereignis oder Außergewöhnlichen Ereignis vorgesehen ist (eine "**Ersetzung**") und zur Bestimmung einer anderen Börse als der Maßgeblichen Börse,

und/oder
 - b) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
 - i. die Wirkung eines Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Kurs der Aktie;
 - ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert der Aktie; oder
 - iii. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Ersetzung;
und/oder
 - c) erforderlichen Folgeanpassungen der die Aktie betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Ersetzung Rechnung zu tragen.
3. Die Anpassungen sollen den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie entsprechen (eine "**Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse**").
 - a) Führt die Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse zur Ersetzung der Aktie durch einen Aktienkorb, ist die Berechnungsstelle berechtigt, nur die Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung am maßgeblichen Stichtag als Ersatzaktie für den Zweck der Wertpapiere zu bestimmen, und die übrigen Aktien des Aktienkorbs am ersten auf den Stichtag folgenden Geschäftstag hypothetisch zum ersten verfügbaren Kurs zu veräußern und den Erlös unmittelbar danach hypothetisch in die Ersatzaktie zu reinvestieren, indem sie eine geeignete Anpassung an den festgelegten Variablen und Werten oder den zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren vornimmt. Hätte die Bestimmung der Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung eine wirtschaftlich ungeeignete Anpassung zur Folge, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine andere Aktie aus dem Aktienkorb als

Ersatzaktie in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Satz auszuwählen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.

- b) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse verpflichtet:
- i. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
 - ii. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und dessen Einfluss auf den Kurs der Aktie wirtschaftlich angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder
 - iii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse eine solche Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre; ist die Emittentin nicht verpflichtet, aber berechtigt, eine Anpassung vorzunehmen. In einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob es der Fall ist, dass eine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre. Die Emittentin nimmt Anpassungen im billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.
- c) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Terminbörse oder die Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse oder in dem Fall, dass es keine Maßgebliche Terminbörse gibt, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Kurs der Aktie angemessen zu berücksichtigen.
4. In den Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Aktie beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, anschließend auf die Ersatzaktie. Alle dazugehörigen Definitionen gelten als entsprechend geändert.
5. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
6. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
7. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
8. Ein "**Anpassungsereignis**" liegt vor:
- a) bei einer Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie bzw. bei Ankündigung einer solchen Anpassung;
 - b) bei Vornahme einer der folgenden Maßnahmen durch die Emittentin der Aktie (die "**Gesellschaft**"): Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Kapitaleinlagen

unter Gewährung eines Bezugsrechts für Aktionäre, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf die Aktie, [nicht Call-Optionsscheinen mit verkürzter Laufzeit und Unlimited TURBO-Optionsscheinen:] [Ausschüttungen von Sonderdividenden,] Aktiensplits oder sonstige Teilungen, Zusammenlegungen oder Gattungsänderungen der Aktie;

- c) bei einer Abspaltung oder Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem anderen Unternehmen aufgenommen wird; oder
- d) bei Vorliegen eines sonstigen Ereignisses in Bezug auf die Aktie mit verwässernder oder werterhöhender Wirkung auf den theoretischen Wert der Aktie.

9. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:

- a) bei Einstellung des Handels oder vorzeitiger Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie an der Maßgeblichen Terminbörse oder bei Ankündigung einer solchen Einstellung oder vorzeitigen Abrechnung;
- b) bei Einstellung der Börsennotierung der Aktie an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aus einem sonstigen Grund oder bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung der Aktie an der Börse mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und dass die Aktie nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung an einer anderen vergleichbaren Börse (einschließlich des Börsensegments, sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
- c) wenn ein Verfahren eingeleitet oder durchgeführt wird, aufgrund dessen alle Aktien oder wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet oder anderweitig auf staatliche Stellen, Behörden oder öffentliche Einrichtungen übertragen werden oder übertragen werden müssen;
- d) wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird; oder
- e) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

Basiswert Index

- 1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses, das einen wesentlichen Einfluss auf den Index oder den Stand des Index hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den Index oder den Stand des Index hat.
- 2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
 - a) einer Ersetzung des Index durch einen anderen Index (eine "**Ersetzung**") und/oder zu einer Ersetzung des Indexsponsors durch eine andere, von der Emittentin als geeignet betrachtete Person, Gesellschaft oder Institution als neuer Indexsponsor,

und/oder

- b) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
 - i. die Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Stand des Index;
 - ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert des Index oder
 - iii. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Ersetzung;und/oder
 - c) erforderliche Folgeanpassungen der den Index betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Ersetzung Rechnung zu tragen.
3. Die Anpassungen sollen den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen von Options- oder Terminkontrakten auf den Index entsprechen (eine "**Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse**").
- a) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse verpflichtet:
 - i. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
 - ii. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und dessen Einfluss auf den Stand des Index wirtschaftlich angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder
 - iii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse eine solche Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre; ist die Emittentin nicht verpflichtet, aber berechtigt, eine Anpassung vorzunehmen. In einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob es der Fall ist, dass eine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre. Die Emittentin nimmt Anpassungen im billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.
 - b) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse oder die Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse oder in dem Fall, dass es keine Maßgebliche Terminbörse gibt, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Stand des Index angemessen zu berücksichtigen.
4. In den Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahmen auf den Index und/oder den Indexsponsor beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, anschließend auf den neuen Index und/oder den Indexsponsor des neuen Index. Alle dazugehörigen Definitionen gelten als entsprechend geändert.
5. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die

Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse wirksam werden bzw. wirksam werden würden.

6. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
7. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
8. Wird der Index nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einer anderen geeigneten Person, Gesellschaft oder Institution als neuem Indexsponsor (der "**Nachfolgeindexsponsor**") berechnet und veröffentlicht, werden die unter diesen Wertpapieren zu zahlenden Beträge auf der Grundlage des vom Nachfolgeindexsponsors berechneten und veröffentlichten Index ermittelt und die in diesen Emissionsbedingungen enthaltenen Bezugnahmen auf den Indexsponsor beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, dann auf den Nachfolgeindexsponsor. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.
9. Nimmt der Indexsponsor an oder nach dem Ausgabetag eine wesentliche Änderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Indexsponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Wertpapiere, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), jeweils eine "**Indexänderung**", ist die Berechnungsstelle zur Berechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Wertes des Index berechtigt. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob eine Indexänderung vorliegt.
10. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:
 - a) wenn der Index dauerhaft oder vorübergehend eingestellt oder ersetzt oder der Indexsponsor durch eine andere, von der Emittentin als nicht geeignet betrachtete Person, Gesellschaft oder Institution ersetzt wird;
 - b) bei Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf den Index bzw. bei Ankündigung einer solchen Anpassung;
 - c) bei Einstellung des Handels oder bei vorzeitiger Abrechnung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten, sofern es eine solche gibt, auf den Index oder bei Einstellung des Handels in Indexkomponenten an den relevanten Börsen oder Handelssystemen ("**Indexkomponenten Börse**") bzw. bei Ankündigung einer solchen Einstellung oder einer solchen vorzeitigen Abrechnung;
 - d) bei Änderung der Währung einer oder mehrerer Indexkomponenten, sofern die Änderung wesentliche Auswirkungen auf den Indexstand hat. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist;
 - e) wenn der Indexsponsor (i) den Index nicht mehr zur Verfügung stellt und/oder die Veröffentlichung des Indexstands oder der maßgeblichen Daten zur Berechnung des Indexstands wesentlich oder häufig verzögert und die Emittentin nicht in der Lage ist, den Index ohne die Informationen des Indexsponsors zu berechnen, und/oder (ii) wesentliche Änderungen an seinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Index in Verbindung mit den Wertpapieren vornimmt und/oder seine Gebühren für die Nutzung oder Berechnung des Index wesentlich erhöht, so dass es wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist, die Wertpapiere auf diesen Index zu beziehen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist;
 - f) eine Indexänderung eingetreten ist oder

- g) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

Basiswert Edelmetall

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses, das einen wesentlichen Einfluss auf das Edelmetall oder den Preis des Edelmetalls hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen des Außergewöhnlichen Ereignisses auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den Preis des Edelmetalls hat.
2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
 - a) einer Anpassung der Definition des Referenzpreises;und/oder
 - b) der Ersetzung des Edelmetalls durch ein anderes Edelmetall, einen Futures-Kontrakt, einen Korb von Futures-Kontrakten und/oder Bargeld und/oder eine anderweitige Kompensation, jeweils so, wie dies unter Bezugnahme auf das jeweilige Außerordentliche Anpassungsereignis (eine "**Ersetzung**") angegeben ist, und zur Bestimmung einer anderen Einheit als Maßgeblichen Referenzstelle,und/oder
 - c) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter den Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
 - i. die Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Kurs des Edelmetalls;
 - ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert des Edelmetalls; oder
 - iii. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Anpassung des Referenzpreises oder einer Ersetzung;und/oder
 - d) erforderliche Folgeanpassungen der das Edelmetall betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Anpassung des Referenzpreises oder einer Ersetzung Rechnung zu tragen.
3. Die Anpassungen sollen den Anpassungen entsprechen, die an dem Edelmetall durch die Maßgeblichen Referenzstelle und gegebenenfalls durch andere führende Banken, die auf dem internationalen Interbankenmarkt für Edelmetalle tätig sind vorgenommen wurden (eine "**Anpassung durch die Maßgeblichen Referenzstelle**").
 - a) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgeblichen Referenzstelle verpflichtet:
 - i. wenn die Anpassungen durch die Maßgeblichen Referenzstelle zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;

- ii. wenn die Anpassungen durch die Maßgeblichen Referenzstelle den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und dessen Einfluss auf den Kurs des Edelmetalls wirtschaftlich angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder
 - iii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgeblichen Referenzstelle vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Referenzstelle eine solche Anpassung durch die Maßgeblichen Referenzstelle erforderlich wäre; ist die Emittentin nicht verpflichtet, aber berechtigt, eine Anpassung vorzunehmen. In einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob es der Fall ist, dass eine Anpassung durch die Maßgebliche Referenzstelle erforderlich wäre. Die Emittentin nimmt Anpassungen im billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.
- b) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Maßgeblichen Referenzstelle nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Kurs des Edelmetalls angemessen zu berücksichtigen.
4. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Referenzstelle vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Referenzstelle wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
5. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
6. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
7. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:
- a) eine dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit der Maßgeblichen Referenzstelle;
 - b) wenn seit dem Ausgabetag bei der zur Berechnung des Preises des Edelmetalls verwendeten Grundlage (z.B. betr. der Menge, Qualität oder Währung) und/oder Methode eine wesentliche Änderung eingetreten ist;
 - c) bei der Auferlegung, Veränderung oder Aufhebung einer Steuer, die auf das Edelmetall erhoben oder unter Bezugnahme darauf bemessen wird, nach dem Ausgabetag, sofern die unmittelbare Folge dieser Auferlegung, Veränderung oder Aufhebung ein Ansteigen oder Fallen des Preises des Edelmetalls ist; oder
 - d) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

Basiswert Futures-Kontrakt

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses, das einen wesentlichen Einfluss auf den Futures-Kontrakt oder den Kurs des Futures-Kontrakts hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des

Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den Futures-Kontrakt oder den Kurs des Futures-Kontrakts hat.

2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:

a) einer Ersetzung des Futures-Kontrakts durch andere Futures-Kontrakte und/oder einer Barabfindung und/oder einer anderweitigen Kompensation, wie dies im jeweiligen Zusammenhang mit dem maßgeblichen Außergewöhnlichen Ereignis vorgesehen ist (eine "**Ersetzung**") und zur Bestimmung einer anderen Börse als Maßgebliche Börse,

und/oder

b) zu Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter den Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:

i. die Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Kurs des Futures-Kontrakts,

ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert des Futures-Kontrakts, oder

iii. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Ersetzung,

und/oder

c) erforderliche Folgeanpassungen der den Futures-Kontrakt betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Anpassung der Ersetzung des Futures-Kontrakts Rechnung zu tragen.

3. Die Anpassungen sollen den durch die Maßgebliche Börse vorgenommenen Anpassungen an dem Futures-Kontrakt entsprechen (eine "**Anpassung durch die Maßgebliche Börse**").

a) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgebliche Börse verpflichtet:

i. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Börse zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;

ii. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Börse den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Kurs des Futures-Kontrakts angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder

iii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgebliche Börse vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgebliche Börse eine solche Anpassung durch die Maßgebliche Börse erforderlich wäre; ist die Emittentin nicht verpflichtet, aber berechtigt, eine Anpassung vorzunehmen. In einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob es der Fall ist, dass eine Anpassung durch die Maßgebliche Börse erforderlich wäre. Die Emittentin nimmt Anpassungen im billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.

b) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Maßgebliche Börse nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach

ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkungen auf den Kurs des Futures-Kontrakts angemessen zu berücksichtigen.

4. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgebliche Börse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgebliche Börse wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
5. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
6. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
7. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:
 - a) bei einem Nichterscheinen des Referenzpreises;
 - b) bei einer Wesentlichen Änderung des Inhalts;
 - c) bei einer Wesentlichen Änderung der Formel;
 - d) bei einer Störung der Maßgeblichen Referenzstelle;

[Futures-Kontrakt auf Rohstoffe oder Anleihen:]

 - [e) bei einer Steuerbezogenen Störung;]
 - [•]) bei einer Handelsstörung; oder
 - [•]) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

Basiswert Wechselkurs

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses, das einen wesentlichen Einfluss auf den Wechselkurs oder den Referenzpreis hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere, wie es vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses war, im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den Wechselkurs oder den Referenzpreis hat.
2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
 - a) einer Anpassung der Definition des Wechselkurses bzw. des Referenzpreises,
und/oder
 - b) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter den Wertpapieren, wobei die Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Wechselkurs bzw. den Referenzpreis berücksichtigt wird;
und/oder

- c) erforderliche Folgeanpassungen der den Wechselkurs betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Anpassung des Referenzpreises Rechnung zu tragen.
3. Die Emittentin nimmt Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor.
4. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an den weltweiten Devisenmärkten wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
5. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
6. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
7. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" ist:
- a) die Ersetzung einer dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder der Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder eine andere Körperschaft unterhalten, die diese Währung ausgibt;
 - b) die Verschmelzung einer dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währung; oder
 - c) jedes andere, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertige Ereignis.

Basiswert ETF-Anteil

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses, das einen wesentlichen Einfluss auf den ETF-Anteil oder den Kurs des ETF-Anteils hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den ETF-Anteil oder den Kurs des ETF-Anteils hat.
2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
- a) einer Ersetzung des ETF-Anteils durch einen anderen ETF-Anteil und/oder einer Barabfindung und/oder einer anderweitigen Kompensation, wie dies im jeweiligen Zusammenhang mit dem maßgeblichen Anpassungsereignis oder Außergewöhnlichen Ereignis vorgesehen ist (eine "**Ersetzung**") und zur Bestimmung einer anderen Börse als der Maßgeblichen Börse,
- und/oder
- b) einer Ersetzung des Fonds durch einen anderen Fonds (ein "**Ersatzfonds**") [mit Eigenschaften, Anlagezielen und –richtlinien, die denjenigen des Fonds unmittelbar vor Eintritt des Ersetzungsereignisses entsprechen] [, (1) der auf die gleiche Währung lautet wie die ETF-Anteile dieses Fonds, (2) der die gleichen oder ähnliche Eigenschaften und die gleiche oder eine ähnliche Ausstattung aufweist wie dieser Fonds und (3) der ähnliche Anlageziele und -richtlinien verfolgt wie dieser Fonds unmittelbar vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses] (eine "**Fonds Ersetzung**") und zur Bestimmung einer anderen Börse als der Maßgeblichen Börse.

Jede Ersetzung erfolgt auf der Grundlage des Nettoinventarwerts (NAV) zum Geschäftstag unmittelbar vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses, wenn das Außergewöhnliche Ereignis mindestens [*Zahl einfügen*] Geschäftstage vor dem Eintritt angekündigt wurde, und in allen anderen Fällen auf der Grundlage des Nettoinventarwerts (NAV) zum Geschäftstag unmittelbar nach Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses (der "Ersetzungswert"),

und/oder

- c) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
 - i. die Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den [NAV] [Kurs] des ETF-Anteils;
 - ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert des ETF-Anteils;
 - iii. der Ersetzungswert oder ein Teil davon in Verbindung mit einer Ersetzung; oder
 - iv. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Ersetzung;

und/oder

- d) erforderliche Folgeanpassungen der den Fonds betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Fonds Ersetzung bzw. dem Ersetzungswert Rechnung zu tragen.
3. Die Anpassungen sollen den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen von Options- oder Terminkontrakten auf den ETF-Anteil entsprechen (eine "**Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse**").
- a) Führt die Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse zur Ersetzung des ETF-Anteils durch einen Korb von ETF-Anteile, ist die Emittentin berechtigt, nur den ETF-Anteil mit der höchsten Marktkapitalisierung am maßgeblichen Stichtag als Ersatz-ETF-Anteil für den Zweck der Wertpapiere zu bestimmen und die übrigen ETF-Anteile am ersten auf den Stichtag folgenden Geschäftstag hypothetisch zum ersten verfügbaren Kurs zu veräußern und den Erlös unmittelbar danach hypothetisch in den Ersatz-ETF-Anteile zu reinvestieren, indem sie eine geeignete Anpassung an den festgelegten Variablen und Werten oder den zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren vornimmt. Hat die Bestimmung des ETF-Anteils mit der höchsten Marktkapitalisierung eine wirtschaftlich ungeeignete Anpassung zur Folge, ist die Emittentin berechtigt, einen anderen ETF-Anteil aus dem Korb als Ersatz-ETF-Anteil in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Satz auszuwählen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.
 - b) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse verpflichtet:
 - i. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist;
 - ii. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere, wie es vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses war, im Wesentlichen zu erhalten und dessen Einfluss auf den Kurs des ETF-Anteils

wirtschaftlich angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder

- iii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse eine solche Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre; ist die Emittentin nicht verpflichtet, aber berechtigt, eine Anpassung vorzunehmen. In einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob es der Fall ist, dass eine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre. Die Emittentin nimmt Anpassungen im billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.
 - c) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Terminbörse oder die Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse oder in dem Fall, dass es keine Maßgebliche Terminbörse gibt, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Kurs des ETF-Anteils angemessen zu berücksichtigen.
3. Die Emittentin nimmt Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor.
 4. In den Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahmen auf einen ETF-Anteil oder einen Fonds beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, anschließend auf den Ersatz-ETF-Anteil und den maßgeblichen ETF-Anteil des Ersatzfonds. Alle dazugehörigen Definitionen gelten als entsprechend geändert.
 5. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
 6. Anpassungen sowie der Stichtag werden durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
 7. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
 8. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:
 - a) bei Umsetzung einer Änderung der Satzung oder Vertragsbedingungen des Fonds, wie im Informationsdokument im Einzelnen beschrieben und durch die Fondsgesellschaft vorab bekannt gegeben, die wesentlich ist, einschließlich (jedoch nicht hierauf beschränkt) Änderungen wie beispielsweise (i) einer Änderung des Risikoprofils des ETF-Anteils; (ii) einer Änderung etwaiger mit den ETF-Anteilen verbundenen Stimmrechte; (iii) einer Änderung der Anlageziele des Fonds (einschließlich die Ersetzung des ETF Index); oder (iv) einer Änderung der Währung, auf die die ETF-Anteile lauten, so dass der Nettoinventarwert (NAV) der ETF-Anteile nicht mehr auf dieselbe Währung lautet wie zum Ausgabetag; die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob eine wesentliche Änderung vorliegt;
 - b) bei Verletzung der Anlageziele des Fonds (wie im Informationsdokument definiert), wenn diese Verletzung wesentlicher Art ist. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist;
 - c) wenn Ausgabeaufschläge und/oder Rückgabegebühren, Steuern oder ähnliche Gebühren auferlegt oder erhöht werden, die in Zusammenhang mit einem Erwerb oder einer Rückgabe des ETF-Anteils nach dem Ausgabetag stehen;

- d) wenn die Fondsgesellschaft aus Gründen, die nicht technischer oder betrieblicher Art sind, an **[Zahl einfügen]** aufeinanderfolgenden Geschäftstagen keine Berechnung des Nettoinventarwerts (NAV) durchführt;
- e) bei Überprüfung der Aktivitäten des Fonds und/oder der Fondsgesellschaft aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen ähnlichen Grund;
- f) wenn die Zwangsweise Rücknahme der ETF-Anteile des Fonds aus irgendeinem Grund vor dem Fälligkeitstag erfolgt. Die Zwangsweise Rücknahme bezeichnet die Zwangsrücknahme der ETF-Anteile wie im Informationsdokument beschrieben;
- g) wenn die Ausgabe zusätzlicher Anteile des Fonds oder die Rücknahme bestehender ETF-Anteile ausgesetzt wird und diese Aussetzung über **[Zahl einfügen]** aufeinanderfolgende Geschäftstage andauert;
- h) wenn eine Abwicklung oder Beendigung oder Auflösung des Fonds aus irgendeinem Grund vor dem Fälligkeitstag erfolgt;
- i) bei Ersetzung des Fonds durch einen Nachfolgefonds (der "**Nachfolgevorgang**") infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses, es sei denn, der Nachfolgevorgang hat keine relevanten wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist;
- j) bei Annullierung der Eintragung oder der Zulassung des Fonds und/oder der Fondsgesellschaft durch eine zuständige Behörde oder Stelle;
- k) bei Ersetzung des Fondsmanagements durch den Fonds, es sei denn, bei der maßgeblichen Ersetzung handelt es sich um eine oder mehrere in diesem Bereich namhafte und erfahrene natürliche oder juristische Personen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist;
- l) bei Änderung der auf den Fonds anwendbaren bilanziellen, aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Behandlung, die wirtschaftliche Auswirkungen auf die Emittentin, die mit ihr verbundenen Unternehmen oder eine andere festgelegte Absicherungsgesellschaft haben könnte;
- m) wenn die Emittentin gemäß etwaigen Bilanzierungsregeln oder anderen anwendbaren Vorschriften zur Erstellung ihrer Jahresabschlüsse den Fonds konsolidieren muss;
- n) bei Einstellung der Börsennotierung des Fonds an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aus einem sonstigen Grund oder bei Bekanntwerden der Absicht der Fondsgesellschaft oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung des Fonds an der Börse mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und dass der Fonds nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung an einer anderen vergleichbaren Börse (einschließlich des Börsensegments, sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
- o) wenn ein Verfahren eingeleitet oder durchgeführt wird, aufgrund dessen alle Anteile oder wesentlichen Vermögenswerte des Fonds verstaatlicht oder enteignet oder anderweitig auf staatliche Stellen, Behörden oder öffentliche Einrichtungen übertragen werden oder übertragen werden müssen;
- p) wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für den Fonds anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Fonds gestellt wird;

- q) jede Änderung der Häufigkeit der Berechnung oder der Veröffentlichung des NAV;
- r) bei Ausschüttung von Dividenden oder anderen Erträgen, Fondsteilungen oder sonstigen Teilungen, Zusammenlegungen oder Gattungsänderungen;
- s) bei Einstellung der Berechnung und Veröffentlichung des ETF-Index durch den ETF-Indexsponsor. ETF-Index bzw. ETF-Indexsponsor bezeichnet den jeweils im Informationsdokument beschriebenen Index bzw. Indexsponsor;
- t) bei einer Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf den Fonds bzw. bei Ankündigung einer solchen Anpassung; oder
- u) bei Vorliegen eines anderen Ereignisses in Bezug auf den Fonds, das vergleichbare Auswirkungen auf die in diesen Emissionsbedingungen der Wertpapiere aufgeführten Ereignisse hat. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.

Alle Basiswerte

[•] Bei Eintritt eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses in Bezug auf eine Benchmark (die "**Betroffene Benchmark**"), wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt, an oder nach dem Ausgabetag, gilt folgendes:

- a) die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) die Benchmark als Nachfolger oder Ersatz der Betroffenen Benchmark, welche von dem Nominierungsgremium formell empfohlen wird (die "**Nachfolge-Benchmark**"); oder
- b) wenn keine Nachfolge-Benchmark verfügbar ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) die Benchmark, die üblicherweise bei internationalen [Debt] Capital Markets-Transaktionen zur Bestimmung der Betroffenen Benchmark verwendet wird (die "**Alternative Benchmark**" und zusammen mit der Nachfolge-Benchmark, die "**Neue Benchmark**").

Bestimmt die Berechnungsstelle eine neue Benchmark, wie vorstehend beschrieben, so wird diese neue Benchmark anstelle der Betroffenen Benchmark ab dem von der Emittentin den Wertpapierinhabern mitgeteilten Wirksamkeitsdatum verwendet oder spätestens ab dem unmittelbar folgenden Zeitraum, für den die Benchmark bestimmt werden soll (der "**Bestimmungszeitraum**") und anschließend für alle folgenden Bestimmungszeiträume.

Im Falle einer Neuen Benchmark nimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zusätzlichen Anpassungen an den Bedingungen vor, um der Marktpraxis in Bezug auf die Neue Benchmark zu entsprechen, oder

- a) soweit erforderlich, um die gestiegenen Kosten der Emittentin, die einem solchen Risiko im Rahmen der Neuen Benchmark ausgesetzt ist, zu berücksichtigen; und/oder
- b) um, bei mehr als einer Neuen Benchmark, eine Aufteilung des Risikos zwischen den Neuen Benchmarks vorzusehen; und/oder
- c) um, soweit erforderlich und soweit dies nach den Umständen vernünftigerweise durchführbar ist, wirtschaftliche Nachteile oder Vorteile (je nach Fall) für die Berechnungsstelle infolge der Ersetzung der Benchmark zu verringern oder zu beseitigen.

Dabei gilt:

"**Administrator-/Benchmark-Ereignis**" bezeichnet in Bezug auf eine Benchmark den Eintritt eines Benchmark-Änderungs- oder -Einstellungsereignisses, eines Nichtgenehmigungsereignisses, eines Ablehnungsereignisses oder eines Aussetzungs-/Aufhebungsereignisses, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Benchmark" bezeichnet einen Referenzwert im Sinne der BMVO oder wenn ein gemäß den Wertpapieren zahlbarer oder lieferbarer Betrag oder der Wert der Wertpapiere ganz oder teilweise durch Bezugnahme auf einen solchen Referenzwert bestimmt wird, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Benchmark-Änderungs- oder –Einstellungsereignis" bezeichnet in Bezug auf die Benchmark, dass eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist oder eintreten wird:

- a) eine wesentliche Änderung dieser Benchmark;
- b) die dauerhafte oder unbestimmte Aufhebung oder Einstellung der Bereitstellung dieser Benchmark;
- c) das Verbot der Verwendung dieser Benchmark durch eine Aufsichtsbehörde oder eine andere öffentliche Stelle.

"BMVO" bezeichnet die EU-Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011).

"Nichtgenehmigungsereignis" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass:

- a) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit oder Genehmigung in Bezug auf die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark nicht erlangt wurde oder nicht erlangt werden wird;
- b) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark nicht in ein amtliches Register aufgenommen wurde oder aufgenommen werden wird; oder
- c) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark auf die Wertpapiere, die Emittentin oder die Benchmark anwendbare gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht erfüllt oder nicht erfüllen wird,

jeweils wie dies nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt. Zur Klarstellung wird festgehalten: Wird die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark gegenwärtig oder künftig nicht in ein amtliches Register aufgenommen, weil ihre/seine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit oder Genehmigung ausgesetzt wird, tritt kein Nichtgenehmigungsereignis ein, sofern zum Zeitpunkt dieser Aussetzung die weitere Bereitstellung und Verwendung der Benchmark in Bezug auf die Wertpapiere während eines solchen Zeitraums der Aussetzung nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erlaubt ist.

"Nominierungsgremium" bezeichnet in Bezug auf die Ersetzung der Betroffenen Benchmark:

- a) [die Zentralbank für die Währung, auf die sich die Benchmark oder die Screen-Rate (soweit anwendbar) bezieht, oder jede Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht über den Administrator der Benchmark oder der Screen-Rate (soweit anwendbar) zuständig ist; oder
- b) jede Arbeitsgruppe oder jedes Komitee, die/das von (i) der Zentralbank für die Währung, auf die sich die Benchmark oder die Screen-Rate (soweit anwendbar) bezieht, gesponsert, geleitet oder mit-geleitet wird, (ii) jede Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Beaufsichtigung des Administrators der Benchmark oder der Screen-Rate (soweit anwendbar) zuständig ist, (iii) eine Gruppe der vorstehend genannten Zentralbanken oder anderen Aufsichtsbehörden oder (iv) das Financial Stability Board oder ein Teil davon] [●].

"Ablehnungsereignis" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass die jeweilige zuständige Behörde oder andere zuständige amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit, Genehmigung oder Aufnahme in ein amtliches Register, die jeweils in Bezug auf die Wertpapiere, die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften

erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt, gegenwärtig oder künftig ablehnt oder zurückweist.

"**Aussetzungs-/Aufhebungsereignis**" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass:

- a) die jeweilige zuständige Behörde oder andere zuständige amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Entscheidung über die Gleichwertigkeit oder Genehmigung in Bezug auf die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark, die nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt, gegenwärtig oder künftig aussetzt oder aufhebt; oder
- b) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark gegenwärtig oder künftig aus einem amtlichen Register gestrichen wird, wenn die Einbeziehung in dieses Register nach anwendbarem Recht gegenwärtig oder künftig erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt.
- c) Zur Klarstellung wird festgehalten: Wird diese Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Entscheidung über die Gleichwertigkeit oder Genehmigung gegenwärtig oder künftig ausgesetzt oder die Einbeziehung in ein amtliches Register gegenwärtig oder künftig aufgehoben, tritt kein Aussetzungs-/Aufhebungsereignis ein, sofern zum Zeitpunkt dieser Aussetzung oder Aufhebung die weitere Bereitstellung und Verwendung der Benchmark in Bezug auf die Wertpapiere während eines solchen Zeitraums der Aussetzung oder Aufhebung nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erlaubt ist.

Zur Klarstellung: Die vorstehende Bestimmung gilt zusätzlich zu und unbeschadet anderer Bedingungen der Wertpapiere. Falls gemäß diesen Bedingungen andere Folgen in Bezug auf ein Ereignis oder den Eintritt eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses anwendbar sein könnten, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welche Bedingungen anzuwenden sind.

Änderungen, die die Emittentin gemäß diesem § 5 [Absatz •] der Produktspezifischen Bedingungen vornimmt, sind vom Emittenten gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen baldmöglichst nach deren Feststellung mitzuteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und enthält das Datum, an dem die entsprechenden Anpassungen wirksam werden.

Im Falle des Eintritts eines Administrators/Benchmark-Ereignisses aufgrund der BMVO haben die Bestimmungen dieses § 5 [Absatz •] der Produktspezifischen Bedingungen Vorrang vor anderen Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen, nach denen die Emittentin aufgrund des Auftretens desselben Ereignisses Anpassungen an den Emissionsbedingungen vornehmen kann; die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.

§ 6

AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DER EMITTENTIN

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses (i) kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Wertpapiere vorzeitig kündigen anstatt eine Anpassung vorzunehmen, und (ii) kündigt die Emittentin die Wertpapiere vorzeitig, wenn eine Anpassung nicht ausreichen würde, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses zu erhalten; die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.

Basiswert Aktie

Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem im Falle eines Übernahmeangebots nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen, d. h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder auf andere Weise mehr als 10 % der umlaufenden Aktien der Gesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein

Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen.

Basiswert Index

Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem im Falle einer Indexänderung gemäß § 5 Absatz 9 der Produktspezifischen Bedingungen nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen.

alle Basiswerte

Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen, wenn der Basispreis negativ ist.

- [•] [Wenn die Emittentin und/oder die mit ihr Verbundenen Unternehmen selbst unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage sind (i) Absicherungsgeschäfte abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) die Erlöse aus solchen Absicherungsgeschäften zu realisieren, wiederzuerlangen oder zu transferieren (die "**Absicherungsstörung**"), kann die Emittentin die Wertpapiere nach ihrer Wahl außerordentlich kündigen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob eine Absicherungsstörung vorliegt.]

[Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen, wenn (i) aufgrund des Inkrafttretens oder der Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Vorschriften) oder (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder der Änderung der Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich einer Finanzbehörde) (A) es rechtswidrig geworden ist, [Aktien][Indexkomponenten][das Edelmetall][den Maßgeblichen Futures-Kontrakt][eine der dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währungen][den ETF-Anteil] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern, oder (B) der Emittentin im Rahmen der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren wesentlich höhere Kosten entstehen werden (unter anderem aufgrund höherer Steuerverbindlichkeiten, geringerer Steuervorteile oder sonstiger nachteiliger Folgen für die steuerliche Situation der Emittentin) (die "**Gesetzesänderung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob eine Gesetzesänderung vorliegt.]

- [•]. Hat die Emittentin aufgrund des Eintretens eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) keine Anpassungen gemäß § 5 [Absatz •] der Produktspezifischen Bedingungen vorgenommen, so ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Kündigung außerordentlich zu kündigen.

- [•]. Eine Kündigung der Wertpapiere wird durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [Anzahl] Geschäftstagen nach Eintritt des maßgeblichen Ereignisses mitgeteilt (die "**Außerordentliche Kündigungsmitteilung**"). In der Außerordentlichen Kündigungsmitteilung wird ein Geschäftstag bestimmt, an dem die Außerordentliche Kündigung gemäß diesem § 6 der Produktspezifischen Bedingungen wirksam wird (der "**Außerordentliche Kündigungstermin**"). Dieser Außerordentliche Kündigungstermin darf nicht später als [Anzahl] Zahlungsgeschäftstage nach Veröffentlichung der Außerordentlichen Kündigungsmitteilung liegen.

- [•]. Werden die Wertpapiere gekündigt, so werden sie zu einem Betrag je Wertpapier eingelöst, der ihrem Marktwert abzüglich etwaiger Aufwendungen entspricht, die der Emittentin aus für die Auflösung von Absicherungsgeschäften erforderlichen Transaktionen entstanden sind (der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**"). Die Berechnungsstelle berechnet den Außerordentlichen Kündigungsbetrag nach ihrem billigen Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen und etwaiger Erlöse der Emittentin und/oder der mit ihr verbundenen Unternehmen (i.S.d. § 271 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (das "**HGB**"), die "**Verbundenen Unternehmen**") aus von ihr nach vernünftigem kaufmännischem Ermessen zu Absicherungszwecken in Bezug auf die Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren getätigten Transaktionen oder Anlagen (die "**Absicherungsgeschäfte**").

- [•]. Die Emittentin zahlt den Außerordentlichen Kündigungsbetrag spätestens am **[Anzahl]** Zahlungsgeschäftstag nach dem Außerordentlichen Kündigungstermin an die Wertpapierinhaber aus.

8.3. Ausstattungstabelle

Die folgende Ausstattungstabelle enthält die Produktdaten in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren.

TURBO-Optionsscheine

ISIN	[[WKN] [Valor] [•]]	Typ	[Basiswert] [Maßgebliche Börse]	[Bezugsverhältnis]	Basispreis [(= Knock-out-Barriere)] [in Indexpunkten] [in Prozent]	[Knock-out-Barriere [in Indexpunkten] [in Prozent]]	Ausübungstag	[Uhrzeit am Ausgabetag]
•	•	•	•	•	•	•	•	•
•	•	•	•	•	•	•	•	•

[ggf. weitere Zeilen ergänzen]

Unlimited TURBO-Optionsscheine

ISIN	[[WKN] [Valor] [•]]	Typ	[Basiswert] [Maßgebliche Börse]	[Bezugs- verhältnis]	Basispreis [(= Knock-out-Barriere)] am Ausgabetag [in Indexpunkten] [in Prozent]	[Knock-out-Barriere [im ersten [Barriere-] Anpassungszeitraum] [am Ausgabetag] [in Indexpunkten] [in Prozent]]	[Risikoprämie p.a. [im ersten Anpassungs- zeitraum] [am Ausgabetag]]	[Anpassungsprozensatz p.a. [im ersten Anpassungs- zeitraum] [am Ausgabetag]]	[Uhrzeit am Ausgabe- tag]
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

[ggf. weitere Zeilen ergänzen]

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN



[ISIN **[/ISIN]**]

Société Générale Effekten GmbH

Frankfurt am Main
(Emittentin)

Endgültige Bedingungen

vom **[Datum]**

[zur Begebung von neuen Wertpapieren]
[zur Erhöhung des Emissionsvolumens bereits begebener Wertpapiere]
[zur Fortführung des Angebots]

für

**[Unlimited] TURBO Optionsscheine
bezogen auf **[Basiswert]****

[Einfügen für Aufstockungen:][(**[Ordinalzahl]**. Tranche)**]**

zum

Basisprospekt

vom 15. Dezember 2020

über

TURBO-Optionsscheine

und

Unlimited TURBO-Optionsscheine

unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Société Générale

Paris
(Anbieterin und Garantin)

[In Falle einer geplanten Fortführung des Angebots als Ganzes auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen einfügen:][*Der obengenannte Basisprospekt – bestehend aus der Wertpapierbeschreibung vom 15. Dezember 2020 über TURBO-Optionsscheine und Unlimited TURBO-Optionsscheine und dem Registrierungsformular vom 12. November 2020 der Générale Effekten GmbH, wie jeweils gegebenenfalls durch Nachträge ergänzt - unter dem die in diesen Endgültigen*

Formular für die Endgültigen Bedingungen

Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, ist bis einschließlich 15. Dezember 2021 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt über TURBO-Optionsscheine und Unlimited TURBO-Optionsscheine der Société Générale Effekten GmbH zu lesen, der dem Basisprospekt vom 15. Dezember 2020 nachfolgt. Der jeweils aktuelle Basisprospekt über TURBO-Optionsscheine und Unlimited TURBO-Optionsscheine der Société Générale Effekten GmbH wird auf der Internetseite www.warrants.com (hier unter Legal Documents / Prospectuses) veröffentlicht.]

EINLEITUNG

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") [einfügen im Falle eines öffentlichen Angebots und/oder Listings im EWR:] [wurden für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 5 der Prospekt-Verordnung abgefasst und] sind in Verbindung mit dem Basisprospekt vom 15. Dezember 2020 über TURBO-Optionsscheine und Unlimited TURBO-Optionsscheine (der "Basisprospekt") zu lesen. Der Basisprospekt besteht aus der Wertpapierbeschreibung vom 15. Dezember 2020 über TURBO-Optionsscheine und Unlimited TURBO-Optionsscheine (die "Wertpapierbeschreibung") und dem Registrierungsformular vom 12. November 2020 der Société Générale Effekten GmbH sowie den dazugehörigen Nachträgen zu lesen. Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche für die Beurteilung der Wertpapiere erforderlichen Angaben zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge [einfügen im Falle eines öffentlichen Angebots und/oder Listing im EWR:] [gemäß Artikel 21 der Prospekt-Verordnung] werden in elektronischer Form auf der Internetseite www.warrants.com (hier unter Legal Documents / Prospectuses bzw. Registration Documents) veröffentlicht. Druckexemplare dieser Dokumente können kostenlos bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, angefordert werden.

Die folgenden Optionen des Basisprospektes sind zu berücksichtigen.

Einschlägige Beschreibung: Im Einzelnen sind die folgenden in der Wertpapierbeschreibung aufgeführten Teile der Beschreibung ("6. Beschreibung der Wertpapiere") anwendbar:

[Einschlägige Option oder Variante einfügen]

Einschlägige Risiken: Im Einzelnen sind die folgenden in der Wertpapierbeschreibung aufgeführten Risikofaktoren ("2. Risikofaktoren") anwendbar:

[Einschlägige Option oder Variante einfügen]

Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

WEITERE INFORMATIONEN

<p>[Wertpapier-Identifikationsnummer(n):</p>	<p>[Wertpapier-Identifikationsnummer(n)] [Die Wertpapier-Identifikationsnummern (z.B. ISIN [und WKN] [und Valor] [und [•]]) einer jede Serie von Wertpapieren ist der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, zu entnehmen.]</p>
<p>Währung der Wertpapieremission:</p>	<p>[Emissionswährung]</p>
<p>Informationen über den Basiswert:</p>	<p>Informationen über den einer Serie der Wertpapiere zugrunde liegenden Basiswert sind im Internet unter [[Internetseite] [kostenfrei] verfügbar. [Die Einholung der Informationen ist mit Kosten verbunden.]</p>
<p>Valutatag:</p>	<p>[Valutatag]</p>
<p>Angebot und Verkauf:</p>	<p>[Bei Neuemission:] [Die Anbieterin bietet vom [Datum] an [jeweils] [Gesamt-Angebotsvolumen] Wertpapiere einer jeden Serie zum in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegebenen anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an.] [Die Anbieterin bietet vom [Datum] Wertpapiere zum Anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an. Die diesen weiteren Informationen angefügte Tabelle enthält das Emissionsvolumen und den Anfänglichen Ausgabepreis der jeweiligen Serie von Wertpapieren.] [andere Bestimmung einfügen]</p> <p>[Im Falle der Erhöhung des Emissionsvolumens:] [Die Anbieterin bietet vom [Datum der Aufstockung] weitere [Anzahl] Wertpapiere einer jeden Serie zum in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegebenen anfänglichen Verkaufspreis freibleibend zum Verkauf an.] [Die Anbieterin bietet vom [Datum der Aufstockung] weitere Wertpapiere zum Anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an. Die diesen weiteren Informationen angefügte Tabelle enthält das Emissionsvolumen und den Anfänglichen Ausgabepreis der jeweiligen Serie von Wertpapieren.] Die weiteren Wertpapiere bilden mit den mit gleicher Ausstattung begebenen Wertpapieren wirtschaftlich eine Einheit.] [andere Bestimmung einfügen]</p> <p>[Bei einer Fortführung des Angebots:] [Die Anbieterin bietet seit [Datum des ersten öffentlichen Angebotes] die [Anzahl] Wertpapiere [einer jeden Serie] öffentlich an und schafft mit Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen die Voraussetzungen für den Beginn einer neuen Angebotsfrist am [Beginn der neuen Angebotsfrist]. [Die Emissionsbedingungen im Basisprospekt vom 15. Dezember 2020 werden durch die im ursprünglichen Basisprospekt vom [Datum alter Prospekt] enthaltenen Emissionsbedingungen ersetzt.] [andere Bestimmung einfügen]</p> <p>[Der Anleger kann diese Wertpapiere in der Regel zu einem Festpreis erwerben. Im Festpreis sind alle mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin bzw. der Anbieterin enthalten (z.B. Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für Emittentin).] [andere Bestimmung einfügen]</p>

Formular für die Endgültigen Bedingungen
Weitere Informationen

	<p>[Die Gesamterlöse und die Gesamtkosten einer jeden Serie von Wertpapieren sind in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegeben.] <i>[andere Bestimmung einfügen]</i></p>
<p>Börseneinführung:</p>	<p>[Im Falle der erstmaligen oder zusätzlichen Börsennotierung:] [Die Notierung der Wertpapiere im regulierten Markt <i>[Börse(n) und ggf. Segment einfügen]</i>] [zum <i>[Datum]</i>] [wurde beantragt][wird beantragt].] [Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der <i>[Börse(n) und ggf. Segment einfügen]</i> [wurde beantragt][wird beantragt].] [Die Kotierung der Wertpapiere an der BX Swiss AG [wurde beantragt] [wird beantragt].] [Es ist nicht vorgesehen [die Notierung bzw. Einbeziehung der Wertpapiere an einem EWR Handelsplatz] [die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse] zu beantragen.] <i>[andere Bestimmung einfügen]</i></p> <p>[Im Falle der Erhöhung des Emissionsvolumens:][Die Notierung der weiteren Wertpapiere im regulierten Markt <i>[Börse(n) und ggf. Segment einfügen]</i>] [zum <i>[Datum]</i>] [wurde beantragt][wird beantragt].] [Die Einbeziehung der weiteren Wertpapiere in den Freiverkehr der <i>[Börse(n) und ggf. Segment einfügen]</i> [wurde beantragt][wird beantragt].] [Die Kotierung der weiteren Wertpapiere an der BX Swiss AG [wurde beantragt] [wird beantragt].] [Es ist nicht vorgesehen [die Notierung bzw. Einbeziehung der weiteren Wertpapiere an einem EWR Handelsplatz] [die Notierung der weiteren Wertpapiere an einer Wertpapierbörse] zu beantragen.] <i>[andere Bestimmung einfügen]</i></p> <p>[Im Falle von bereits gehandelten Wertpapieren (sofern zutreffend, zusätzlich zu den vorherigen Optionen:)][Die Wertpapiere werden bereits im regulierten Markt an <i>[Börse(n) und ggf. Segment einfügen]</i>] notiert.] [Die Wertpapiere sind bereits in den Freiverkehr der <i>[Börse(n) und ggf. Segment einfügen]</i>] einbezogen.] [Die Wertpapiere werden bereits an der BX Swiss AG kotiert] <i>[andere Bestimmung einfügen]</i></p> <p>[Im Falle von bereits gehandelten Wertpapieren, derselben Gattung (sofern zutreffend, zusätzlich zu den vorherigen Optionen:)] [Früher emittierte Wertpapiere derselben Serie werden bereits im regulierten Markt an <i>[Börse(n) und ggf. Segment einfügen]</i>] notiert.] [Früher emittierte Wertpapiere derselben Serie sind bereits in den Freiverkehr der <i>[Börse(n) und ggf. Segment einfügen]</i>] notiert.] [Früher emittierte Wertpapiere derselben Serie werden bereits an der BX Swiss AG kotiert.] <i>[andere Bestimmung einfügen]</i></p> <p>[Mit Eintreten eines Knock-out-Ereignisses wird die [Preisfeststellung][Notierung] eingestellt.]</p>
<p>[Mindesthandelsvolumen:</p>	<p><i>[Anzahl]</i> Wertpapier(e)]</p>
<p>[Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum:</p>	<p>[einfügen wenn ein Basisinformationsblatt (BIB) vorliegt oder die Wertpapiere eindeutig kein "verpacktes" Produkt darstellen:] [- nicht einschlägig -]</p> <p>[einfügen, wenn die Wertpapiere ein "verpacktes" Produkt darstellen und kein BIB zur Verfügung gestellt wird:] [- einschlägig -]</p> <p>Es ist nicht vorgesehen, dass die Wertpapiere Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR") angeboten, an diese verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden, und die</p>

Formular für die Endgültigen Bedingungen
Weitere Informationen

	<p>Wertpapiere dürfen diesen nicht angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden. Dementsprechend wurde kein gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die "PRiIP-Verordnung") vorgeschriebenes Basisinformationsblatt für Angebot, Verkauf oder anderweitige Bereitstellung der <i>Wertpapiere</i> für Kleinanleger im EWR erstellt, und es könnte eine Verletzung der Bestimmungen der PRIIP-Verordnung darstellen, diese Wertpapiere Kleinanlegern im EWR anzubieten, an diese zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen. Kleinanleger ist für diese Zwecke eine Person, auf die mindestens eine der folgenden Definitionen zutrifft: (i) ein Kleinanleger, wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU ("MiFID II") definiert, (ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG (IMD), sofern dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 von MiFID II gilt, oder (iii) kein qualifizierter Anleger gemäß Definition in Richtlinie 2003/71/EG (in der geltenden Fassung).]]</p>
<p>[Benchmark-Verordnung Information:</p>	<p>einfügen für jede Benchmark:]] [Benchmark] ist eine "Benchmark" im Sinne der Benchmark-Verordnung. [einfügen falls der Administrator im Register eingetragen ist:][Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Benchmark-Administrator ([Name des Administrators einfügen] [(übernehmender Administrator: [Name des übernehmenden Administrators einfügen])]) in dem Benchmark-Register eingetragen.] [einfügen falls der Administrator nicht im Register eingetragen ist:][Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Benchmark-Administrator nicht in dem Benchmark-Register eingetragen.]] [andere Bestimmung einfügen]]</p>
<p>[Weitere steuerliche Konsequenzen im Rahmen der US-Bundes-einkommenssteuer:</p>	<p>[Die Wertpapiere sind Bestimmte Wertpapiere (Specified Securities) im Sinne von Section 871(m) IRC.] [Section 871(m) IRC Quellensteuer. Soweit US-Quellen-Dividendenzahlungen hinsichtlich des Basiswerts erfolgt sind, beabsichtigt die Emittentin, jede einschlägige Steuerpflicht gemäß Section 871(m) IRC bei der [TURBO CALL-Optionsscheine:]erstmaligen und kontinuierlichen Bewertung der Wertpapiere [Unlimited TURBO CALL-Optionsscheine:]fortlaufenden Anpassung des Basispreises durch einen Einbehalt von 30% auf alle Dividendenäquivalente zu berücksichtigen. Da viele Zentralverwahrer keine Informationen zur Bestimmung der wirtschaftlichen Eigentümer von US-aktiengebundenen Wertpapieren zur Verfügung stellen und die Emittentin nicht davon ausgeht, dass das Clearing System bzw. die Clearing-Systeme, die die Wertpapiere clearen, diese Informationen zur Verfügung stellt bzw. stellen, ist die Emittentin nicht in der Lage, einen reduzierten Einbehalt bezüglich dieser Wertpapiere in Ansatz zu bringen. Falls der wirtschaftliche Eigentümer unter einem Steuerabkommen einer geringeren Besteuerung unterliegt, kann es daher zu einer Überbesteuerung kommen, auf die der wirtschaftliche Eigentümer möglicherweise keine Erstattung erhält. In diesen Fällen kann die Emittentin bei Ansprüchen aus dem Steuerabkommen oder auf Erstattung nicht helfen. Nicht-US-Anleger, die zu einem reduzierten Einbehalt berechtigt sind, sollten ihren Steuerberater wegen des Erwerbs der Wertpapiere aufsuchen.] [andere Bestimmung einfügen]]</p>
<p>[Beauftragte Intermediäre im Sekundärhandel:</p>	<p>[Intermediär(e) mit Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingung der Zusage]]</p>

Tabelle zu den weiteren Informationen

[Im Falle von einer Emission von mehreren Serien einfügen:]

ISIN	[[WKN] [Valor] [•]]	[Emissions- volumen]	Anfänglicher Ausgabepreis	[Gesamt- erlöse]	[Gesamt- kosten[*]]	[Geschätzte Kosten, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden]
•	•	•	•	•	•	•
•	•	•	•	•	•	•

[ggf. weitere Zeilen ergänzen]

[
* [Der Betrag wurde auf das gesamte Jahr berechnet und ist entsprechend annualisiert.] [andere
Bestimmung einfügen]]]

[Im Falle von einer Emission von einer einzelnen Serie einfügen:]

[ISIN:	•]
[[WKN] [Valor] [•]:	•]
[Emissionsvolumen:	•]
Anfänglicher Ausgabepreis:	•]
[Gesamterlöse:	•]
[Gesamtkosten[*]:	•]
[Für den Fall, dass nicht zu einem Festpreis erworben werden kann:][Geschätzte Kosten, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden:	•]

[
* [Der Betrag wurde auf das gesamte Jahr berechnet und ist entsprechend annualisiert.] [andere
Bestimmung einfügen]]]

EMISSIONSBEDINGUNGEN

[*vervollständige anwendbare Emissionsbedingungen einfügen*]

ZUSAMMENFASSUNG

[vollständige emissionspezifische Zusammenfassung einfügen]